



H A N D B U C H

für den

Tischtennissport in Österreich

Ausgabe 8/2006

Zusammenstellung:

Handbuch-Kommission des ÖTTV

**Ing. Gerhard Enders
Dr. Gottfried Forsthuber
Mag. Gerhard Hasibeder
Harald Kinzl
Dir. Manfred Müllner
Mag. Rudolf Sporrer**

Chronik : Dr. Reinhold Luckeneder

**Adaptierung der
internationalen Bestimmungen: Mag. Erna Schrattenholzer**

Für den Inhalt verantwortlich:

**Österreichischer Tischtennis Verband
Prinz Eugen Straße 12, 1040 Wien**

www.oettv.org



© 1997 by Österreichischer Tischtennis Verband

11. Auflage: August 2006

Dieses Handbuch ist erhältlich bei:

Österreichischer Tischtennis Verband

Prinz Eugen Straße 12, A-1040 Wien

Tel: 01 / 505 28 05

Fax: 01 / 505 90 35

E-Mail: tt@oettv.org

Internet: www.oettv.org

Inhaltsverzeichnis

		Seite
<i>Abschnitt A</i>	Tischtennisregeln	5
<i>Abschnitt B</i>	Bestimmungen für internationale Veranstaltungen	13
<i>Abschnitt C</i>	Bestimmungen für Tischtennis-Wettbewerbe in Österreich (Regulativ)	33
	I) Allgemeines	33
	II) Termine	35
	III) Mannschaftswettbewerbe	36
	IV) Meisterschaft	41
	V) Dauerbewerbe	47
	VI) Veröffentlichungen, Proteste, Rechtsmittel, Disziplinarbestimmungen	50
	VII) Ausrüstung, Spiellokale	53
	VIII) Ausschreibung, Nennung	54
	IX) Altersgrenzen	55
	X) Meldewesen	56
	XI) Bundesliga	64
<i>Abschnitt D</i>	Satzungen des ÖTTV	75
<i>Abschnitt E</i>	Bundesliga-Durchführungsbestimmungen	85
<i>Abschnitt F</i>	Nachwuchsordnung des ÖTTV	91
<i>Abschnitt G</i>	Anti-Dopingbestimmungen der BSO	95
<i>Abschnitt H</i>	Chronik des ÖTTV	97
<i>Abschnitt J</i>	Österreichische Staatsmeister	105

Abschnitt A

Tischtennisregeln

Die Nummerierung entspricht dem Handbuch der ITTF (Ausgabe 2005-2006).

2.1 Der Tisch

- 2.1.1 Die Oberfläche des Tisches, die „Spielfläche“, ist rechteckig, 2,74 m lang und 1,525 m breit. Sie ist 76 cm vom Boden entfernt und liegt völlig waagrecht auf.
- 2.1.2 Die senkrechten Seiten der Oberfläche gehören nicht zur Spielfläche.
- 2.1.3 Die Spielfläche kann aus jedem beliebigen Material bestehen. Ein den Bestimmungen entsprechender Ball, der aus einer Höhe von 30 cm darauf fallengelassen wird, muss überall etwa 23 cm hoch aufspringen.
- 2.1.4 Die Spielfläche muss gleichmäßig dunkelfarbig und matt sein, jedoch entlang der beiden 2,74 m langen Kanten eine 2 cm breite weiße „Seitenlinie“ und entlang der beiden 1,525 m langen Kanten eine 2 cm breite weiße „Grundlinie“ aufweisen.
- 2.1.5 Die Spielfläche wird durch ein senkrechtes, parallel zu den Grundlinien verlaufendes Netz in zwei gleich grosse „Spielfelder“ geteilt und darf im gesamten Bereich eines Spielfelds nicht unterbrochen sein.
- 2.1.6 Für Doppelspiele ist jedes Spielfeld durch eine 3 mm breite weiße „Mittellinie“, die parallel zu den Seitenlinien verläuft, in zwei gleich grosse „Spielfeldhälften“ geteilt; die Mittellinie gilt als Teil der beiden rechten Spielfeldhälften.

2.2 Die Netzgarnitur

- 2.2.1 Die Netzgarnitur besteht aus dem Netz, seiner Aufhängung und den Pfosten einschließlich der Zwingen, mit denen sie am Tisch angebracht sind.
- 2.2.2 Das Netz ist auf einer Schnur aufgehängt, die an jedem Ende an einem senkrechten, 15,25 cm hohen Pfosten befestigt ist. Die Aussenseiten der Pfosten sind 15,25 cm von der Seitenlinie entfernt.
- 2.2.3 Der obere Rand des Netzes muss in seiner ganzen Länge einen Abstand von 15,25 cm zur Spielfläche haben.
- 2.2.4 Der untere Rand des Netzes muss sich in seiner ganzen Länge so dicht wie möglich an die Spielfläche anschließen, und die Seiten des Netzes müssen sich so dicht wie möglich an die Pfosten anschließen.

2.3 Der Ball

- 2.3.1 Der Ball ist gleichmäßig rund. Sein Durchmesser beträgt 40 mm.
- 2.3.2 Das Gewicht des Balls beträgt 2,7 g.
- 2.3.3 Der Ball besteht aus Zelluloid oder ähnlichem Plastikmaterial und ist matt-weiß oder mattorange.

2.4 Der Schläger

- 2.4.1 Größe, Form und Gewicht des Schlägers sind beliebig. Das Blatt muss jedoch eben und unbiegsam sein.
- 2.4.2 Mindestens 85 % des Blattes, gemessen an seiner Dicke, müssen aus natürlichem Holz bestehen. Eine Klebstoffschicht innerhalb des Schlägerblattes darf durch Fasermaterial wie Karbonfiber, Glasfiber oder komprimiertes Papier verstärkt sein. Sie darf jedoch nicht mehr als 7,5 % der Gesamtdicke oder mehr als 0,35 mm ausmachen - je nachdem, was geringer ist.
- 2.4.3 Eine zum Schlagen des Balls benutzte Seite des Blattes muss entweder mit gewöhnlichem Noppengummi (Noppen nach außen, Gesamtdicke einschließlich Klebstoff höchstens 2 mm) oder mit Sandwich-Gummi (Noppen nach innen oder nach außen, Gesamtdicke einschließlich Klebstoff höchstens 4 mm) bedeckt sein.
- 2.4.3.1 **Gewöhnlicher Noppengummi** ist eine einzelne Schicht aus nicht zellhaltigem (d.h. weder Schwamm- noch Schaum-) Gummi - natürlich oder synthetisch - mit Noppen, die gleichmäßig über seine Oberfläche verteilt sind, und zwar mindestens 10 und höchstens 30 pro Quadratzentimeter.
- 2.4.3.2 **Sandwich-Gummi** ist eine einzelne Schicht aus Zellgummi (Schwamm- oder Schaumgummi), die mit einer einzelnen äußeren Schicht aus gewöhnlichem Noppengummi bedeckt ist. Dabei darf die Gesamtdicke des Noppengummis nicht mehr als 2 mm betragen.
- 2.4.4 Das Belagmaterial muss das Blatt völlig bedecken, darf jedoch nicht über die Ränder hinausstehen. Der dem Griff am nächsten liegende Teil des Blattes, der von den Fingern erfasst wird, darf unbedeckt oder mit einem beliebigen Material belegt sein.
- 2.4.5 Das Blatt selbst, jede Schicht innerhalb des Blattes und jede Belag- oder Klebstoffschicht auf einer zum Schlagen des Balls benutzten Seite des Blattes müssen durchlaufend und von gleichmäßiger Dicke sein.
- 2.4.6 Beide Schlägerseiten - unabhängig davon, ob ein Belag vorhanden ist oder nicht - müssen matt sein, und zwar auf der einen Seite leuchtend rot, auf der anderen schwarz.
- 2.4.7 Geringfügige Abweichungen von der Vollständigkeit des Belags oder der Gleichmäßigkeit seiner Farbe, die auf zufällige Beschädigung, auf Abnutzung oder Verblassen zurückzuführen sind, können zugelassen werden, sofern sie die Eigenschaften der Oberfläche nicht entscheidend verändern.
- 2.4.8 Vor Spielbeginn und jedesmal, wenn er während des Spiels den Schläger wechselt, muss der Spieler seinem Gegner und dem Schiedsrichter den Schläger zeigen, mit dem er spielen will, und muss ihnen gestatten, den Schläger zu untersuchen.

Hinsichtlich Schlägerwechsel siehe 3.4.2.2!

2.5 Definitionen

- 2.5.1 Ein Ballwechsel ist die Zeit, während der der Ball im Spiel ist.
- 2.5.2 Der Ball ist im Spiel vom letzten Moment an, in dem er - bevor er absichtlich zum Aufschlag hochgeworfen wird - auf dem Handteller der freien Hand ruht, bis der Ballwechsel als „Let“ (Wiederholung) oder als Punkt entschieden wird.

- 2.5.3 Wird das Ergebnis eines Ballwechsels nicht gewertet, so bezeichnet man das als **Let (Wiederholung)**.
- 2.5.4 Wird das Ergebnis eines Ballwechsels gewertet, so bezeichnet man das als **Punkt**.
- 2.5.5 Die **Schlägerhand** ist die Hand, die den Schläger hält.
- 2.5.6 Die **freie Hand** ist die Hand, die nicht den Schläger hält; der **freie Arm** ist der Arm der freien Hand.
- 2.5.7 Ein Spieler **schlägt** den Ball, wenn er ihn im Spiel mit dem in der Hand gehaltenen Schläger oder mit der Schlägerhand unterhalb des Handgelenks berührt.
- 2.5.8 Ein Spieler **hält den Ball auf**, falls er oder irgendetwas, das er an sich oder bei sich trägt, den Ball im Spiel berührt, wenn dieser sich über der Spielfläche befindet oder auf sie zufliegt und sein Spielfeld nicht berührt hat, seitdem er zuletzt von seinem Gegner geschlagen wurde.
- 2.5.9 **Aufschläger** ist der Spieler, der den Ball in einem Ballwechsel als Erster schlagen muss.
- 2.5.10 **Rückschläger** ist der Spieler, der den Ball in einem Ballwechsel als Zweiter schlagen muss.
- 2.5.11 Der **Schiedsrichter** ist die Person, die dafür eingesetzt wurde, das Spiel zu leiten.
- 2.5.12 Der **Schiedsrichter-Assistent** ist die Person, die dafür eingesetzt wurde, den Schiedsrichter mit bestimmten Entscheidungen zu unterstützen.
- 2.5.13 Etwas, das ein Spieler **an sich** oder **bei sich** trägt, schließt alles ein, was er zu Beginn des Ballwechsels an sich oder bei sich trug, mit Ausnahme des Balles.
- 2.5.14 Als **über die Netzgarnitur oder um sie herum** gilt auch, wenn der Ball über oder unter den vorspringenden Teil der Netzhalterung (d.h. außerhalb des Tisches) oder an ihr vorbei fliegt.
- 2.5.15 Der Ausdruck **Grundlinie** schließt ihre gedachte Verlängerung in beide Richtungen ein.
- 2.6 Vorschriftsmäßiger Aufschlag**
- 2.6.1 Der Aufschlag beginnt damit, dass der Ball frei auf dem geöffneten Handteller der ruhig gehaltenen freien Hand des Aufschlägers liegt.
- 2.6.2 Der Aufschläger wirft dann den Ball, ohne ihm dabei einen Effekt zu versetzen, nahezu senkrecht so hoch, dass er nach Verlassen des Handtellers der freien Hand mindestens 16 cm aufsteigt und dann herabfällt, ohne etwas zu berühren, bevor er geschlagen wird.
- 2.6.3 Wenn der Ball herabfällt, muss der Aufschläger ihn so schlagen, dass er zunächst sein eigenes Spielfeld berührt und dann über die Netzgarnitur oder um sie herum direkt in das Spielfeld des Rückschlägers springt oder es berührt. Im Doppel muss der Ball zuerst die rechte Spielfeldhälfte des Aufschlägers und dann die des Rückschlägers berühren.

- 2.6.4 Der Ball muss sich vom Beginn des Aufschlags bis er geschlagen wird, oberhalb der Ebene der Spielfläche und hinter der Grundlinie des Aufschlägers befinden und darf durch den Aufschläger oder seinen Doppelpartner oder durch etwas, das sie an sich oder bei sich tragen, für den Rückschläger nicht verdeckt werden.
- 2.6.5 Sobald der Ball hochgeworfen wurde, muss der freie Arm des Aufschlägers aus dem Bereich zwischen dem Ball und dem Netz entfernt werden.
Der Bereich zwischen dem Ball und dem Netz ist definiert durch den Ball, das Netz und dessen gedachte, unendliche Verlängerung nach oben.
- 2.6.6 Es liegt in der Verantwortlichkeit des Spielers, so aufzuschlagen, dass der Schiedsrichter oder der Schiedsrichter-Assistent sehen kann, ob der Aufschlag in allen Punkten der Aufschlagregel entspricht.
- 2.6.6.1 Falls der Schiedsrichter Zweifel an der Zulässigkeit eines Aufschlags hat, kann er beim ersten Vorkommnis dieser Art auf „Let“ (Wiederholung) erkennen und den Aufschläger verwarnen.
- 2.6.6.2 Bei jedem folgenden zweifelhaften Aufschlag dieses Spielers oder seines Doppelpartners erhält der Rückschläger einen Punkt.
- 2.6.6.3 Verstößt der Aufschläger jedoch eindeutig gegen die Bestimmungen über einen vorschriftsmäßigen Aufschlag, so wird er nicht verwarnt, sondern der Rückschläger erhält den Punkt.
- 2.6.7 In Ausnahmefällen kann der Schiedsrichter die Bestimmungen der Aufschlagregel lockern, wenn er überzeugt ist, dass ein Spieler sie wegen einer Körperbehinderung nicht einhalten kann.

2.7 Vorschriftsmäßiger Rückschlag

- 2.7.1 Ein auf- oder zurückgeschlagener Ball muss so geschlagen werden, dass er über die Netzgarnitur oder um sie herum in das gegnerische Spielfeld springt oder es berührt, und zwar entweder direkt oder nach Berühren der Netzgarnitur.

2.8 Reihenfolge im Spiel

- 2.8.1 Im Einzel beginnt der Aufschläger das Spiel mit einem vorschriftsmäßigen Aufschlag, den der Rückschläger vorschriftsmäßig zurückschlägt. Danach schlagen Auf- und Rückschläger abwechselnd.
- 2.8.2 Im Doppel beginnt der Aufschläger mit einem vorschriftsmäßigen Aufschlag, den der Rückschläger vorschriftsmäßig zurückschlägt. Diesen Ball hat der Partner des Aufschlägers zurückzuschlagen, auf der anderen Seite der Partner des Rückschlägers. Dann muss der Aufschläger zurückschlagen, und danach schlagen alle Spieler abwechselnd.
- 2.8.3 Wenn zwei Spieler, die wegen einer Körperbehinderung im Rollstuhl sitzen, ein Doppelpaar bilden, schlägt der Aufschläger auf und der Rückschläger schlägt zurück. Danach kann jedoch jeder Spieler des behinderten Paares zurückschlagen. Allerdings darf kein Teil des Rollstuhls eines Spielers über eine gedachte Verlängerung der Mittellinie des Tisches ragen. Geschieht dies dennoch, spricht der Schiedsrichter dem gegnerischen Paar den Punkt zu.

2.9 Let (Wiederholung)

- 2.9.1 Ein Ballwechsel muss wiederholt werden,
 - 2.9.1.1 wenn der Ball beim Aufschlag auf seinem Weg über oder um die Netzgarnitur diese berührt, vorausgesetzt, dass der Aufschlag sonst korrekt ist oder vom Rückschläger oder seinem Partner aufgehalten wird;
 - 2.9.1.2 wenn aufgeschlagen wird, bevor der Rückschläger oder sein Partner spielbereit sind; Voraussetzung ist allerdings, dass weder der Rückschläger noch sein Partner versuchen, den Ball zu schlagen;
 - 2.9.1.3 wenn ein Spieler aufgrund einer Störung, die außerhalb seiner Kontrolle liegt, nicht vorschriftsmäßig auf- oder zurückschlagen oder sonstwie eine Regel nicht einhalten kann;
 - 2.9.1.4 wenn der Schiedsrichter oder der Schiedsrichter-Assistent das Spiel unterbricht;
 - 2.9.1.5 wenn der Rückschläger wegen einer Körperbehinderung im Rollstuhl sitzt und der Ball beim Aufschlag, falls dieser sonst korrekt ist,
 - 2.9.1.5.1 nach Berühren der Seite des Rückschlägers diese in Richtung auf das Netz verlässt;
 - 2.9.1.5.2 auf der Seite des Rückschlägers liegen bleibt;
 - 2.9.1.5.3 im Einzel nach Berühren der Seite des Rückschlägers diese über eine der Seitenlinien verlässt.
- 2.9.2 Das Spiel kann unterbrochen werden,
 - 2.9.2.1 um einen Irrtum in der Aufschlag-, Rückschlag- oder Seitenreihenfolge zu berichtigen;
 - 2.9.2.2 um die Wechselmethode einzuführen;
 - 2.9.2.3 um einen Spieler oder Berater zu verwarnen oder zu bestrafen;
 - 2.9.2.4 wenn die Spielbedingungen auf eine Art gestört werden, die das Ergebnis des Ballwechsels beeinflussen könnte.

2.10 Zählbare Punkte

- 2.10.1 Sofern der Ballwechsel nicht wiederholt wird, erzielt der Spieler einen Punkt,
 - 2.10.1.1 wenn seinem Gegner kein vorschriftsmäßiger Aufschlag gelingt;
 - 2.10.1.2 wenn seinem Gegner kein vorschriftsmäßiger Rückschlag gelingt;
 - 2.10.1.3 wenn der Ball, nachdem er ihn vorschriftsmäßig auf- oder zurückgeschlagen hat, irgend etwas anderes als die Netzgarnitur berührt, bevor er von seinem Gegner geschlagen wird;
 - 2.10.1.4 wenn der Ball sein Spielfeld oder seine Grundlinie passiert, ohne sein Spielfeld zu berühren, nachdem er von seinem Gegner geschlagen wurde;
 - 2.10.1.5 wenn sein Gegner den Ball aufhält;
 - 2.10.1.6 wenn sein Gegner den Ball zweimal hintereinander schlägt;
 - 2.10.1.7 wenn sein Gegner den Ball mit einer Seite des Schlägerblattes schlägt, deren Oberfläche nicht den Bestimmungen unter 2.4.3 entspricht;
 - 2.10.1.8 wenn sein Gegner oder etwas, das dieser an sich oder bei sich trägt, die Spielfläche bewegt;

- 2.10.1.9 wenn sein Gegner oder etwas, das dieser an sich oder bei sich trägt, die Netzgarnitur berührt;
- 2.10.1.10 wenn sein Gegner mit der freien Hand die Spielfläche berührt;
- 2.10.1.11 wenn im Doppel ein Gegner den Ball außerhalb der durch den ersten Aufschläger und ersten Rückschläger festgelegten Reihenfolge schlägt;
- 2.10.1.12 wie unter 2.15.2 (Wechselmethode) vorgesehen.

2.11 Ein Satz

- 2.11.1 Ein Satz ist von dem Spieler (oder Paar) gewonnen, der (das) zuerst 11 Punkte erzielt. Haben jedoch beide Spieler oder Paare 10 Punkte erreicht, so gewinnt den Satz, wer anschließend zuerst 2 Punkte führt.

2.12 Ein Spiel

- 2.12.1 Einzel- oder Doppelspiele bestehen aus 3, 4 oder mehr Gewinnsätzen.

2.13 Auf- und Rückschlag- sowie Seitenwahl

- 2.13.1 Das Recht der Aufschlag-, Rückschlag- und Seitenwahl wird durch das Los entschieden. Der Gewinner des Loses kann sich für Auf- oder Rückschlag entscheiden oder eine Seite wählen.
- 2.13.2 Wenn ein Spieler (Paar) sich für Auf- bzw. Rückschlag oder Seitenwahl entscheidet, hat der andere Spieler (das andere Paar) die jeweils andere Wahlmöglichkeit.
- 2.13.3 Nach jeweils 2 Punkten wird der rückschlagende Spieler (das rückschlagende Paar) Aufschläger bzw. aufschlagendes Paar und so weiter bis zum Ende des Satzes. Wird jedoch der Spielstand 10:10 erreicht oder die Wechselmethode eingeführt, so bleibt zwar die Auf- und Rückschlagreihenfolge unverändert, jedoch schlägt jeder Spieler abwechselnd für nur 1 Punkt auf.
- 2.13.4 In jedem Satz eines Doppels bestimmt das Paar, das die ersten 2 Aufschläge auszuführen hat, welcher der beiden Spieler zuerst aufschlägt. Im ersten Satz eines Spiels bestimmt daraufhin das gegnerische Paar, welcher seiner beiden Spieler zuerst zurückschlägt. In den folgenden Sätzen wird zunächst der erste Aufschläger gewählt. Erster Rückschläger ist dann der Spieler, der im Satz davor zu ihm aufgeschlagen hat.
- 2.13.5 Im Doppel schlägt bei jedem Aufschlagwechsel der bisherige Rückschläger auf, und der Partner des bisherigen Aufschlägers wird Rückschläger.
- 2.13.6 Der Spieler (das Paar), der (das) in einem Satz auf der einen Seite des Tisches begonnen hat, ist im nächsten Satz zuerst Rückschläger. Im letztmöglichen Satz eines Doppels muss das als nächstes zurückschlagende Paar seine Rückschlagreihenfolge ändern, wenn zuerst eines der beiden Paare 5 Punkte erreicht hat.
- 2.13.7 Der Spieler (das Paar), der (das) in einem Satz auf der einen Seite des Tisches begonnen hat, spielt im unmittelbar folgenden Satz dieses Spiels auf der anderen Seite. Im letztmöglichen Satz eines Spiels wechseln die Spieler die Seiten, sobald ein Spieler oder Paar zuerst den Spielstand von 5 Punkten erreicht.

2.14 Unrichtige Reihenfolge beim Auf- oder Rückschlag, unterlassener Seitenwechsel

- 2.14.1 Wenn ein Spieler außerhalb der Reihenfolge auf- oder zurückschlägt, wird das Spiel vom Schiedsrichter unterbrochen, sobald der Irrtum bemerkt wird. Danach schlägt der Spieler auf oder zurück, der nach der zu Beginn des Spiels festgelegten Reihenfolge auf- oder zurückschlagen müsste. Im Doppel gilt die Aufschlagreihenfolge, die von dem im fraglichen Satz zuerst aufschlagenden Paar gewählt wurde.
- 2.14.2 Wenn der Seitenwechsel vergessen wurde, wird das Spiel vom Schiedsrichter unterbrochen, sobald der Irrtum bemerkt wird. Das Spiel wird dann so fortgesetzt, dass die Spieler auf die Seite wechseln, auf der sie nach der zu Beginn des Spiels festgelegten Reihenfolge bei dem erreichten Spielstand sein sollten.
- 2.14.3 Auf jeden Fall werden alle Punkte, die vor der Entdeckung eines Irrtums erzielt wurden, gezählt.

2.15 Wechselmethode

- 2.15.1 Außer wenn beide Spieler oder Paare mindestens 9 Punkte erreicht haben, muss die Wechselmethode angewandt werden, wenn ein Satz nach 10 Minuten Spieldauer noch nicht beendet ist. Auf Verlangen beider Spieler oder Paare kann die Wechselmethode jedoch auch zu einem beliebigen früheren Zeitpunkt eingeführt werden.
 - 2.15.1.1 Ist der Ball bei Erreichen der Zeitgrenze im Spiel, so unterbricht der Schiedsrichter das Spiel. Anschließend schlägt derselbe Spieler auf, der auch in dem unterbrochenen Ballwechsel Aufschläger war.
 - 2.15.1.2 Ist der Ball bei Erreichen der Zeitgrenze nicht im Spiel, so schlägt bei Wiederaufnahme des Spiels der Rückschläger des in diesem Satz unmittelbar vorangegangenen Ballwechsels zuerst auf.
- 2.15.2 Danach schlägt jeder Spieler abwechselnd für nur 1 Punkt auf. Gelingen dem rückschlagenden Spieler oder Paar 13 vorschriftsmäßige Rückschläge, erzielt der Rückschläger den Punkt.
- 2.15.3 Wenn die Wechselmethode einmal eingeführt ist, werden alle folgenden Sätze dieses Spiels nach der Wechselmethode gespielt.

Abschnitt B

Bestimmungen für internationale Veranstaltungen

Die Nummerierung entspricht dem Handbuch der ITTF (Ausgabe 2005-2006).

3.1 Anwendungsbereich der Regeln und Bestimmungen

Die schattiert dargestellten Bestimmungen gelten für alle Veranstaltungen des ÖTTV und seiner LTTV verbindlich, sofern das Regulativ (Abschnitt C) keine anderslautende Regelung vorsieht.

Die einfach umrandeten Bestimmungen gelten für alle Veranstaltungen des ÖTTV (wie Österreichische Staatsmeisterschaften, Österreichische Meisterschaften, Bundesligen und Superligen, A-Turniere, Nachwuchs-Superliga-Turniere) verbindlich, sofern das Regulativ (Abschnitt C) keine anderslautende Regelungen vorsieht.

3.1.1 Veranstaltungsarten

- 3.1.1.1 Eine *Internationale Veranstaltung* sind Wettkämpfe, an denen Spieler von mehr als einem Verband teilnehmen können.
- 3.1.1.2 Ein *Länderkampf* ist ein Wettkampf zwischen zwei Mannschaften, die Verbände vertreten.
- 3.1.1.3 Ein *offenes Turnier* ist ein Turnier, für das Spieler aller Verbände melden können.
- 3.1.1.4 Ein *beschränktes Turnier* ist ein Turnier, bei dem die Teilnahme auf bestimmte Gruppen - keine Altersgruppen - beschränkt ist.
- 3.1.1.5 Ein *Einladungsturnier* ist ein Turnier, bei dem die Teilnahme auf bestimmte, einzeln eingeladene Verbände oder Spieler beschränkt ist.

3.1.2 Anwendbarkeit

- 3.1.2.1 Abgesehen von der in 3.1.2.2 festgelegten Ausnahme gelten die Regeln (Abschnitt A) für Welt-, Erdteil- und Olympische Titelwettbewerbe, offene Turniere und, sofern nicht von den teilnehmenden Verbänden anders vereinbart, für Länderkämpfe.
- 3.1.2.2 Das ITTF Board of Directors ist berechtigt, den Veranstalter eines offenen Turniers zu autorisieren, vom Exekutivkomitee festgelegte Abweichungen von den Regeln zu übernehmen.
- 3.1.2.3 Die Bestimmungen für internationale Veranstaltungen gelten für
 - 3.1.2.3.1 Welt- und Olympische Titelwettbewerbe, sofern nicht vom ITTF Board of Directors anders genehmigt und den teilnehmenden Verbänden vorher mitgeteilt;
 - 3.1.2.3.2 Erdteil-Titelwettbewerbe, sofern nicht vom zuständigen Kontinentalverband anders genehmigt und den teilnehmenden Verbänden vorher mitgeteilt;
 - 3.1.2.3.3 Offene Internationale Meisterschaften (3.7.1.2), sofern nicht vom Exekutiv-Komitee der ITTF anders genehmigt und von den Teilnehmern nach 3.1.2.4 akzeptiert.
 - 3.1.2.3.4 Offene Turniere (Ausnahme: 3.1.2.4).

- 3.1.2.4 Soll in einem offenen Turnier irgendeine Bestimmung nicht angewandt werden, so sind Art und Ausmaß der Abweichung im Meldeformular anzugeben. Wer das Meldeformular ausfüllt und einschickt, erklärt damit sein Einverständnis mit den Bedingungen für die Veranstaltung, und zwar einschließlich solcher Abweichungen.
- 3.1.2.5 Die Regeln und Bestimmungen werden für alle anderen internationalen Veranstaltungen empfohlen. Unter der Voraussetzung, dass die Satzung der ITTF beachtet wird, dürfen jedoch internationale Einladungs- und beschränkte Turniere sowie anerkannte internationale Veranstaltungen, die von nicht angeschlossenen Organisationen durchgeführt werden, nach Regeln gespielt werden, die von der ausrichtenden Organisation aufgestellt oder gemeinsam vereinbart wurden.
- 3.1.2.6 Im Allgemeinen ist davon auszugehen, dass die Regeln und die Bestimmungen für internationale Veranstaltungen angewandt werden, sofern nicht Abweichungen davon vorher vereinbart oder in den veröffentlichten Bestimmungen für diese Veranstaltung klar herausgestellt wurden.
- 3.1.2.7 Detaillierte Erläuterungen der Bestimmungen, einschließlich technischer Beschreibungen von Spielmaterial, werden in Form „Technischer Broschüren“ veröffentlicht, die das ITTF Board of Directors genehmigt, sowie im „Handbook for Match Officials und Tournament Referees“ (Handbuch für Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistent und Oberschiedsrichter).

3.2 Spielmaterial und Spielbedingungen

3.2.1 Zugelassenes und genehmigtes Spielmaterial

- 3.2.1.1 Für Genehmigung und Zulassung von Spielmaterial ist, im Auftrag des ITTF Board of Directors, das Materialkomitee zuständig. Das Board of Directors kann eine Genehmigung oder Zulassung jederzeit zurücknehmen, wenn ihr Fortbestehen für den Tischtennissport schädlich wäre.
- 3.2.1.2 Meldeformular oder Ausschreibung für ein offenes Turnier müssen Marken und Farben der zu verwendenden Tische, Netzgarnituren und Bälle angeben. Die Materialauswahl richtet sich nach den Festlegungen des Verbandes, in dessen Gebiet die Veranstaltung stattfindet, beschränkt sich jedoch auf solche Marken und Typen, die eine gültige ITTF-Zulassung besitzen.
- 3.2.1.3 Auf einer zum Schlagen des Balls benutzten Schlägerseite dürfen nur Beläge verwendet werden, die eine gültige ITTF-Genehmigung besitzen. Sie müssen so auf dem Schläger angebracht sein, dass am Rand der Schlagfläche die Markenbezeichnung des Herstellers und das ITTF-Logo deutlich zu erkennen sind.

3.2.2 Spielkleidung

- 3.2.2.1 Die Spielkleidung besteht normalerweise aus kurzärmeligem oder ärmellosem Hemd und Shorts bzw. Röckchen, oder einteiligem Sportdress, Socken und Hallenschuhen. Andere Kleidungsstücke, z.B. ein Trainingsanzug (ganz oder teilweise), dürfen im Spiel nur mit Genehmigung des Oberschiedsrichters getragen werden.
- 3.2.2.2 Abgesehen von Ärmeln oder Kragen des Hemds, muss sich die Hauptfarbe von Hemd, Röckchen oder Shorts eindeutig von der Farbe des verwendeten Balls unterscheiden.

3.2.2.3 Auf der Kleidung dürfen angebracht sein:

Nummern oder Buchstaben auf der Rückseite des Hemds zur Kennzeichnung des Spielers, seines Verbandes oder – bei Vereinswettkämpfen – seines Klubs sowie Werbung im Rahmen von 3.2.4.9. Falls die Rückseite des Hemds den Namen des Spielers tragen soll, muss er dicht unter dem Kragen angebracht sein.

3.2.2.4	Vom Veranstalter geforderte Rückennummern zur Kennzeichnung der Spieler haben Vorrang gegenüber Werbung auf dem mittleren Teil der Rückseite des Hemds. Rückennummern müssen in einem Feld von höchstens 600 cm ² Fläche (das entspricht DIN A4) enthalten sein.
---------	---

3.2.2.5	Alle Verzierungen, Einfassungen o.ä. vorn oder an der Seite eines Kleidungsstücks sowie irgendwelche Gegenstände - z.B. Schmuck -, die ein Spieler an sich trägt, dürfen nicht so auffällig oder glänzend-reflektierend sein, dass sie den Gegner ablenken könnten.
---------	---

3.2.2.6	Spielkleidung darf keine Muster oder Schriftzeichen aufweisen, die Anstoß erregen oder den Tischtennisport in Misskredit bringen könnten.
---------	---

3.2.2.7	Die Entscheidung über die Zulässigkeit von Spielkleidung trifft der Oberschiedsrichter.
---------	---

3.2.2.8 Während eines Mannschaftskampfes müssen die daran teilnehmenden Spieler einer Mannschaft einheitlich gekleidet sein. Das gleiche gilt für die Spieler eines Doppels, sofern sie dem gleichen Verband angehören. Von dieser Bestimmung können Socken, Schuhe sowie Anzahl, Größe, Farbe und Design von Werbung auf der Spielkleidung ausgenommen werden.

3.2.2.9	Gegnerische Spieler und Paare müssen Hemden solcher Farben tragen, die so voneinander abweichen, dass die Zuschauer sie leicht unterscheiden können.
---------	--

3.2.2.10	Haben gegnerische Spieler oder Mannschaften ähnliche Hemden und können sich nicht darüber einigen, wer sie wechselt, entscheidet der Schiedsrichter durch Los.
----------	--

3.2.2.11 Spieler, die an Welt- oder Olympischen Titelwettbewerben oder an Offenen Internationalen Meisterschaften teilnehmen, müssen von ihrem Verband genehmigte Hemden und Shorts bzw. Röckchen tragen.

3.2.3 Spielbedingungen

3.2.3.1 Der Spielraum hat eine rechteckige Grundfläche von mindestens 14 m Länge, 7 m Breite und ist mindestens 5 m hoch; die vier Ecken können jedoch durch Umrandungselemente von höchstens 1,5 m Länge bedeckt werden.

3.2.3.2 Das folgendes Material und Zubehör gelten als Bestandteil des Spielraums: der Tisch einschließlich der Netzgarnitur, Schiedsrichtertische und -stühle, Zählgeräte, Handtuchbehälter, Ballbehälter, Tischnummern, Umrandungselemente, Fußbodenbeläge sowie Schilder zur Anzeige der Spieler und Verbände.

3.2.3.3 Der Spielraum (die Box) muss von einer etwa 75 cm hohen Umrandung umgeben sein, die ihn von den benachbarten Boxen und den Zuschauern abgrenzt. Alle Umrandungsteile müssen die selbe dunkle Hintergrundfarbe haben.

- 3.2.3.4 Bei Welt- und Olympischen Titelwettbewerben muss die Beleuchtungsstärke, gemessen in Höhe der Spielfläche, über der gesamten Spielfläche mindestens 1000 Lux und im restlichen Spielraum (der Box) mindestens 500 Lux betragen. Bei anderen Veranstaltungen muss die Beleuchtungsstärke mindestens 600 bzw. 400 Lux betragen.
- 3.2.3.5 Stehen in einer Halle mehrere Tische, muss die Beleuchtungsstärke für alle gleich sein. Die Hintergrundbeleuchtung in der Halle darf nicht stärker sein als die schwächste Beleuchtungsstärke in den Spielfeldern (Boxen).
- 3.2.3.6 Kein Beleuchtungskörper darf niedriger als 5 m über dem Fußboden angebracht sein.

3.2.3.7 Der Hintergrund muss im Allgemeinen dunkel sein. Im Hintergrund sind helle Beleuchtung und durch nicht abgedunkelte Fenster oder andere Öffnungen hereinfließendes Tageslicht unzulässig.

- 3.2.3.8 Der Fußboden darf weder hellfarbig noch glänzend-reflektierend sein, und seine Oberfläche darf nicht aus Ziegelstein, keramischem Material, Beton oder Stein bestehen; bei Welt- und Olympischen Titelwettbewerben muss der Fußboden aus Holz oder aus rollbarem Kunststoff bestehen, dessen Marke und Typ von der ITTF genehmigt wurden.

Ausgeschlossen sind auch steinartige und weitere vollkommen starre Böden, wie etwa Asphalt.

3.2.4 Kleben

- 3.2.4.1 Zur Befestigung der Beläge auf dem Schlägerblatt dürfen nur selbstklebende Folien (PSA) oder solche Kleber verwendet werden, die keine verbotenen Lösungsmittel enthalten.

Die Verwendung nicht ITTF-zugelassener Kleber ist bei allen Veranstaltungen des ÖTTV, seiner LTTV und für den Bereich der Superliga untersagt. Ein Verstoß ist vom zuständigen Oberschiedsrichter durch Ausschluss zu ahnden. Unabhängig von der Anwesenheit eines Oberschiedsrichters kann gemäß § 32 REG. bei Verstoß gegen die Bestimmungen des ÖTTV eine Anzeige oder ein Protest eingebracht werden.

- 3.2.4.1.1 Kleber, die flüchtige organische Lösungsmittel enthalten, dürfen ab 1. September 2008 nicht mehr verwendet werden.

- 3.2.4.2 Bei Welt- und Olympischen Titelwettbewerben sowie bei größeren Pro-Tour-Turnieren werden Schläger auf verbotene Lösungsmittel getestet. Ein Spieler, bei dem festgestellt wird, dass sein Schläger ein solches Lösungsmittel enthält, kann von dieser Veranstaltung disqualifiziert und seinem Heimatverband gemeldet werden.

- 3.2.4.3 Es ist ein gut belüfteter Raum bzw. ein entsprechender Bereich der Spielhalle für die Anbringung der Schlägerbeläge auf dem Schläger bereitzustellen. In anderen Bereichen der Spielhalle ist die Verwendung von Flüssigklebern nicht zulässig.

Unter "Spielhalle" sind alle Einrichtungen des Gebäudes der Spielhalle sowie das Grundstück, auf dem die Spielhalle steht und das den Eingangsbereich, den angeschlossenen Parkplatz sowie weitere zugehörige Einrichtungen umfasst, zu verstehen.

3.2.5 Werbung

3.2.5.1 Innerhalb des Spielraums (der Box) darf nur auf Spielmaterial oder Zubehör geworben werden, das in 3.2.3.2 aufgelistet ist. Besondere, zusätzliche Werbung ist nicht zulässig.

3.2.5.2 Bei Olympischen Spielen muss die Werbung auf Spielmaterial, Spiel- und Schiedsrichterkleidung den Bestimmungen des IOC entsprechen.

3.2.5.3 Innerhalb des Spielraums (der Box) dürfen keine fluoreszierenden Farben oder Leuchtfarben verwendet werden.

3.2.5.4 Buchstaben oder Symbole auf der Innenseite der Umrandung dürfen weder weiß oder orange sein, noch mehr als zwei Farben enthalten und eine Gesamthöhe von 40 cm nicht überschreiten. Es wird empfohlen, dass sie von gleicher Farbe wie die Umrandung selbst sind, jedoch geringfügig heller oder dunkler.

3.2.5.5 Markierungen bzw. Beschriftung auf dem Fußboden dürfen weder weiß noch orange enthalten. Es wird empfohlen, sie in einer geringfügig helleren oder dunkleren Schattierung der Hintergrundfarbe zu halten.

3.2.5.6 Der Fußboden des Spielraums (der Box) darf bis zu 4 Werbeflächen von je bis zu 2,5 m² aufweisen, und zwar je 1 an jeder Schmal- und Längsseite des Tisches. Die Werbung muss mindestens 1 m von der Umrandung entfernt sein, jene an den Schmalseiten höchstens 2 m von der Umrandung an der Schmalseite des Spielraums (der Box).

3.2.5.7 Die Längsseiten der Tischplatte dürfen je Hälfte ebenso 1 nicht ständig angebrachte Werbung enthalten wie jede Schmalseite. Sie muss jeweils klar von der ständigen Werbung getrennt sein, darf nicht für andere Hersteller von Tischtennismaterialien sein und jeweils eine Gesamtlänge von 60 cm nicht überschreiten.

3.2.5.8 Werbung auf Netzen muss in einer etwas helleren oder etwas dunkleren Schattierung der Hintergrundfarbe gehalten sein. Sie muss einen Mindestabstand von 3 cm zur oberen Netzkante haben und darf die Sicht durch die Maschen nicht behindern.

3.2.5.9 Werbung auf Schiedsrichtertischen oder anderen Gegenständen innerhalb des Spielraums (der Box) darf eine Gesamtgröße von 750 cm² je Fläche nicht überschreiten.

3.2.5.10 Werbung auf Spielkleidung ist beschränkt auf:

3.2.5.10.1 normales Warenzeichen, Symbol oder Name des Herstellers in einer Gesamtfläche von 24 cm²;

3.2.5.10.2 bis zu 6 klar voneinander getrennte Werbeflächen vorn, auf der Seite oder Schulter des Hemds - jedoch höchstens 4 auf der Vorderseite - mit einer Gesamtfläche von 600 cm²;

3.2.5.10.3 bis zu 2 Werbeflächen von insgesamt 400 cm² auf der Rückseite des Hemds;

3.2.5.10.4 bis zu 2 Werbeflächen von insgesamt 120 cm² auf Shorts oder Röckchen, die nur an der Vorderseite oder seitlich angebracht sein dürfen.

3.2.5.11 Werbung auf der Rückennummer ist auf eine Gesamtfläche von 100 cm² beschränkt.

3.2.5.12 Werbung auf der Schiedsrichterkleidung muss in einer Gesamtfläche von 40 cm² enthalten sein.

3.2.5.13 Spielkleidung und Rückennummern dürfen keine Werbung für Tabakwaren, alkoholische Getränke und gesundheitsschädliche Drogen aufweisen.

3.3 Zuständigkeit von Offiziellen

3.3.1 Oberschiedsrichter

3.3.1.1 Für jede Veranstaltung ist ein verantwortlicher Oberschiedsrichter einzusetzen, dessen Name und Aufenthaltsort den Teilnehmern und gegebenenfalls den Mannschaftskapitänen bekanntzugeben sind.

3.3.1.2 Der Oberschiedsrichter ist verantwortlich für:

3.3.1.2.1 die Durchführung der Auslosung;

3.3.1.2.2 die Aufstellung des Zeitplans;

3.3.1.2.3 den Einsatz und, falls erforderlich, den Austausch bzw. die Absetzung von Schiedsrichtern und Schiedsrichter-Assistenten;

3.3.1.2.4 die Einweisung der Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten des Turniers;

3.3.1.2.5 das Überprüfen der Spielberechtigung von Spielern für Repräsentativveranstaltungen;

3.3.1.2.6 die Entscheidung über eine Spielunterbrechung bei Notfällen;

3.3.1.2.7 die Entscheidung, ob Spieler den Spielraum (die Box) während des Spiels verlassen dürfen;

3.3.1.2.8 die Entscheidung, ob die festgelegten Einspielzeiten verlängert werden dürfen;

3.3.1.2.9 die Entscheidung, ob während des Spiels Trainingsanzüge getragen werden dürfen;

3.3.1.2.10 die Entscheidung in allen Fragen der Auslegung von Regeln und Bestimmungen, einschließlich der Zulässigkeit von Spielkleidung, Spielmaterial und Spielbedingungen;

3.3.1.2.11 die Entscheidung, ob und wo die Spieler während einer Unterbrechung wegen eines Notfalls trainieren dürfen;

3.3.1.2.12 das Ergreifen von Disziplinarmaßnahmen bei Fehlverhalten oder anderen Verstößen gegen Bestimmungen.

3.3.1.3 Falls, mit Zustimmung der Turnierleitung, Aufgaben des Oberschiedsrichters auf andere Personen delegiert werden, so müssen deren genauer Verantwortungsbereich und Aufenthaltsort den Teilnehmern und gegebenenfalls den Kapitänen bekanntgegeben werden.

3.3.1.4 Der Oberschiedsrichter - oder ein verantwortlicher Stellvertreter, der ihn während seiner Abwesenheit vertritt - muss während der ganzen Veranstaltung jederzeit anwesend sein.

3.3.1.5 Wenn der Oberschiedsrichter es für angebracht hält, kann er einen Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistenten oder Schlagzähler jederzeit ablösen. Eine zuvor von dem Abgelösten getroffene Tatsachenentscheidung bleibt davon jedoch unberührt.

3.3.1.6 In der Zeit zwischen Betreten und Verlassen der Spielhalle fallen die Spieler unter die Zuständigkeit des Oberschiedsrichters.

3.3.2 Schiedsrichter, Schiedsrichter-Assistent und Schlagzähler

3.3.2.1 Für jedes Spiel müssen 1 Schiedsrichter und 1 Schiedsrichter-Assistent eingesetzt werden.

3.3.2.2 Der Schiedsrichter sitzt oder steht in Höhe des Netzes, und der Schiedsrichter-Assistent sitzt ihm gegenüber auf der anderen Seite des Tisches.

3.3.2.3 Der Schiedsrichter ist verantwortlich dafür,

3.3.2.3.1 Spielmaterial und Spielbedingungen zu überprüfen und den Oberschiedsrichter über etwaige Mängel zu informieren;

3.3.2.3.2 aufs Geratewohl einen Ball auszuwählen (siehe 3.4.2.1.1 und 3.4.2.1.2);

3.3.2.3.3 Auf-, Rückschlag oder Seite wählen zu lassen;

3.3.2.3.4 zu entscheiden, ob bei einem körperbehinderten Spieler die Bestimmungen der Aufschlagregel gelockert werden können;

3.3.2.3.5 die Aufschlag-, Rückschlag- und Seitenreihenfolge zu überwachen und etwaige Irrtümer zu berichtigen;

3.3.2.3.6 jeden Ballwechsel entweder als „Punkt“ oder „Let (Wiederholung)“ zu entscheiden;

3.3.2.3.7 nach dem festgelegten Verfahren den Spielstand anzusagen;

3.3.2.3.8 zur gegebenen Zeit die Wechselmethode einzuführen;

3.3.2.3.9 für ununterbrochenes Spiel zu sorgen;

3.3.2.3.10 bei Verstößen gegen die Bestimmungen über Beratung und Verhalten einzuschreiten;

3.3.2.3.11 durch Los zu ermitteln, welcher Spieler, welches Paar oder welche Mannschaft das Hemd wechseln muss, wenn die Gegner ähnliche Hemden tragen und sich nicht einigen können, wer sein Hemd wechselt.

3.3.2.4 Der Schiedsrichter-Assistent

3.3.2.4.1 entscheidet darüber, ob der Ball im Spiel die Kante der ihm zugewandten Seite der Spielfläche berührt hat;

3.3.2.4.2 informiert den Schiedsrichter über Verstöße gegen die Beratungs-Bestimmungen oder über Fehlverhalten.

3.3.2.5 Entweder der Schiedsrichter oder ein Schiedsrichter-Assistent dürfen

3.3.2.5.1 entscheiden, ob der Aufschlag eines Spielers falsch ist;

3.3.2.5.2 entscheiden, ob in einem sonst korrekten Aufschlag der Ball bei seinem Weg über oder um die Netzgarnitur diese berührt;

3.3.2.5.3 entscheiden, ob ein Spieler den Ball aufhält;

3.3.2.5.4 entscheiden, ob die Spielbedingungen auf eine Art gestört wurden, die das Ergebnis des Ballwechsels beeinflussen könnte;

3.3.2.5.5 die Dauer des Einspiels, des Spiels und der Pausen abstoppen.

3.3.2.6 Entweder der Schiedsrichter-Assistent oder ein weiterer Schiedsrichter ist bei Anwendung der Wechselmethode als Schlagzähler einzusetzen, um die Schläge des Rückschlägers oder des rückschlagenden Paares zu zählen.

3.3.2.7 Eine nach 3.3.2.5 entweder vom Schiedsrichter-Assistenten oder vom Schlagzähler getroffene Entscheidung kann vom Schiedsrichter nicht umgestoßen werden.

3.3.2.8 In der Zeit zwischen Betreten und Verlassen des Spielraumes (der Box) fallen die Spieler unter die Zuständigkeit des Schiedsrichters.

3.3.3 Proteste

3.3.3.1 Keine Vereinbarung zwischen Spielern in einem Einzelwettbewerb oder zwischen Kapitänen in einem Mannschaftswettbewerb kann eine Tatsachenentscheidung des verantwortlichen Schiedsrichters bzw. Schiedsrichter-Assistenten, eine Entscheidung in Fragen der Regeln oder Bestimmungen des verantwortlichen Oberschiedsrichters oder eine Entscheidung der verantwortlichen Turnierleitung in irgendeiner anderen Frage der Turnier- oder Spielabwicklung ändern.

3.3.3.2 Gegen eine Tatsachenentscheidung des verantwortlichen Schiedsrichters oder Schiedsrichter-Assistenten kann kein Protest beim Oberschiedsrichter, und gegen eine Entscheidung des Oberschiedsrichters in Fragen der Auslegung von Regeln oder Bestimmungen kann kein Protest bei der verantwortlichen Turnierleitung eingelegt werden.

3.3.3.3 Gegen die Entscheidung eines Schiedsrichters oder Schiedsrichter-Assistenten in Fragen der Auslegung von Regeln oder Bestimmungen kann beim Oberschiedsrichter Protest eingelegt werden. Die Entscheidung des Oberschiedsrichters ist endgültig.

3.3.3.4 Gegen eine Entscheidung des Oberschiedsrichters in Fragen der Turnier- oder Spielabwicklung, die in den Regeln oder Bestimmungen nicht fest umrissen sind, kann Protest bei der Turnierleitung eingelegt werden. Deren Entscheidung ist endgültig.

3.3.3.5 In einem Einzelwettbewerb kann nur ein an dem betreffenden Spiel beteiligter Spieler, in einem Mannschaftswettbewerb nur der Kapitän einer an dem betreffenden Spiel beteiligten Mannschaft einen Protest einlegen.

3.3.3.6 Eine Auslegungsfrage zu einer Regel oder Bestimmung, die sich aus der Entscheidung eines Oberschiedsrichters, oder eine Frage zur Turnier- oder Spielabwicklung, die sich aus der Entscheidung einer Turnierleitung ergibt, kann von dem protestberechtigten Spieler oder Kapitän über seinen zuständigen Nationalverband dem Regelkomitee der ITTF vorgelegt werden.

3.3.3.7 Das Regelkomitee trifft dann eine Entscheidung als Richtlinie für künftige Fälle. Diese Entscheidung kann auch zum Gegenstand eines Protests gemacht werden, den ein Nationalverband beim ITTF-Board of Directors oder bei einer Generalversammlung einlegt. In keinem Fall wird dadurch jedoch die Endgültigkeit der Entscheidung des verantwortlichen Oberschiedsrichters oder der Turnierleitung für den vergangenen Fall berührt.

3.4 Spielabwicklung

3.4.1 Spielstandansage und -anzeige

3.4.1.1 Unmittelbar, nachdem der Ball aus dem Spiel ist und ein Ballwechsel beendet wurde, oder so bald wie möglich danach gibt der Schiedsrichter den Spielstand bekannt.

3.4.1.1.1 Bei der Spielstandsansage während eines Satzes nennt der Schiedsrichter zuerst die erzielten Punkte des im nächsten Ballwechsel dieses Satzes aufschlagenden Spielers oder Paares, danach die des gegnerischen Spielers oder Paares.

3.4.1.1.2 Zu Beginn eines Satzes und vor jedem Aufschlagwechsel deutet der Schiedsrichter auf den nächsten Aufschläger und kann zusätzlich zur Spielstandsansage auch den Namen des nächsten Aufschlägers nennen.

3.4.1.1.3 Bei Satzende nennt der Schiedsrichter zuerst den Namen des Satzgewinners, dann die von diesem Spieler oder Paar erzielten Punkte und schließlich die des gegnerischen Spielers oder Paares.

3.4.1.2 Der Schiedsrichter kann, zusätzlich zur Spielstandsansage, seine Entscheidungen durch Handzeichen unterstreichen.

3.4.1.2.1 Wenn ein Punkt erzielt wurde, kann er seine dem betreffenden Spieler oder Paar zugewandte Hand bis Schulterhöhe heben, sodass der Oberarm horizontal und der Unterarm mit geschlossener Hand vertikal nach oben gehalten wird.

3.4.1.2.2 Muss ein Ballwechsel aus irgendeinem Grund wiederholt werden, kann der Schiedsrichter die Hand über den Kopf heben, um anzuzeigen, dass der Ballwechsel beendet ist.

3.4.1.3 Der Spielstand und – bei der Wechsellmethode – die Zahl der Rückschläge werden in Englisch oder in einer beliebigen anderen Sprache angesagt, die von beiden Spielern oder Paaren und dem Schiedsrichter akzeptiert wird.

3.4.1.4 Der Spielstand muss auf mechanischen oder elektronischen Zählgeräten angezeigt werden, die für die Spieler und für die Zuschauer klar zu erkennen sind.

3.4.1.5 Wird ein Spieler formell verwarnet, wird neben seinem Spielstand eine gelbe Karte an das Zählgerät oder in dessen Nähe gelegt.

3.4.2 Spielgerät

3.4.2.1 Die Spieler dürfen die Bälle nicht im Spielraum (der Box) auswählen.

3.4.2.1.1 Wenn möglich sollte ihnen Gelegenheit gegeben werden, einen Ball oder mehrere Bälle auszusuchen, bevor sie in den Spielraum (die Box) kommen. Für das Spiel muss dann einer dieser Bälle verwendet werden, der vom Schiedsrichter aufs Geratewohl genommen wird.

3.4.2.1.2 Wurde kein Ball ausgewählt, bevor die Spieler in den Spielraum (die Box) kommen, muss mit einem Ball gespielt werden, den der Schiedsrichter wahllos aus einer Schachtel mit den für diese Veranstaltung vorgeschriebenen Bällen nimmt.

3.4.2.1.3 Wird während des Spiels ein Ball beschädigt, muss er durch einen anderen der vor dem Spiel ausgesuchten Bälle ersetzt werden. Ist kein solcher Ball verfügbar, wird mit einem Ball weitergespielt, den der Schiedsrichter wahllos aus einer Schachtel mit den für diese Veranstaltung vorgeschriebenen Bällen nimmt.

3.4.2.2 Während eines Einzels oder Doppels darf ein Schläger nur dann gewechselt werden, wenn er unabsichtlich so schwer beschädigt wird, dass er nicht mehr benutzt werden kann. In einem solchen Fall muss der Spieler ihn unverzüglich durch einen anderen ersetzen, den er mitgebracht hat oder der ihm in den Spielraum (die Box) gereicht wird.

3.4.2.3 In den Pausen während eines Spiels lassen die Spieler ihren Schläger auf dem Tisch liegen, sofern ihnen nicht der Schiedsrichter etwas anderes erlaubt.

3.4.3 Einspielen

3.4.3.1 Die Spieler haben das Recht, sich unmittelbar vor Spielbeginn, jedoch nicht in den normalen Pausen, an dem Tisch, der bei ihrem Spiel verwendet wird, bis zu 2 Minuten lang einzuspielen. Die angegebene Einspielzeit kann nur mit Genehmigung des Oberschiedsrichters verlängert werden.

3.4.3.2 Bei einer Spielunterbrechung wegen eines Notfalls kann der Oberschiedsrichter den Spielern nach seinem Ermessen erlauben, an einem beliebigen Tisch zu trainieren, auch an dem des betreffenden Spiels.

3.4.3.3 Den Spielern ist ausreichend Gelegenheit zu geben, das zu verwendende Spielmaterial zu prüfen und sich damit vertraut zu machen. Das gibt ihnen jedoch nicht automatisch das Recht, sich mehr als ein paar Ballwechsel lang einzuspielen, nachdem ein beschädigter Ball oder Schläger ersetzt wurde.

3.4.4 Pausen und Unterbrechungen

3.4.4.1 Grundsätzlich wird ein Spiel ohne Unterbrechungen geführt. Jedoch hat jeder Spieler das Recht auf

3.4.4.1.1 eine Pause von höchstens 1 Minute zwischen aufeinander folgenden Sätzen eines Individualspiels;

3.4.4.1.2 kurze Unterbrechungen zum Abtrocknen nach jeweils 6 Punkten von Beginn jedes Satzes an sowie beim Seitenwechsel im Entscheidungssatz eines Individualspiels.

3.4.4.2 Ein Spieler oder Paar kann eine Auszeit von bis zu 1 Minute pro Spiel verlangen.

3.4.4.2.1 In einem Einzel- oder Doppelspiel kann die Auszeit vom Spieler, Doppelpaar oder von dem bekanntgegebenen Berater verlangt werden; in einem Mannschaftsspiel kann dies durch den Spieler, das Doppelpaar oder den Kapitän geschehen.

3.4.4.2.2 Wenn ein Spieler oder Paar und ein Berater oder Kapitän sich nicht einig sind, ob eine Auszeit genommen werden soll, liegt die endgültige Entscheidung in einer Individualkonkurrenz beim Spieler oder Paar, in einer Mannschaftskonkurrenz beim Kapitän.

3.4.4.2.3 Eine Auszeit darf nur zwischen zwei Ballwechseln eines Satzes verlangt werden. Dies geschieht durch ein mit der Hand geformtes „T“-Zeichen (Time-out).

3.4.4.2.4 Bei einem berechtigten Wunsch nach einer Auszeit unterbricht der Schiedsrichter das Spiel

und hält sitzend eine weiße Karte mit der Hand auf der Seite jenes Spielers, der die Auszeit verlangte, bis zum Ende der Auszeit hoch.

3.4.4.2.5 Sobald der Spieler (das Paar), der (das) die Auszeit verlangte, bereit ist weiterzuspielen, spätestens jedoch nach Ablauf von 1 Minute, wird

die Karte entfernt und

das Spiel wieder aufgenommen.

3.4.4.2.6 Wird ein berechtigter Wunsch auf Auszeit gleichzeitig von beiden Spielern oder Paaren bzw. für sie geäußert, wird das Spiel wieder aufgenommen, wenn beide Spieler oder Paare spielbereit sind, spätestens jedoch nach Ablauf von 1 Minute. Im weiteren Verlauf dieses Einzels oder Doppels hat dann keiner der Spieler / keines der Paare mehr Anspruch auf eine weitere Auszeit.

3.4.4.3 Ein Mannschaftsspiel ist ohne Unterbrechung zwischen zwei aufeinander folgenden Individualspielen fortzusetzen, mit der Ausnahme, dass ein Spieler, der in solchen aufeinander folgenden Spielen antreten muss, eine Pause von höchstens 5 Minuten verlangen darf.

3.4.4.4 Der Oberschiedsrichter kann eine Spielunterbrechung von so kurzer Dauer wie möglich, jedoch keinesfalls mehr als 10 Minuten, gewähren, falls ein Spieler durch einen Unfall vorübergehend behindert ist. Voraussetzung dafür ist, dass die Unterbrechung nach Ansicht des Oberschiedsrichters den gegnerischen Spieler oder das gegnerische Paar nicht übermäßig benachteiligt.

3.4.4.5 Eine Spielunterbrechung darf nicht bei einer Spielunfähigkeit gewährt werden, die schon zu Beginn des Spiels bestand oder vernünftigerweise von da an erwartet werden musste oder wenn sie auf die normalen Anstrengungen des Spiels zurückzuführen ist. Spielunfähigkeit durch Krampf oder Erschöpfung, hervorgerufen durch den gegenwärtigen Gesundheitszustand des Spielers oder durch die Spielweise, rechtfertigt eine solche Unterbrechung nicht, die nur bei Spielunfähigkeit infolge Unfalls, z.B. Verletzung durch einen Sturz, gewährt werden darf.

3.4.4.6 Wenn jemand im Spielraum (der Box) blutet, muss das Spiel sofort unterbrochen und darf erst dann wieder aufgenommen werden, wenn diese Person ärztlich behandelt wurde und alle Blutspuren aus dem Spielraum (der Box) entfernt wurden.

3.4.4.7 Die Spieler müssen während des gesamten Individualspiels im Spielraum (der Box) oder in dessen Nähe bleiben; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Oberschiedsrichters. Während der Pausen zwischen den Sätzen und während einer Auszeit dürfen sich die Spieler nicht mehr als 3 Meter vom Spielraum (der Box) entfernt unter Aufsicht des Schiedsrichters aufhalten.

3.5 Disziplin

3.5.1 Beratung

- 3.5.1.1 In einem Mannschaftswettbewerb darf sich jeder Spieler von jeder beliebigen Person beraten lassen.
- 3.5.1.2 Im Spiel eines Individualwettbewerbs darf sich ein Spieler oder Paar jedoch nur von einer einzigen, dem Schiedsrichter vor dem Spiel benannten Person beraten lassen. Gehören die Spieler eines Doppels verschiedenen Verbänden an, kann aber jeder von ihnen einen Berater benennen, die jedoch in Bezug auf 3.5.1 und 3.5.2 als Einheit behandelt werden. Falls ein nicht dazu Berechtigter berät, zeigt ihm der Schiedsrichter eine rote Karte und verweist ihn vom Spielraum (der Box).
- 3.5.1.3 Die Spieler dürfen sich nur während der Pausen zwischen den Sätzen oder während anderer erlaubter Spielunterbrechungen beraten lassen, jedoch nicht zwischen dem Ende der Einspielzeit und dem Beginn des Spiels. Falls ein Berechtigter zu anderen Zeiten berät, zeigt ihm der Schiedsrichter eine gelbe Karte, um ihn zu warnen, dass ein weiterer solcher Verstoß seine Entfernung vom Spielraum (der Box) zur Folge hat.
- 3.5.1.4 Wenn nach einer Warnung im selben Mannschaftskampf oder im selben Spiel eines Individualwettbewerbs jemand unzulässigerweise berät, zeigt ihm der Schiedsrichter eine rote Karte und verweist ihn vom Spielraum (der Box), und zwar unabhängig davon, ob es sich bei ihm um den zuvor Verwarnten handelt oder nicht.
- 3.5.1.5 In einem Mannschaftskampf darf der fortgeschickte Berater nur dann vor Ende dieses Mannschaftskampfes zurückkommen, wenn er selbst spielen muss; und er kann nicht durch einen anderen Berater ersetzt werden. In einem Individualwettbewerb darf er vor Ende des betreffenden Spiels nicht zurückkommen.
- 3.5.1.6 Weigert sich der fortgeschickte Berater, der Aufforderung nachzukommen oder kommt er vor Ende des Spiels zurück, so unterbricht der Schiedsrichter das Spiel und berichtet unverzüglich dem Oberschiedsrichter darüber.
- 3.5.1.7 Diese Bestimmungen beziehen sich lediglich auf Ratschläge zum Spiel. Sie sollen einen Spieler bzw. Kapitän nicht daran hindern, einen berechtigten Protest einzulegen; ebenso wenig soll dadurch die Beratung zwischen einem Spieler und dem Vertreter seines Nationalverbandes oder einem Dolmetscher verhindert werden, die der Erklärung einer Entscheidung dienen soll.

3.5.2 Fehlverhalten

- 3.5.2.1 Spieler, Betreuer und weitere Berater haben alle Unsitten und Verhaltensformen zu unterlassen, die den Gegner in unfairen Weise beeinflussen, die Zuschauer beleidigen oder den Tischtennissport in Misskredit bringen könnten. Dazu gehören etwa anstößige Ausdrucksweise, absichtliches Zerstören des Balls, absichtliches Hinausschlagen des Balls aus der Spielbox, Treten nach dem Tisch oder nach der Spielfeldumrandung und unangemessenes Verhalten gegenüber Oberschiedsrichter, Schiedsrichter oder Schiedsrichter-Assistenten.

- 3.5.2.2 Wenn der Schiedsrichter der Auffassung ist, dass ein Spieler, Betreuer oder weiterer Berater ein schwerwiegendes Fehlverhalten begangen habe, unterbricht er das Spiel und erstattet dem Oberschiedsrichter Bericht. Bei weniger schwerem Fehlverhalten zeigt er zunächst eine gelbe Karte, um den Betreffenden zu warnen, dass jegliche Wiederholung bestraft werde.
Für Veranstaltungen des ÖTTV und der LTTV gelangt dies nur bei Einsatz von Schiedsrichtern, die vom ÖTTV oder einem LTTV nominiert wurden, zur Anwendung.
- 3.5.2.3 Begeht ein Spieler, der verwarnet wurde, im selben Einzel- oder Doppelspiel oder im selben Mannschaftskampf einen zweiten Verstoß, spricht der Schiedsrichter seinem Gegner 1 Punkt und bei einem weiteren Verstoß 2 Punkte zu. Dabei zeigt er jedesmal eine gelbe und eine rote Karte zusammen (Ausnahmen: 3.5.2.2 und 3.5.2.5).
Für Veranstaltungen des ÖTTV und der LTTV gelangt dies nur bei Einsatz von Schiedsrichtern, die vom ÖTTV oder einem LTTV nominiert wurden, zur Anwendung.
- 3.5.2.4 Setzt ein Spieler, gegen den bereits 3 Strafpunkte verhängt wurden, sein Fehlverhalten fort oder ist das Fehlverhalten eines Spielers oder Betreuers zu irgendeiner Zeit besonders schwerwiegend, unterbricht der Schiedsrichter das Spiel und berichtet unverzüglich dem Oberschiedsrichter.
Für Veranstaltungen des ÖTTV und der LTTV gelangt dies nur bei Einsatz von Schiedsrichtern, die vom ÖTTV oder einem LTTV nominiert wurden, zur Anwendung.
- 3.5.2.5 Wenn ein Spieler in einem Einzel- oder Doppelspiel seinen Schläger wechselt, wenn dieser nicht beschädigt wurde, unterbricht der Schiedsrichter das Spiel und unterrichtet den Oberschiedsrichter.
- 3.5.2.6 Eine Verwarnung oder ein Strafpunkt, der durch einen Spieler eines Doppelpaares verursacht worden war, gilt für das gesamte Paar, jedoch nicht für weitere Einzelspiele des nicht verursachenden Spielers im selben Mannschaftsspiel. Zu Beginn eines Doppelspiels zählt für das Paar die höhere Zahl der Verwarnungen oder Strafpunkte eines der beiden Spieler.
- 3.5.2.7 Begeht ein Betreuer oder Berater, der verwarnet wurde, im selben Einzel- oder Doppelspiel oder im selben Mannschaftskampf einen weiteren Verstoß, zeigt der Schiedsrichter eine rote Karte und verweist ihn bis zum Ende des Mannschaftskampfes oder, in einem Individualwettbewerb, bis zum Ende des betreffenden Spiels vom Spielraum (Ausnahme: 3.5.2.2).
- 3.5.2.8 Der Oberschiedsrichter ist berechtigt, einen Spieler wegen grob unfairen oder beleidigenden Verhaltens zu disqualifizieren, wobei es unerheblich ist, ob diese Angelegenheit vom Schiedsrichter vorgetragen wurde oder nicht. Eine solche Disqualifizierung kann für das einzelne Spiel, einen Mannschaftskampf, den Wettbewerb oder die gesamte Veranstaltung ausgesprochen werden. Wenn der Oberschiedsrichter einen Spieler disqualifiziert, zeigt er eine rote Karte.
- 3.5.2.9 Wird ein Spieler für 2 Einzel- oder Doppelspiele eines Mannschafts- oder eines Individualbewerbs disqualifiziert, so ist er automatisch für diesen Mannschafts- oder Individualbewerb disqualifiziert.
- 3.5.2.10 Der Oberschiedsrichter kann jemanden für den Rest eines Bewerbs disqualifizieren, der während dieses Bewerbs bereits zweimal vom Spielraum (der Box) verwiesen worden war.
- 3.5.2.11 Fälle von sehr schwerwiegendem Fehlverhalten müssen dem Verband des Betreffenden gemeldet werden.

3.5.3 Gute Präsentation/Darbietung

- 3.5.3.1 Spieler, Betreuer und Funktionäre sollen das Ziel einer guten Darbietung des Tischtennisports hochhalten. Vor allem müssen die Spieler ihr Äußeres geben, um ein Spiel zu gewinnen und dürfen nur wegen Krankheit oder Verletzung aufgeben.
- 3.5.3.2 Jeder Spieler, der sich absichtlich nicht an diese Prinzipien hält, wird in Preisgeldturnieren mit völligem oder teilweisen Verlust des Preisgelds und/oder Sperre für ITTF-Veranstaltungen bestraft.
- 3.5.3.3 Wird einem Berater oder Funktionär Mittäterschaft nachgewiesen, wird erwartet, dass der betreffende Nationalverband auch diese Person bestraft.
- 3.5.3.4 Eine aus 4 Mitgliedern und 1 Vorsitzenden bestehende, vom Exekutivkomitee eingesetzte Disziplinarkommission entscheidet, ob ein Verstoß begangen wurde, und - falls erforderlich – über angemessene Sanktionen. Diese Kommission entscheidet auf der Grundlage von Weisungen, die das Exekutivkomitee erlässt.
- 3.5.3.5 Der disziplinierte Spieler, Berater oder Funktionär kann innerhalb von 15 Tagen Einspruch gegen die Entscheidung der Disziplinarkommission beim Exekutivkomitee der ITTF einlegen. Dessen Entscheidung in der Angelegenheit ist endgültig.

3.6 Auslosung für Wettbewerbe nach dem K.O. System

3.6.1 Freilose und Qualifikanten

- 3.6.1.1 Die Zahl der Rasterplätze in der ersten Hauptrunde eines nach dem K.O.-System ausgetragenen Wettbewerbes muss einer Potenz von 2 (also 4, 8, 16, 32, usw.) entsprechen.
- 3.5.1.1.1 Ist die Zahl der Meldungen kleiner als die der Plätze, so müssen in der ersten Runde genügend Freilose eingebaut werden, damit die geforderte Anzahl erreicht wird.
- 3.5.1.1.2 Ist die Zahl der Meldungen größer als die der Plätze, muss eine Qualifikation vorgeschaltet werden, und zwar so, dass die Zahl der Qualifikanten und die der direkt qualifizierten Nennungen zusammen die erforderliche Anzahl ergeben.
- 3.6.1.2 Freilose müssen möglichst gleichmäßig über die gesamte erste Runde verteilt werden. Dabei sind Freilose zunächst den Gesetzten - in der Reihenfolge, wie gesetzt wurde - zu geben.
- 3.6.1.3 Qualifikanten müssen möglichst gleichmäßig in die Hälften, Viertel, Achtel oder Sechzehntel gelost werden.

3.6.2 Setzen nach der Rangliste

- 3.6.2.1 Innerhalb eines Wettbewerbs sind die Nennungen mit den höchsten Ranglistenplätzen zu setzen, damit sie erst in den abschließenden Runden aufeinandertreffen.
- 3.6.2.2 Die Zahl der zu Setzenden darf die Zahl der Nennungen in der ersten Hauptrunde des Wettbewerbs nicht übersteigen.
- 3.6.2.3 Die als Nr. 1 zu setzende Nennung wird auf den obersten Platz der ersten, die als Nr. 2 zu setzende Nennung wird auf den untersten Platz der zweiten Hälfte gesetzt; alle anderen zu setzenden Nennungen werden jedoch wie folgt auf bestimmte Plätze des Rasters gelost:

- | | |
|-----------|--|
| 3.5.2.3.1 | Die als Nr. 3 und 4 zu setzenden Nennungen werden auf den untersten Platz der ersten und den obersten Platz der zweiten Hälfte des Rasters gelost; |
| 3.6.2.3.2 | die als Nr. 5 bis 8 zu setzenden Nennungen werden auf die untersten Plätze der ungeraden sowie auf die obersten Plätze der geraden Viertel gelost; |
| 3.6.2.3.3 | die als Nr. 9 bis 16 zu setzenden Nennungen werden auf die untersten Plätze der ungeraden sowie auf die obersten Plätze der geraden Achtel gelost; |
| 3.6.2.3.4 | die als Nr. 17 bis 32 zu setzenden Nennungen werden auf die untersten Plätze der ungeraden sowie auf die obersten Plätze der geraden Sechzehntel gelost. |
- 3.6.2.4 In einem Mannschaftswettbewerb nach dem K.O.-System hat nur die jeweils am höchsten eingestufte Mannschaft eines Verbandes Anspruch auf Setzen nach der Rangliste.
- 3.6.2.5 Das Setzen nach der Rangliste basiert auf der letzten von der ITTF veröffentlichten Rangliste. Ausnahmen:
- 3.6.2.5.1 Kommen alle zu setzenden Nennungen aus Verbänden des gleichen Kontinentalverbandes, so ist dessen zuletzt veröffentlichte Rangliste vorrangig.
- 3.6.2.5.2 Kommen alle zu setzenden Nennungen aus dem gleichen Verband, so ist dessen zuletzt veröffentlichte Rangliste vorrangig.
- 3.6.3 Setzen nach Aufstellung der Verbände**
- 3.6.3.1 Nennungen aus dem gleichen Verband sind, soweit möglich, so voneinander zu trennen, dass sie erst in den abschließenden Runden des Wettbewerbs aufeinandertreffen.
- 3.6.3.2 Ein Verband muss seine gemeldeten Spieler und Paare der Spielstärke nach anführen. Etwaige Spieler der zum Setzen verwendeten Rangliste sind, in der Reihenfolge dieser Liste, zuerst anzuführen.
- 3.6.3.3 Die als Nr. 1 und 2 angeführten Nennungen werden in verschiedene Hälften, die als Nr. 3 und 4 angeführten werden in andere Viertel als die ersten beiden gelost.
- 3.6.3.4 Die von 5 bis 8 angeführten Nennungen werden so gleichmäßig wie möglich in andere Achtel als die ersten vier gelost.
- 3.6.3.5 Die von 9 bis 16 angeführten Nennungen werden so gleichmäßig wie möglich in andere Sechzehntel als die höher eingestufte Spieler oder Paare gelost und so weiter, bis alle Nennungen verteilt sind.
- 3.6.3.6 Ein aus Spielern verschiedener Verbände gebildetes Herren- oder Damendoppel wird für den Verband berücksichtigt, dem der in der Weltrangliste oder - falls keiner der beiden Spieler darin geführt wird - in der entsprechenden Erdteilrangliste höher eingestufte Spieler angehört. Ist keiner der beiden Spieler in einer solchen Liste angeführt, wird die Paarung für den Verband berücksichtigt, dessen Mannschaft in der entsprechenden Welttrangliste für Mannschaften höher eingestuft ist.
- 3.6.3.7 Ein Gemischtes Doppel aus Spielern verschiedener Verbände wird für den Verband berücksichtigt, dem der Herr angehört.
- 3.6.3.8 Alternativ kann jedes Doppelpaar, das aus Spielern verschiedener Verbände besteht, als Paar für beide dieser Verbände angesehen werden.

- 3.6.3.9 In einem Qualifikationsbewerb werden die Nennungen eines Verbandes - bis zur Zahl der Qualifikationsgruppen - in getrennte Gruppen eingelost, und zwar so, dass die Qualifikanten so weit wie möglich nach den Grundsätzen unter 3.6.3.3 bis 3.6.3.5 voneinander getrennt werden.

3.6.4 Änderungen

- 3.6.4.1 Eine bereits fertige Auslosung kann nur mit Zustimmung der verantwortlichen Turnierleitung und gegebenenfalls mit dem Einverständnis der Vertreter der direkt betroffenen Verbände geändert werden.
- 3.6.4.2 Die Auslosung darf nur geändert werden, um Irrtümer und echte Missverständnisse bei der Übermittlung und Annahme einer Meldung zu korrigieren, um eine deutliche Unausgewogenheit zu beseitigen (siehe 3.6.5) oder um zusätzliche Spieler oder Paare einzufügen (siehe 3.6.6).
- 3.6.4.3 Abgesehen von notwendigen Streichungen darf die Auslosung nach Spielbeginn in dem betreffenden Wettbewerb nicht geändert werden; ein Qualifikationswettbewerb kann im Sinne dieser Bestimmung als separate Konkurrenz angesehen werden.
- 3.6.4.4 Ausgenommen im Falle seiner Disqualifikation darf ein Spieler nur mit seinem Einverständnis aus der Auslosung gestrichen werden. Diese Einwilligung muss entweder der Spieler, falls er anwesend ist, persönlich geben oder sein bevollmächtigter Vertreter, wenn er selbst abwesend ist.
- 3.6.4.5 Keine Änderung darf bei einem Doppel erfolgen, wenn beide Partner anwesend und spielfähig sind. Verletzung, Krankheit oder Abwesenheit eines Partners können dagegen als rechtfertigende Gründe für eine Änderung akzeptiert werden.

3.6.5 Neuauslosung

- 3.6.5.1 Abgesehen von den Ausnahmen unter 3.6.4.2, 3.6.4.5 und 3.6.5.2 darf ein Spieler nicht von einem Platz der Auslosung auf einen anderen umgesetzt werden. Falls aus irgendeinem Grund die Auslosung zu unausgewogen wird, muss der Wettbewerb, falls irgend möglich, völlig neu ausgelost werden.
- 3.6.5.2 Beruht die Unausgewogenheit auf dem Ausfall mehrerer gesetzter Spieler oder Paare im selben Abschnitt des Rasters, so kann ausnahmsweise wie folgt verfahren werden: Die verbleibenden gesetzten Spieler oder Paare werden nach ihrer Rangfolge neu nummeriert und, soweit möglich, neu auf die Setzungsplätze gelost, wobei, soweit durchführbar, die Erfordernisse des Setzens nach Aufstellung der Verbände zu berücksichtigen sind.

3.6.6 Nachträgliche Aufnahme von Nennungen

- 3.6.6.1 Nach Ermessen der verantwortlichen Turnierleitung und mit Zustimmung des Oberschiedsrichters können Spieler, die zunächst nicht in der Auslosung enthalten sind, nachträglich aufgenommen werden:

3.6.6.2 Zuerst werden auf etwaige freie Setzungsplätze in Rangfolge die stärksten neuen Spieler oder Paare gelost. Alle weiteren Spieler oder Paare sind auf die durch Ausfall oder Disqualifikation freigewordenen Plätze zu losen, danach auf Freilose (außer solchen gegenüber von gesetzten Spielern oder Paaren).

3.6.6.3 Spieler oder Paare, die bei einer Aufnahme in die ursprüngliche Auslosung nach der Rangliste gesetzt worden wären, dürfen nur auf freie Setzungsplätze gelost werden.

3.7 Organisation von Veranstaltungen

3.7.1 Berechtigung

3.7.1.1 Sofern die Satzung beachtet wird, kann jeder Verband offene, beschränkte oder Einladungsturniere in seinem Gebiet durchführen und genehmigen oder Länderkämpfe veranstalten.

3.7.1.2 Ein Verband kann in jeder Saison ein von ihm durchgeführtes offenes Erwachsenen-, Jugend bzw. Seniorenturnier als seine Offenen Internationalen Meisterschaften der Allgemeinen Klasse, der Jugend bzw. der Senioren benennen. Ein Spieler darf an solchen Meisterschaften nur mit Erlaubnis seines Verbandes teilnehmen, die jedoch nicht ohne triftige Gründe verweigert werden darf.

3.7.1.3 An solchen Offenen Internationalen Meisterschaften dürfen Spieler nur mit Zustimmung ihrer Verbände teilnehmen; allerdings darf eine solche Zustimmung nicht aus unangemessenen Gründen verweigert werden.

3.7.1.4 An einem beschränkten Turnier oder Einladungsturnier dürfen Spieler nur mit Zustimmung ihrer Verbände teilnehmen, es sei denn, die ITTF oder - wenn alle Spieler vom gleichen Erdteil kommen - der zuständige Kontinentalverband hat eine generelle Zustimmung erteilt.

3.7.1.5 Ein Spieler oder eine Mannschaft darf nicht an einem internationalen Wettbewerb teilnehmen, wenn er/sie von seinem/ihrem National- oder Kontinentalverband gesperrt wurde.

3.7.1.6 Welttitel dürfen für eine Veranstaltung nur mit Erlaubnis der ITTF, Erdteiltitel nur mit Erlaubnis des zuständigen Kontinentalverbandes verwendet werden.

3.7.2 Vertretung

3.7.2.1 Vertreter aller Verbände, deren Spieler an einer Offenen Internationalen Meisterschaft teilnehmen, dürfen bei der Auslosung anwesend sein. Sie müssen bei allen Änderungen der Auslosung oder Protestentscheiden, die ihre Spieler direkt betreffen könnten, gehört werden.

3.7.2.2 Ein Gastverband ist berechtigt, mindestens einen Vertreter für die Turnierleitung eines Länderkampfes zu benennen, an dem er teilnimmt.

3.7.3 Meldungen

3.7.3.1 Meldeformulare für Offene Internationale Meisterschaften sind allen Verbänden spätestens zwei Kalendermonate vor Veranstaltungsbeginn und spätestens einen Kalendermonat vor Meldeschluss zuzuschicken.

- 3.7.3.2 Alle Meldungen der Verbände für offene Turniere müssen akzeptiert werden. Der ausrichtende Verband ist jedoch berechtigt, Spieler an Qualifikationsrunden teilnehmen zu lassen. Bei der Entscheidung dieser Zuweisung muss der ausrichtende Verband die einschlägigen Ranglisten der ITTF und der Kontinentalverbände sowie die spielstärkemäßige Aufstellung der Nennungen durch den betreffenden Verband berücksichtigen.

3.7.4 Konkurrenzen

- 3.7.4.1 Offene Internationale Meisterschaften müssen folgende Konkurrenzen umfassen: Herreneinzel, Dameneinzel, Herrendoppel und Damendoppel. Darüber hinaus können ausgetragen werden: Gemischtes Doppel sowie internationale Mannschaftswettbewerbe für Mannschaften, die Verbände vertreten.
- 3.7.4.2 Bei Welttitelwettbewerben müssen die Spieler in Junioren-, Jugend- und Schülerkonkurrenzen am 31. Dezember unmittelbar vor Beginn des Kalenderjahres, in dem die Veranstaltung stattfindet, unter 21 bzw. unter 18 bzw. unter 15 Jahre alt sein. Für die entsprechenden Konkurrenzen anderer Veranstaltungen werden diese Altersgrenzen empfohlen.
- 3.7.4.3 Es wird empfohlen, Mannschaftskämpfe bei Offenen Internationalen Meisterschaften in einem der in 3.7.6 angeführten Systeme auszutragen; das jeweilige System ist im Meldeformular anzugeben.
- 3.7.4.4 Die Hauptrunden der Einzel- und Doppelkonkurrenzen werden nach dem K.O.-System gespielt. Mannschaftswettbewerbe und Qualifikationsrunden für Einzel und Doppel können jedoch entweder nach dem K.O.- oder nach dem Gruppensystem ausgetragen werden.

3.7.5 Gruppenwettbewerbe

- 3.7.5.1 In einem Gruppenwettbewerb spielt jedes Mitglied der Gruppe gegen jedes andere. Für jeden Sieg gibt es 2, für eine Niederlage in einem ausgetragenen Spiel 1 und für eine Niederlage in einem nicht ausgetragenen oder abgebrochenen 0 Punkte. Die Rangfolge wird zunächst durch die Zahl der erreichten Punkte bestimmt.
- 3.7.5.2 Haben zwei oder mehr Gruppenmitglieder die gleiche Anzahl von Punkten errungen, so entscheidet über ihre Platzierung untereinander in dieser Reihenfolge die Punktzahl, dann das Spiel-, das Satz- und schließlich das Ballverhältnis. Dabei werden nur die Spiele der betroffenen Spieler oder Mannschaften untereinander berücksichtigt.
- 3.7.5.3 Wenn in irgendeiner Phase der Berechnungen die Position von Gruppenmitgliedern bestimmt wurde, während andere noch gleich sind, so werden die Ergebnisse der Spiele dieser Mitglieder für alle weiteren nach 3.7.5.1 und 3.7.5.2 erforderlichen Berechnungen nicht mehr berücksichtigt.
- 3.7.5.4 Ist es nicht möglich, bei Gleichstand die Platzierung nach 3.7.5.1 bis 3.7.5.3 zu bestimmen, so wird sie durch das Los entschieden.
- 3.7.5.5 In den Qualifikationsstufen bei Welt- und Olympischen Titelwettbewerben sowie Offenen Internationalen Meisterschaften werden die Spieler in Gruppen gelost und in absteigender Ordnung ihrer aktuellen Weltranglistenplätze in Gruppenpositionen eingewiesen. Dabei ist die Trennung nach Verbänden soweit wie möglich zu beachten.

- 3.7.5.6 Falls nicht von der Jury anders genehmigt, findet das letzte Spiel in der Gruppe bei 1 zu ermittelnden Qualifikanten zwischen den Spielern mit den Platzziffern 1 und 2 statt, bei 2 Qualifikanten zwischen den Spielern mit der Nummer 2 und 3 und so fort.

3.7.6 Mannschaftsspielsysteme

- 3.7.6.1 3 Gewinnspiele (5 Einzel)
- 3.7.6.1.1 Eine Mannschaft besteht aus 3 Spielern.
- 3.7.6.1.2 Die Spielreihenfolge lautet: A-X, B-Y, C-Z, A-Y, B-X.
- 3.7.6.2 3 Gewinnspiele (4 Einzel und 1 Doppel)
- 3.7.6.2.1 Eine Mannschaft besteht aus 2, 3 oder 4 Spielern.
- 3.7.6.2.2 Die Spielreihenfolge lautet: A-X, B-Y, Doppel, A-Y, B-X.
- 3.7.6.3 4 Gewinnspiele (6 Einzel und 1 Doppel)
- 3.7.6.3.1 Eine Mannschaft besteht aus 3, 4 oder 5 Spielern.
- 3.7.6.3.2 Die Spielreihenfolge lautet: A-Y, B-X, C-Z, Doppel, A-X, C-Y, B-Z
- 3.7.6.4 5 Gewinnspiele (9 Einzel)
- 3.7.6.4.1 Eine Mannschaft besteht aus 3 Spielern.
- 3.7.6.4.2 Die Spielreihenfolge lautet: A-X, B-Y, C-Z, B-X, A-Z, C-Y, B-Z, C-X, A-Y.

3.7.7 Verfahren bei Mannschaftskämpfen

- 3.7.7.1 Alle Spieler werden aus denen ausgewählt, die für den Wettbewerb gemeldet wurden.
- 3.7.7.2 Vor einem Kampf wird das Recht, A, B, C oder X, Y, Z zu wählen, durch Los entschieden. Dann geben die Kapitäne dem Oberschiedsrichter oder seinem Vertreter ihre Mannschaftsaufstellung bekannt und fügen dem Namen jedes Einzelspielers den betreffenden Buchstaben hinzu.
- 3.7.7.3 Die Doppelpaarungen brauchen erst nach Ende des unmittelbar vorausgehenden Einzels benannt zu werden.
- 3.7.7.4 Ein Mannschaftskampf ist beendet, wenn eine Mannschaft den Siegpunkt (= die Mehrheit der möglichen Spiele) errungen hat.

3.7.8 Ergebnisse

- 3.7.8.1 Der ausrichtende Verband muss dem ITTF-Sekretariat und dem Sekretär des betreffenden Erdteilverbandes so bald wie möglich nach Ende der Veranstaltung, jedoch spätestens 7 Tage danach, die detaillierten Ergebnisse (einschließlich der genauen Satzresultate) zuschicken von: Länderkämpfen, sämtlichen Runden von Erdteil- und Offenen Internationalen Meisterschaften sowie von den Schlussrunden Nationaler Meisterschaften.

3.7.9 Fernsehen

- 3.7.9.1 Die Fernsehübertragung von Veranstaltungen außer Welt-, Erdteil-, oder Olympischen Titelwettbewerben darf nur mit Zustimmung des Verbandes ausgestrahlt werden, in dessen Gebiet die Sendung gemacht wurde.

- 3.7.9.2 Die Teilnahme an einer internationalen Veranstaltung bedeutet automatisches Einverständnis des für die ausländischen Spieler zuständigen Verbandes mit der Fernsehübertragung dieser Veranstaltung. Bei Welt-, Erdteil- oder Olympischen Titelwettbewerben wird dieses Einverständnis für alle Live- und aufgezeichneten Sendungen während der Meisterschaften und innerhalb eines Kalendermonats danach vorausgesetzt.

3.8 Internationale Spielberechtigung

- 3.8.1 Die Spielberechtigung bei Olympischen Titelbewerben ist separat in 4.3.1 geregelt.
- 3.8.2 Ein Spieler gilt dann als Repräsentativspieler eines Verbandes, wenn er die Nomination für diesen Verband akzeptiert hatte und in der Folge an einer der unter 3.1.2.3 angeführten Veranstaltungen, ausgenommen Individualbewerbe bei Offenen Internationalen Meisterschaften, teilnimmt.
- 3.8.3 Ein Spieler darf einen Verband nur dann vertreten, wenn er Staatsbürger des Landes ist, in dem dieser Verband zuständig ist. Hat aber ein Spieler einen Verband in Übereinstimmung mit den früheren Bestimmungen vor dem 1. September 2004 vertreten, so gilt diese Spielberechtigung weiterhin.
- 3.8.3.1 Haben Spieler mehrerer Verbände die selbe Staatsbürgerschaft, so darf ein Spieler einen dieser Verbände nur dann vertreten, wenn er entweder im Gebiet des betreffenden Verbandes geboren wurde oder dort seinen Hauptwohnsitz hat.
- 3.8.3.2 Ein Spieler, der für mehrere Verbände spielberechtigt ist, hat das Recht zu wählen, welchen der betreffenden Verbände er vertritt.
- 3.8.4 Ein Spieler darf einen Kontinentalverband nur dann in einem Wettbewerb von Erdteilmannschaften vertreten, wenn er nach 3.8.3 für einen Mitgliedsverband dieses Kontinentalverbands spielberechtigt ist.
- 3.8.5 Ein Spieler darf innerhalb von 3 Jahren nicht verschiedene Verbände vertreten.
- 3.8.6 Ein Verband darf einen Spieler unter seiner Rechtszuständigkeit für Individualbewerbe bei Offenen Internationalen Meisterschaften nominieren; dies kann in Veröffentlichungen der ITTF, wie der Weltrangliste, angezeigt werden, hat aber nicht zur Folge, dass dieser Spieler die Spielberechtigung für den nominierenden Verband nach 3.8.2 erwirbt.
- 3.8.7 Ein Spieler oder sein Verband muss auf Verlangen des Oberschiedsrichters urkundliche Nachweise für seine Spielberechtigung vorlegen.
- 3.8.8 Einsprüche in Fragen der Spielberechtigung sind an die „Spielberechtigungs-Kommission“, der die Mitglieder des Exekutiv-Komitees sowie die Vorsitzenden des Regel-Komitees, des Ranglisten-Komitees und der Athleten-Kommission angehören, zu richten; Die Entscheidung dieser Kommission ist endgültig.

Abschnitt C

Bestimmungen für Tischtennis-Wettbewerbe in Österreich (REGULATIV)

I) ALLGEMEINES

§1 Geltungsbereich

- (1) Das Regulativ gilt für die Mannschaftsmeisterschaft und sinngemäß auch für andere Mannschaftsveranstaltungen (z.B. Cup, Turniere), soweit für sie die Nennung durch einen Verein des ÖTTV erforderlich ist.
- (2) Mit der Abgabe der Nennung akzeptiert der nennende Verein die Bestimmungen des Handbuchs einschließlich der vom LTTV erlassenen Zusatzbestimmungen.
- (3) Für Individualbewerbe gilt die Turnierordnung (Abschnitt C/T).
- (4) Um den Erfordernissen im Nachwuchsbereich Rechnung zu tragen, gelten hierfür zusätzliche besondere Bestimmungen (Abschnitt F).
- (5) Ausnahmeregelungen für die Bundesliga sind im §49 zusammengefasst.

§2 Begriffsbestimmungen

ÖTTV:	Österreichischer Tischtennis Verband gemäß Satzungen (§1)
Landes-Tischtennisverband:	Ordentliches Mitglied des ÖTTV gemäß §3 Abs. 1 lit. b der Satzungen (im Regulativ meist kurz als „LTTV“ bezeichnet)
Verein :	Ordentliches Mitglied eines LTTV
Sektion :	Einem Verein gleichzusetzender Teil eines Vereins, in dem mehrere Sportsparten vertreten sind
Mannschaft:	Organisationseinheit ordentlich gemeldeter Mitglieder eines Vereins
Spieler:	Den Tischtennissport ausübende Person in ihrer Eigenschaft als ordentliches Mitglied eines Vereins Die im Handbuch verwendete männliche Form „Spieler“ schließt die weibliche Form „Spielerin“ mit ein.
Vereinsanschrift:	Vom Verein gemeldete und vom Verband veröffentlichte Zustelladresse
Spiellokal:	Vom Verein gemeldeter und vom Verband veröffentlichter Austragungsort für Heimspiele
Veranstalter:	Zur Durchführung eines Bewerbes Berechtigter
Ausrichter:	Mit der örtlichen Abwicklung eines Bewerbes Beauftragter
Spielerpass:	Vom LTTV ausgestellter Identitätsnachweis

Fristen: Die Berechnung von Fristen erfolgt dergestalt, dass bei Fristen, die nach Tagen bestimmt sind, der Tag nicht mitgerechnet wird, auf den der Zeitpunkt oder das Ereignis fällt, wonach sich der Anfang der Frist richten soll.

Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats oder des Jahres, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag in dem letzten Monat, so endet die Frist mit dem Ablauf des letzten Tages dieses Monats. Fällt das Ende der verfahrensrechtlichen Frist (z.B. Rechtsmittelfrist) auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder den Karfreitag, so verlängert sich das Ende der Frist auf den nächsten Werktag, wobei die Tage des Postlaufes in die verfahrensrechtlichen Fristen nicht eingerechnet werden.

§3 Kompetenzen

- (1) Die Kompetenzen richten sich nach den Satzungen des ÖTTV und seiner LTTV. Über im Regulativ nicht erfasste Fälle entscheidet der Engere Vorstand des ÖTTV.
- (2) Für die LTTV gilt dabei:
 - a) Die Generalversammlung hat im besonderen festzulegen:
 1. Die Art der Austragung der Meisterschaftsbewerbe (z.B. Zweier- oder Dreiermannschaften),
 2. Die Klasseneinteilung (qualitative oder örtliche Unterteilung),
 3. Den Klassenwechsel (Auf- und Abstieg).
 - b) Dem Vorstand obliegt im besonderen:
 1. Die Festlegung der Termine für Nennschluss und Auslosung,
 2. Die Festlegung der Termine der einzelnen Runden,
 3. Die Festlegung der Pflichttermine und Pflichttage,
 4. Die Erledigung allgemeiner Organisationsfragen,
 5. Die Festlegung der Teilnahmeberechtigung,
 6. Die Festlegung der Nenngelder und Abgaben,
 7. Die Festlegung der Zahlungsfristen und -erleichterungen,
 8. Die Verlautbarung der zugelassenen Ball- und Tischmarken sowie -typen,
 9. Die Gewährung von Termenschutz,
 10. Die Festlegung und Verhängung von Ordnungsstrafen,
 11. Die Festlegung von Richtlinien für das Meldewesen,
 12. Die Erstellung von Richtlinien für Kommissionierungen,
 13. Die Entscheidung über Rechtsmittel zweiter Instanz,
 14. Die Entscheidung über alle im Handbuch nicht geregelten Fälle in erster Instanz,
 15. Die Einsetzung von Unterausschüssen bzw. Referenten.

§4 Unterausschüsse, Referenten

- (1) Welche Ausschüsse vorgesehen werden, welches ihre Aufgaben sind, ob sie permanent tagen oder fallweise einberufen werden oder ob Referenten eingesetzt werden, ist festzulegen.
- (2) Insbesondere sind aber vorzusehen:
 - a) Melde- und Beglaubigungsausschuss bzw. -Referent:
Dieser nimmt die An- und Abmeldungen der Spieler entgegen und führt eine diesbezügliche Kartei. Er prüft die Spielberechtigung der Spieler und stellt Spielerpässe aus. Er beglaubigt die Wettspielergebnisse. Er entscheidet über Proteste in erster Instanz. Er verhängt Ordnungsstrafen nach den veröffentlichten Richtlinien. Er genehmigt Wettspielverschiebungen. Er gibt periodisch Tabellen über den Stand der Meisterschaft heraus und veröffentlicht Spielergebnisse. Er hebt Melde- und Passgebühren ein. Er überprüft die Spielerbindungen.
 - b) Spielplatzausschuss bzw. -Referent:
Dieser hat alle bestehenden und neu angemeldeten Spiellokale auf ihre Eignung zu prüfen und hierüber Befunde auszustellen.
 - c) Disziplinarausschuss:
Dieser hat ungebührliches Verhalten aus eigener Initiative oder über Anzeige zu ahnden. Der Ausschuss ist nur arbeitsfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Sollte der Ausschuss wegen Befangenheit nicht arbeitsfähig sein, so sind vom Vorstand Ersatzmitglieder namhaft zu machen. Der Ausschuss darf keinen Beschuldigten ohne Stellungnahme verurteilen; es sei denn, dass dieser auf zweimalige nachweisliche Einladung nicht reagiert hat. Der Ausschuss hat das Recht, Verbandsangehörige als Zeugen zu laden und diese, falls sie trotz nachweislicher Einladung nicht erscheinen, bis zu ihrem Erscheinen zu sperren. Die Ladungen müssen 8 Tage vor dem Verhandlungstermin erfolgen. Der Ausschuss hat über seine Sitzungen Protokolle zu führen und die Urteile den Beschuldigten nachweislich zur Kenntnis zu bringen. Der Ausschuss hat ein Strafregister zu führen. Das Urteil hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.
 - d) Ranglistenausschuss bzw. -referent:
Dieser erstellt und veröffentlicht Ranglisten.

§5 Drucksorten

- (1) Wettspielformulare werden vom ÖTTV aufgelegt und sind im Original zu verwenden.
- (2) Spielerpässe und Anmeldescheine werden vom ÖTTV ausgearbeitet. Sie sind in dem vom ÖTTV oder dem zuständigen LTTV aufgelegten Original zu verwenden.

II) TERMINE

§6 Sportjahr

Das Sportjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

§7 Übertrittstermine

Für Übertritte gelten folgende Zeiträume:

- Abmeldezeit: 21. - 31. Dezember und 1. - 10. Juni
Anmeldezeit: 1. - 10. Jänner und 11. - 20. Juni

§8 Meisterschaftsbeginn und -ende

- (1) Die Mannschaftsmeisterschaft ist so zu terminisieren, dass die Spielrunden nicht innerhalb der Übertrittszeiträume liegen.
- (2) Die Mannschaftsmeisterschaft soll nicht vor dem 1. September beginnen.
- (3) Die Spiele der höchsten Landesklasse sind vor dem zweiten Montag im Mai zu beenden.

§9 Termenschutz

- (1) Der ÖTTV und die LTTV haben das Recht, für Tischtennis-Veranstaltungen Termenschutz zu gewähren. Dabei können sie Mannschaften und Einzelspieler von der Spielverpflichtung befreien.
- (2) Die betroffenen Spiele sind nach Anhören der Vereine vom Melde- und Beglaubigungsausschuss neu zu terminisieren, sofern die Vereine keinen zulässigen Ersatztermin gefunden haben.
- (3) Die Bewilligung für einen Auslandsstart oder für ein Spiel gegen Ausländer im Inland enthebt den ansuchenden Verein nicht von terminlichen Verpflichtungen in der Meisterschaft.

III) MANNSCHAFTSWETTBEWERBE

§10 Austragungsform

- (1) Bei Mannschaftswettbewerben treten Spieler einer Mannschaft gegen jene der anderen Mannschaft in Spielen auf drei gewonnene Sätze an. Eine Mannschaft besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Spielern.
- (2) Folgende Austragungsformen sind vorgesehen:
 - a) Zweiermannschaften (Corbillon-Cup-System)
A-Team: a und b, B-Team: x und y. 1. Spiel a-x, 2. Spiel b-y, 3. Spiel Doppel (wobei andere Spieler als im Einzel verwendet werden dürfen), 4. Spiel a-y, 5. Spiel b-x.
Mögliche Ergebnisse: 3:0, 3:1, 3:2; bei Auspielen 5:0, 4:1.
 - b) Dreiermannschaften ohne Doppel (Altes Swaythling-Cup-System)
A-Team: a, b und c, B-Team: x, y und z. 1. Spiel a-x, 2. Spiel b-y, 3. Spiel c-z, 4. Spiel b-x, 5. Spiel a-z, 6. Spiel c-y, 7. Spiel b-z, 8. Spiel c-x, 9. Spiel a-y. Mögliche Ergebnisse: 5:0, 5:1, 5:2, 5:3, 5:4; bei Auspielen 9:0, 8:1, 7:2, 6:3.
 - c) Dreiermannschaften mit Doppel (Schwedisches System)
Spielerbezeichnung und Reihenfolge der Spiele wie im Punkt b, jedoch wird nach dem dritten Einzelspiel ein Doppel eingefügt (wobei für das Doppel andere Spieler verwendet werden dürfen). Mögliche Ergebnisse: 7:0, 6:0, 6:1, 6:2, 6:3, 6:4, 5:5; bei Auspielen 10:0, 9:1, 8:2, 7:3.

- d) Dreiermannschaften mit Doppel und reduzierter Spielzahl
(Altes Europaliga-System)
A-Team: a, b und c, B-Team: x, y und z. 1. Spiel a-y, 2. Spiel b-x, 3. Spiel c-z, 4. Spiel Doppel, 5. Spiel a-x, 6. Spiel c-y, 7. Spiel b-z. Mögliche Ergebnisse: 4:0, 4:1, 4:2, 4:3; bei Ausspielen 7:0, 6:1, 5:2.
- e) Dreiermannschaften ohne Doppel mit reduzierter Spielzahl
(Neues Europaliga-System)
A-Team: a, b und c, B-Team: x, y und z. 1. Spiel a-y, 2. Spiel b-x, 3. Spiel c-z, 4. Spiel a-x, 5. Spiel b-y, Mögliche Ergebnisse: 3:0, 3:1, 3:2; bei Ausspielen 5:0, 4:1.
- f) Vierermannschaften
A-Team: 1, 2, 3 und 4; B-Team: A, B, C und D. 1. Spiel 1-A, 2. Spiel 2-B, 3. Spiel 3-C, 4. Spiel 4-D, 5. Spiel 2-A, 6. Spiel 1-B, 7. Spiel 4-C, 8. Spiel 3-D, 9. Spiel 4-B, 10. Spiel 2-D, 11. Spiel 3-A, 12. Spiel 1-C, 13. Spiel 3-B, 14. Spiel 2-C, 15. Spiel 4-A, 16. Spiel 1-D. Mögliche Ergebnisse: 9:0, 9:1, 9:2, 9:3, 9:4, 9:5, 9:6, 9:7, 8:8; bei Ausspielen 16:0, 15:1, 14:2, 13:3, 12:4, 11:5, 10:6.
- (3) Die in (2) b) bis (2) f) angeführten möglichen Ergebnisse beziehen sich nur auf vollzählig angetretene Mannschaften.
Treten Mannschaften nicht vollzählig an, ändern sich auch die möglichen Ergebnisse gemäß §10 Abs. 2 lit. b-f. Treten z.B. bei einem Spiel von Vierermannschaften beide Teams mit nur drei Spielern an, so wird das fiktive Aufeinandertreffen der beiden vierten Spieler nicht gewertet. Mögliche Ergebnisse: 15:0, 14:1, 13:2 etc. Mit Erreichen des 8. Siegs ist das Spiel entschieden, sodass bei einem Stand von 8:7, 8:6, 8:5 etc. dieses Spiel zu beenden ist.
- (4) Die LTTV können Abweichungen von dieser Reihenfolge festlegen. Dies kann bei einem Wettspiel auch mit Zustimmung der beteiligten Mannschaftsführer geschehen. Ebenso können die Landes-Tischtennisverbände Abweichungen von der Anzahl der erforderlichen Gewinnsätze festlegen.
- (5) Sieger eines Mannschaftsspiels ist jene Mannschaft, welche die größere Zahl von Einzel- und Doppelspielen gewinnt. Gewinnen beide Mannschaften die gleiche Zahl von Spielen, dann wird das Mannschaftsspiel als unentschieden gewertet.
- (6) Die LTTV legen fest, ob das Mannschaftsspiel bei Erreichen des Siegpunktes abgebrochen wird oder ob mehr bzw. alle Spiele ausgetragen werden.
Wird das Mannschaftsspiel bei Erreichen des Siegpunktes abgebrochen, so ist z.B. bei Dreiermannschaften mit Doppel ein Spiel beendet, wenn eine Mannschaft den 6. Sieg erreicht. Der LTTV kann jedoch z.B. festlegen, dass, wenn der Gegner zu diesem Zeitpunkt noch keinen Sieg erreichte (Spielstand: 6:0), ein 7. Spiel auszutragen ist, um allen Spielern die Möglichkeit zu geben, innerhalb eines Mannschaftsspiels zumindest 2 Spiele auszutragen. Das Spiel kann daher 6:1 oder 7:0 enden.

§11 Durchführung

- (1) Eine Mannschaft kann zu einem Meisterschaftsspiel nur antreten, wenn zur Pflichtzeit (§24) oder zu einer anderen vereinbarten Zeit mindestens zwei Spieler spielbereit sind.
Spiele solcher unvollständigen Mannschaften haben volle Gültigkeit.
- (2) Mannschaftsführer und somit Repräsentant des Vereins ist der Vereinsobmann bzw. Sektionsleiter oder ein ausdrücklich oder stillschweigend bevollmächtigtes Vereinsmitglied. Er hat sich vor Vornahme der Auslosung in dieser Eigenschaft vorzustellen.
- (3) Der Repräsentant des Vereins ist an alle Vereinbarungen, die sein Verein vor dem Meisterschaftsspiel eingegangen ist, gebunden. Während des Spiels ist nur er berechtigt, Vereinbarungen zu treffen.

- (4) Nur er hat das Recht, die Aufstellung der Mannschaft bekanntzugeben, zu protestieren, Weisungen an seine Spieler zu geben und diese allenfalls vom weiteren Spiel auszuschließen. Er kann einzelne Spiele kampflos abgeben. Er unterfertigt das Wettspielformular.

Gegenteilige Meinungen anderer anwesender Funktionäre seines Vereins sind belanglos.

- (5) Die Mannschaftsführer lösen zuerst, welche Mannschaft die Bezeichnung „A-Team“ und welche Mannschaft die Bezeichnung „B-Team“ erhält. Dann überreichen sie gleichzeitig die Aufstellungen ihrer Mannschaften, wobei für einen Spieler ein Ersatzspieler (in Klammer gesetzt) nominiert werden kann.
- (6) Es ist nicht erforderlich, die Doppelpaarungen schon vor Beginn des Mannschaftsspiels festzulegen; es kann damit bis zu Beginn des Doppels zugewartet werden. Ist jedoch beabsichtigt, im Doppel zusätzliche Spieler einzusetzen, so muss dies bereits bei der Aufstellung bekanntgegeben werden.
- (7) Ist ein Spieler nicht spielbereit, wenn sein Spiel an die Reihe kommt, dann verliert seine Mannschaft das betreffende Spiel. Bei Fehlen beider Spieler wird das betreffende Spiel nicht gewertet. Der namhaft gemachte Ersatzspieler muss in jenem Augenblick antreten, in welchem das betreffende Spiel fällig ist und der erstnominierte Spieler nicht antritt. Hat ein Ersatzspieler zu spielen begonnen, ist ein Austausch gegen den ursprünglich nominierten Spieler nicht mehr möglich. Wird anstatt einer Spielermeldung eine Leermeldung abgegeben, ist eine nachträgliche Teilnahme eines anderen Spielers nicht mehr zulässig.

Die Entscheidung, ob der ursprünglich nominierte Spieler oder sein Ersatzspieler zum Einsatz kommt, muss bereits beim ersten fälligen Spiel des Ersatzmanns getroffen werden.

Das nachträgliche Ändern oder Ergänzen der ursprünglichen Mannschaftsaufstellung ist unzulässig. Sollte ein Verstoß bekannt werden, so müsste das Mannschaftsspiel strafverifiziert werden. Es ist nicht möglich, etwa die ersten Spiele kampflos abzugeben und die Wahl erst vor einem weiteren Spiel des als Ersatz Nominierten zu treffen. Sollte ein Spiel außerhalb der vorgeschriebenen Reihenfolge begonnen worden sein, dann ist es auch zu Ende zu spielen; es sei denn, beide Seiten einigen sich über eine Annullierung der bereits gespielten Punkte. Eine Wertung für das Mannschaftsspiel erfolgt aber nur dann, wenn das Spiel auch bei ordnungsgemäßer Abwicklung - wenn auch erst später - an der Reihe gewesen wäre.

- (8) Bei Wettspielen gemäß §10 Abs. 2 lit. a, b, c, d und e kann keine Mannschaft gezwungen werden, ein Meisterschaftsspiel auf mehr als einem Tisch auszutragen. Die LTTV sind ermächtigt, Ausnahmen für ihren Bereich zu verfügen.
- (9) Über Verlangen der Heimmannschaft müssen Meisterschaftsspiele gemäß §10 Abs. 2 lit. f auf zwei Tischen gespielt werden, wenn das betreffende Spiellokal für zwei gleichzeitig überblickbare Spielräume (Boxen) kommissioniert ist. Die LTTV sind ermächtigt, Ausnahmen für ihren Bereich zu verfügen.

Das Regulativ enthält keine Vorschrift, wann das Verlangen, auf zwei Tischen zu spielen, gestellt werden muss. Es erscheint daher auch durchaus zulässig, wenn die platzhabende Mannschaft erst nach Spielbeginn verlangt, auf zwei Tischen weiterzuspielen. Ein auf zwei Tischen begonnenes Mannschaftsspiel ist auch auf zwei Tischen weiterzuführen; es sei denn, es liegt eine andere einvernehmliche Vereinbarung vor. Zum Spielen auf mehr als zwei Tischen kann keine Mannschaft verhalten werden.

§12 Identitätsnachweis

- (1) Die Spieler weisen sich durch den Spielerpass aus.
- (2) Geschieht dies nicht, ist das Spiel trotzdem durchzuführen. Das Resultat kann aber nur unter folgenden Voraussetzungen anerkannt werden:
 - a) Jene Spieler, die keinen Spielerpass vorweisen, sind dem gegnerischen Mannschaftsführer persönlich bekannt;
 - b) die Angaben jener Spieler, die keinen Spielerpass vorweisen, werden vom gegnerischen Mannschaftsführer anerkannt;
 - c) jene Spieler, die keinen Spielerpass vorweisen, weisen über Verlangen des gegnerischen Mannschaftsführers bis zum Ende des Mannschaftsspiels ihre Identität nach.

Der Nachweis der Identität kann z.B. durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises erfolgen. Sollten nachträglich Bedenken aufkommen, so steht die Anzeige an den MUBA offen. Um ohne Spielerpass in einem Meisterschaftsspiel spielberechtigt zu sein, muss eine der drei unter a) bis c) angeführten Voraussetzungen erfüllt werden. Ist dies nicht der Fall, und setzt eine Mannschaft einen Spieler dennoch ein, so ist das Spiel strafzubeglaubigen; und zwar auch dann, wenn der Spieler nach Spielende (oder später) seine Identität in zweifelsfreier Weise nachweisen kann. Können bei einer Mannschaft nicht mindestens zwei Spieler einen Spielerpass vorweisen oder eine andere der genannten Voraussetzungen erfüllen, so ist das Meisterschaftsspiel ebenfalls strafzubeglaubigen.

§13 Schiedsrichter und Oberschiedsrichter

- (1) Für jedes Einzel- und Doppelspiel ist ein Schiedsrichter zu nominieren.
- (2) Jede Mannschaft hat abwechselnd einen Schiedsrichter zu stellen. Einigen sich die Mannschaftsführer nicht über die Reihenfolge, dann entscheidet das Los, wer den ersten Schiedsrichter stellt.
- (3) Einigen sich zwei Vereine einvernehmlich auf einen Oberschiedsrichter, dann ist dies vorher dem LTTV mitzuteilen bzw. vor Beginn des Spiels am Spielbericht zu vermerken.
- (4) Jeder Verein hat das Recht, für ein Meisterschaftsspiel spätestens 8 Tage vorher einen Oberschiedsrichter anzufordern. Der Verein hat die hierfür festgesetzte Gebühr und die Fahrtspesen zu tragen.
- (5) Der vom LTTV nominierte Oberschiedsrichter darf keinem der beteiligten Vereine angehören. Er muss volljährig und ein geprüfter Schiedsrichter sein. Er kann von den betroffenen Vereinen nicht abgelehnt werden.
- (6) Wird ein Schiedsrichter nominiert, gilt Abs. 2 nicht. Der gerade nicht eingesetzte Schiedsrichter eines Teams übt die Funktion eines Oberschiedsrichters aus; es sei denn, es wurde ein solcher bereits bestellt.

§14 Abbruch, Unterbrechung

- (1) Ein Meisterschaftsspiel darf nicht unterbrochen werden. Nur ein wegen höherer Gewalt, behördlichem Einschreiten oder wegen anderer vom LTTV als Unterbrechungsgrund anzuerkennender Umstände abgebrochenes Wettspiel ist mit den gleichen Spielern und in der gleichen Reihenfolge, wie es begonnen wurde, fortzusetzen.
Erfolgt der Abbruch während eines Einzel- oder Doppelspiels, ist dieses neu zu beginnen. Gibt es nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes keine einvernehmliche Fortsetzung des Spiels, wird der neue Termin nach Anhören beider Vereine vom LTTV festgesetzt.
- (2) Wird ein Wettspiel abgebrochen, ist dem Spielformular ein Bericht über die Geschehnisse anzuschließen. Bei schuldhaftem Abbruch verliert die schuldtragende Mannschaft alle noch ausstehenden Spiele kampflos.
Ein Unentschieden ist in einem solchen Fall möglich, wenn z.B. die schuldtragende Mannschaft 8:5 führte.
Ein schuldhafter Spielabbruch liegt z.B. vor, wenn das Spiel wegen Bedrohung oder Beleidigung unterbrochen wurde, wenn er absichtlich herbeigeführt wurde (z.B. mutwillige Beschädigung des Tisches, zu verantwortende Stromstörung, fehlende Bälle etc.) oder in den Fällen des §15 Abs. 2. Ob der Abbruch tatsächlich aus schuldhaftem Verhalten erfolgte, entscheidet in erster Instanz der zuständige Unterausschuss des LTTV.

§15 Rechte und Pflichten der Heimmannschaft

- (1) Der Repräsentant des Heimvereins hat alle Rechte und Pflichten des Hausherrn.
Er allein kann Zuschauer, die sich ungebührlich benehmen, aus dem Spiellokal weisen. Ungeachtet dessen kann der Gastverein, wenn infolge der Störungen eine ordnungsgemäße Abwicklung nicht gewährleistet ist, einen Protest anmerken. Unter „ungebührlich“ kann u.a. verstanden werden: Trunkenheit, Randalieren, übermäßig lautes Betragen, Schimpfen, Rauchen, Raufhändel, Einmischung in das Spielgeschehen, etc. Sollte die betreffende Person trotz Ermahnung ihr Benehmen nicht ändern, kann sie aus dem Spiellokal gewiesen werden.
- (2) Weist der Repräsentant des Heimvereins den Oberschiedsrichter, diensthabende Verbandsfunktionäre, den Repräsentanten des Gastvereins oder Spieler der Gastmannschaft aus dem Spiellokal, gilt im selben Augenblick das Meisterschaftsspiel als abgebrochen.
- (3) Der Heimverein ist verpflichtet, der Gastmannschaft und weiteren fünf Personen freien Eintritt zu gewähren.
Siehe weiter §27!

§16 Fahrtkosten

- (1) Die Gastmannschaft erhält bei einem Meisterschaftsspiel keine Fahrtkostenentschädigung.
- (2) Tritt eine Heimmannschaft zu einem Meisterschaftsspiel nicht an, hat der Verein dem angereisten Gegner auf dessen Verlangen die Fahrtspesen zu ersetzen. Die Kosten sind auf der Grundlage der Entfernung der beiden Spiellokale zu ermitteln.
Bei Zweiermannschaften sind die Kosten für 3 Personen, bei Dreiermannschaften für 4 Personen und bei Vierermannschaften für 5 Personen, Bahn 2. Klasse (sonst andere öffentliche Verkehrsmittel), zu ersetzen.
- (3) Der LTTV ist berechtigt, eine allgemein gültige, für alle Teilnehmer verbindliche Regelung zu treffen.

IV) MEISTERSCHAFT

§17 Spielrunden, Wartezeit

- (1) Die Mannschaftsmeisterschaft gliedert sich in Spielrunden, wobei jede Mannschaft gegen jede andere Mannschaft antritt.
- (2) Den Zeitraum für jede Spielrunde und eventuelle Verständigungsfristen bestimmt der LTTV. Gleichzeitig kann er einen Pflichttag und eine Pflichtzeit festsetzen. Der LTTV kann auch die Vereine verpflichten, Pflichttage und Pflichtzeiten ihrer Mannschaften bekanntzugeben.
- (3) Alle Spiele einer Runde sind - von Ausnahmen gemäß §24 Abs. 3 lit. b abgesehen - innerhalb des vom LTTV festgesetzten Zeitraums auszutragen.
- (4) Der LTTV hat klarzustellen, ob eine Wartezeit vorgesehen ist. Trifft dies zu, ist deren Dauer festzulegen.

Unter „Wartezeit“ ist jener Zeitraum zu verstehen, um den sich eine Mannschaft verspäten kann, ohne dass daran Folgen geknüpft sind. Die Wartezeit erstreckt demnach die Pflichtzeit (vgl. §24!) bzw. die davon abweichend vereinbarte Beginnzeit des Wettspiels. Die Wartezeit ist in den LTTV unterschiedlich geregelt, so dass auf konkrete Bestimmungen nicht eingegangen werden kann. Sollte sich eine Mannschaft über die Wartezeit hinaus verspäten und hat sie dies zu verantworten, ist gemäß §18 Abs. 5 mit einer Strafbeglaubigung vorzugehen. Es bleibt den Vereinen unbenommen, dem Gegner die Verspätung nachzusehen und das Spiel auszutragen. Sollte darüber eine Einigung zustande gekommen sein, kann das Ergebnis später, wenn es etwa nicht den Erwartungen entspricht, nicht mehr unter Hinweis auf den verspäteten Beginn angefochten werden.

- (5) Die Reihenfolge der Spielrunden lautet:

a) Für 3 oder 4 Teams (Starten 3 Teams, ist der Partner von 4 spielfrei):

1. Runde: 1-2, 3-4
2. Runde: 3-1, 2-4
3. Runde: 4-1, 2-3

b) Für 5 oder 6 Teams (Starten 5 Teams, ist der Partner von 6 spielfrei):

1. Runde: 1-6, 2-5, 3-4
2. Runde: 6-4, 5-3, 1-2
3. Runde: 2-6, 3-1, 4-5
4. Runde: 6-5, 1-4, 2-3
5. Runde: 3-6, 4-2, 5-1

c) Für 7 oder 8 Teams (Starten 7 Teams, ist der Partner von 8 spielfrei):

1. Runde: 1-8, 2-7, 3-6, 4-5
2. Runde: 8-5, 6-4, 7-3, 1-2
3. Runde: 2-8, 3-1, 4-7, 5-6
4. Runde: 8-6, 7-5, 1-4, 2-3
5. Runde: 3-8, 4-2, 5-1, 6-7
6. Runde: 8-7, 1-6, 2-5, 3-4
7. Runde: 4-8, 5-3, 6-2, 7-1

d) Für 9 oder 10 Teams (Starten 9 Teams, ist der Partner von 10 spielfrei):

1. Runde: 1-10, 2-9, 3-8, 4-7, 5-6
2. Runde: 10-6, 7-5, 8-4, 9-3, 1-2
3. Runde: 2-10, 3-1, 4-9, 5-8, 6-7
4. Runde: 10-7, 8-6, 9-5, 1-4, 2-3
5. Runde: 3-10, 4-2, 5-1, 6-9, 7-8
6. Runde: 10-8, 9-7, 1-6, 2-5, 3-4
7. Runde: 4-10, 5-3, 6-2, 7-1, 8-9
8. Runde: 10-9, 1-8, 2-7, 3-6, 4-5
9. Runde: 5-10, 6-4, 7-3, 8-2, 9-1

e) Für 11 oder 12 Teams (Starten 11 Teams, ist der Partner von 12 spielfrei):

1. Runde: 1-12, 2-11, 3-10, 4-9, 5-8, 6-7
2. Runde: 12-7, 8-6, 9-5, 10-4, 11-3, 1-2
3. Runde: 2-12, 3-1, 4-11, 5-10, 6-9, 7-8
4. Runde: 12-8, 9-7, 10-6, 11-5, 1-4, 2-3
5. Runde: 3-12, 4-2, 5-1, 6-11, 7-10, 8-9
6. Runde: 12-9, 10-8, 11-7, 1-6, 2-5, 3-4
7. Runde: 4-12, 5-3, 6-2, 7-1, 8-11, 9-10
8. Runde: 12-10, 11-9, 1-8, 2-7, 3-6, 4-5
9. Runde: 5-12, 6-4, 7-3, 8-2, 9-1, 10-11
10. Runde: 12-11, 1-10, 2-9, 3-8, 4-7, 5-6
11. Runde: 6-12, 7-5, 8-4, 9-3, 10-2, 11-1

f) Für 13 oder 14 Teams (starten 13 Teams, ist der Partner von 14 spielfrei):

1. Runde: 1-14, 2-13, 3-12, 4-11, 5-10, 6-9, 7-8
2. Runde: 14-8, 9-7, 10-6, 11-5, 12-4, 13-3, 1-2
3. Runde: 2-14, 3-1, 4-13, 5-12, 6-11, 7-10, 8-9
4. Runde: 14-9, 10-8, 11-7, 12-6, 13-5, 1-4, 2-3
5. Runde: 3-14, 4-2, 5-1, 6-13, 7-12, 8-11, 9-10
6. Runde: 14-10, 11-9, 12-8, 13-7, 1-6, 3-4, 2-5
7. Runde: 4-14, 5-3, 6-2, 7-1, 8-13, 9-12, 10-11
8. Runde: 14-11, 12-10, 13-9, 1-8, 2-7, 3-6, 4-5
9. Runde: 5-14, 6-4, 7-3, 8-2, 9-1, 10-13, 11-12
10. Runde: 14-12, 13-11, 1-10, 2-9, 3-8, 4-7, 5-6
11. Runde: 6-14, 7-5, 8-4, 9-3, 10-2, 11-1, 12-13
12. Runde: 14-13, 1-12, 2-11, 3-10, 4-9, 5-8, 6-7
13. Runde: 7-14, 8-6, 9-5, 10-4, 11-3, 12-2, 13-1

g) Für 15 oder 16 Teams (Starten 15 Teams, ist der Partner von 16 spielfrei):

1. Runde: 1-16, 2-15, 3-14, 4-13, 5-12, 6-11, 7-10, 8-9
2. Runde: 16-9, 10-8, 11-7, 12-6, 13-5, 14-4, 15-3, 1-2
3. Runde: 2-16, 3-1, 4-15, 5-14, 6-13, 7-12, 8-11, 9-10
4. Runde: 16-10, 11-9, 12-8, 13-7, 14-6, 15-5, 1-4, 2-3
5. Runde: 3-16, 4-2, 5-1, 6-15, 7-14, 8-13, 9-12, 10-11
6. Runde: 16-11, 12-10, 13-9, 14-8, 15-7, 1-6, 2-5, 3-4
7. Runde: 4-16, 5-3, 6-2, 7-1, 8-15, 9-14, 10-13, 11-12
8. Runde: 16-12, 13-11, 14-10, 15-9, 1-8, 2-7, 3-6, 4-5
9. Runde: 5-16, 6-4, 7-3, 8-2, 9-1, 10-15, 11-14, 12-13
10. Runde: 16-13, 14-12, 15-11, 1-10, 2-9, 3-8, 4-7, 5-6
11. Runde: 6-16, 7-5, 8-4, 9-3, 10-2, 11-1, 12-15, 13-14
12. Runde: 16-14, 15-13, 1-12, 2-11, 3-10, 4-9, 5-8, 6-7
13. Runde: 7-16, 8-6, 9-5, 10-4, 11-3, 12-2, 13-1, 14-15
14. Runde: 16-15, 1-14, 2-13, 3-12, 4-11, 5-10, 6-9, 7-8
15. Runde: 8-16, 9-7, 10-6, 11-5, 12-4, 13-3, 14-2, 15-1

(6) Die Zulosung der Nummern des Schemas nimmt der LTTV vor.

Sie kann öffentlich oder verbandsintern erfolgen.

(7) Nennen in einer Klasse oder Gruppe zwei oder mehrere Mannschaften des selben Vereins, hat der LTTV diesen Mannschaften solche Auslosungsnummern zuzuteilen, dass sie in der 1. Runde (den ersten Runden) aufeinandertreffen.

(8) Werden Wettspiele gekoppelt, so gelten die Auslosungsnummern gemäß Abs. 5 für die gekoppelten Einheiten von Mannschaften.

§18 Punktevergabe, Rangordnung, Strafbeglaubigung

(1) In jedem Mannschaftsspiel kommen zwei Punkte zur Vergabe. Die siegreiche Mannschaft erhält zwei Punkte. Endet ein Mannschaftsspiel unentschieden, dann erhalten beide Mannschaften je einen Punkt. Die LV sind ermächtigt, für ihren Bereich abweichende Regelungen zu treffen.

(2) Jene Mannschaft, die nach Beendigung des Bewerbes die meisten Punkte erzielt hat, ist Meister der betreffenden Klasse oder Gruppe. Auch für die Reihung der übrigen Mannschaften ist die erreichte Gesamtpunktezah maßgebend.

(3) Weisen zwei oder mehrere Mannschaften die gleiche Punktezah auf, entscheidet zwischen ihnen das bessere Spielverhältnis. Dieses wird festgestellt, indem die Summe der gewonnenen durch die Summe der verlorenen Einzel- und Doppel-Spiele dividiert wird. Der höhere Quotient entscheidet über den besseren Platz in der Tabelle. Weisen zwei oder mehrere Mannschaften den gleichen Quotienten auf, dann entscheidet die größere Zahl der gewonnenen Einzel- und Doppelspiele, bei deren Gleichheit das Gesamtsatzverhältnis, über die Reihung.

Hierbei sind auch allfällige kampflos beglaubigte oder infolge von Vergehen strafverifizierte Spiele zu berücksichtigen. Ein Nichtantreten steht somit, z.B. gemäß §10 Abs. 2 lit. c mit dem höchstmöglichen Resultat (0:2 Punkten, 0:6 oder 0:6 Einzelspielen und 0:18 Sätzen bzw. 0:7 Einzelspielen und 0:21 Sätzen) zu Buche.

- (4) Bei Strafbeglaubigung eines Spiels aus dem Verschulden beider Mannschaften werden keine Punkte vergeben. Das Spiel wird in der Tabelle mit 0:0 festgehalten. Beide Vereine werden mit einer Geldstrafe belegt.

Wird ein Wettspiel in beiderseitigem Einvernehmen nicht ausgetragen und - um der hierfür vorgesehenen Strafe zu entgehen - einvernehmlich ein den Tatsachen nicht entsprechender Spielbericht abgegeben, so ist dies einer Nichtaustragung aus beiderseitigem Einvernehmen und Verschulden gleichzuhalten. Ein Eintragen von Spielergebnissen bei nicht antretenden, an sich spielberechtigten Spielern ist wie das Einsetzen eines unberechtigten Spielers zu behandeln.

- (5) Tritt eine Mannschaft zu spät oder überhaupt nicht an, kommt das Spiel aus ihrem Verschulden nicht zustande oder trifft sie ein sonstiges Verschulden, dann wird im Falle der Strafverifizierung das Spiel mit dem höchsten in Frage kommenden Resultat dem Gegner gutgeschrieben. Der schuldtragende Verein wird mit einer Geldstrafe belegt.

Das Risiko des rechtzeitigen Eintreffens der Spieler im Spiellokal tragen die Vereine. Abgesehen von der allfälligen Möglichkeit, die Wartezeit (§17 Abs. 4) in Anspruch zu nehmen, gibt selbst eine unverschuldete Verspätung oder Verhinderung keine Handhabe, eine Verschiebung oder Verlegung bzw. ein Nachspielen zu erzwingen.

Die Bereitstellung des Spiellokals liegt in allen Fällen im Verantwortungsbereich des Heimvereins. Ausgenommen davon sind nur Fälle Höherer Gewalt. Unter „Höherer Gewalt“ ist ein von außen kommendes Ereignis, das unabwendbar und außergewöhnlich ist und gegen das vernünftigerweise Vorkehrungen nicht zumutbar sind, zu verstehen.

Allein die sportliche Fairness gebietet aber, dass die Vereine und Mannschaftsführer Entgegenkommen und Verständnis zeigen. In ergänzenden Bestimmungen zum Handbuch sehen überdies einige LTTV - vor allem bei weiten Anreisen - Ausnahmeregelungen, so z.B. bei Verkehrsstörungen, Schneeverwehungen udgl., vor. Die Generalklausel des §3 Abs. 2 lit. b/14 gibt darüber hinaus dem LTTV die Möglichkeit, in besonderen Ausnahmesituationen - wie Seuchengefahr, behördliche Anordnungen, bedeutsamer Ausfall öffentlicher Verkehrsmittel udgl. - Entscheidungen bzw. Vorkehrungen zu treffen.

- (6) Tritt ein Spieler unberechtigt, z.B. unter falschem Namen oder mit einem falschen Spielerpass, an, verliert seine Mannschaft Spiel und Punkte. Der Verein wird mit einer Geldstrafe belegt. Die Einleitung einer Disziplinaruntersuchung gegen Verein und Spieler ist zu prüfen.

Selbst, wenn der unberechtigte Spieler kein Spiel gewann oder auf den Ausgang des Spiels keinen entscheidenden Einfluss nahm, muss das gesamte Mannschaftsspiel dem Gegner gutgeschrieben werden. Eine bloße Herausnahme der Spiele des unberechtigten Spielers ist nicht denkbar.

§19 Einteilung der Mannschaften

- (1) Zur Teilnahme an der Mannschaftsmeisterschaft sind alle Vereine des LTTV mit einer beliebigen Zahl von Mannschaften berechtigt.
- (2) Den LTTV obliegt aber, die Teilnahmeberechtigung an höheren Klassen von der Teilnahme an einem Nachwuchsbewerb und/oder dem Führen von Zweitmannschaften abhängig zu machen.
- (3) Die LTTV bestimmen die Grundsätze für die Einteilung der Mannschaften. In erster Linie ist die Spielstärke zu berücksichtigen. Bei Bedarf können auch geographische Gesichtspunkte bedacht werden.
- (4) Über die Teilnahmeberechtigung von mehreren Mannschaften eines Vereins in der obersten Klasse eines LTTV, die die Bezeichnung „Liga“ zu führen hat, entscheidet der LTTV.

- (5) Die Beschlussfassung darüber, ob die in den Bundesligen spielenden Mannschaften zugleich auch in den Spielklassen des LTTV teilnahmeberechtigt sind, obliegt dem LTTV.

Platzierungen solcher Mannschaften in der Landesliga sind mit Rücksicht auf die zu beachtende Identität der Mannschaften für das Schicksal der Bundesliga-Mannschaft ohne Bedeutung.

Sofern in der höchsten Landesklasse bereits eine Mannschaft teilnahmeberechtigt ist, kann keine weitere Mannschaft des selben Vereins in diese Klasse aufsteigen. Im Zusammenhang mit §25 Abs. 8, 9 und 10 bedeutet dies auch, dass selbst dann, wenn die erste Mannschaft eines Vereins aus der höchsten Landesklasse absteigt, die für den Aufstieg in diese Klasse qualifizierte Mannschaft ihre Chancen nicht wahrnehmen könnte. Aus den genannten Bestimmungen muss ferner geschlossen werden, dass eine für die höchste Landesklasse spielberechtigte Mannschaft aus dieser Klasse abzusteigen hätte, wenn eine Mannschaft dieses Vereins (aus den Bundesligen) in diese Klasse zurückkehrt; es sei denn, die Generalversammlung des LTTV hat die Teilnahme von mehreren Mannschaften gestattet (gemäß Abs. 4).

Diese Beschränkungen erscheinen nur für die Bewerbe der Allgemeinen Klasse sinnvoll. Beim Nachwuchs, wo vielfach eine entsprechende Dichte fehlt und die sich dadurch rasch ändernde Spielstärke der Mannschaften (etwa durch ein Herauswachsen aus dem Jugendalter) einen geordneten Auf- und Abstieg kaum zulässt, wäre dies leistungshemmend. Einige LTTV verfahren bereits in diesem Sinne.

- (6) An den beiden höchsten Herrenklassen eines LTTV dürfen keine Damentteams teilnehmen.
- (7) Besteht eine Klasseneinteilung gemäß der Spielstärke, muss jede neu hinzukommende Mannschaft in die unterste Klasse eingeteilt werden.
- (8) Die LTTV können auch eigene Bewerbe für Schutzvereine, Firmenvereine oder außerordentliche Mitglieder durchführen.
- (9) Schließen sich Vereine zu einem neuen Verein zusammen, entscheidet der LTTV gleichzeitig mit der Kenntnisnahme über die zukünftige Klassenzugehörigkeit der betreffenden Mannschaften, wobei jedoch eine Höherreihung ausgeschlossen ist. Die Einteilung wird demnach im Regelfall in eine jener Klassen erfolgen, denen die Mannschaften vor der Fusionierung angehörten. Eine Höherreihung - etwa in Anbetracht der nunmehrigen Spielstärke - ist nicht möglich. Auf §25 Abs. 7 wird verwiesen.

§20 Spielgemeinschaften

- (1) Eine Spielgemeinschaft ist ein vertraglich geregelter, loser Zusammenschluss von zwei Tischtennisvereinen und/oder -sektionen zum Zweck der gemeinsamen Bildung von Mannschaften, die sich an den Mannschaftsmeisterschaften beteiligten. Sie ist unter Beachtung nachstehender Punkte zulässig, wobei ansonsten alle Bestimmungen wie für einen Verein anzuwenden sind.
- (2) Der LTTV hat zu entscheiden, ob er Spielgemeinschaften grundsätzlich zulässt und hat diese Entscheidung dem ÖTTV zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Eine Spielgemeinschaft kann nur zwischen zwei Vereinen und/oder Sektionen des selben LTTV gebildet werden.
- (4) Die Bildung einer Spielgemeinschaft hat durch rechtsverbindliche Vereinbarung mit Wirksamkeit ab Beginn der folgenden Abmeldezeit, unter Verwendung eines vom LTTV aufgelegten Vordrucks, zu erfolgen. Die Vereinbarung hält die einem Verein entsprechende Vertretung gegenüber dem LTTV sowie die Abgrenzung bei einer Auflösung fest.
- (5) Spielgemeinschaften haben eine Laufzeit von mindestens 3 Jahren. Eine Auflösung vor dieser Frist aus schwerwiegenden Gründen ist möglich; eine neue Spielgemeinschaft darf von den beteiligten Vereinen jedoch erst nach 3 Jahren eingegangen werden. Eine allfällige Auflösung der Spielgemeinschaft darf nur in der Sommerübertrittszeit erfolgen. Letzteres gilt nicht, wenn die Auflösung der Spielgemeinschaft durch Auflösung eines der beiden Partnervereine oder -sektionen erfolgt.
- (6) Der LTTV legt allgemeine Durchführungsbestimmungen sowie Richtlinien zur „Spielerbindung, zur „Spielberechtigung von mehr als 1 Mannschaft eines Vereins in der obersten Spielklasse des LTTV“ und zur „Namensgebung“, jeweils in Bezug auf Spielgemeinschaften, fest. Dabei sollen die Namen beider Vereine im Namen der Spielgemeinschaft aufscheinen. Ebenso bestimmt er die an ihn für die Bildung einer Spielgemeinschaft zu leistende Verwaltungsabgabe.
- (7) Spielgemeinschaften dürfen an überregionalen Bewerben nur mit einer Mannschaft je Klasse teilnehmen.
- (8) Bei Bildung der Spielgemeinschaft behalten die Mannschaften der beteiligten Vereine ihre bisherige Klassenzugehörigkeit.

§21 Änderungen während der Meisterschaft

Eine Änderung des Austragungsmodus während des laufenden Meisterschaftsjahres ist nicht zulässig.

Selbst eine Generalversammlung kann daher keine solche Änderung vornehmen.

§22 Spielerbindung

- (1) Nennt ein Verein zu einem Bewerb der Mannschaftsmeisterschaft (Herren, Damen, Jugend, Schüler usw.) mehr als eine Mannschaft, dann ist der Wechsel eines Spielers von der einen zur anderen Mannschaft gewissen Beschränkungen unterworfen.

-
- a) Vor Beginn der Mannschaftsmeisterschaft regelt der LTTV die Einsatzberechtigung der Spieler bei Wechsel zwischen den Mannschaften eines Vereins. Die Regelung hat folgende Möglichkeiten zu berücksichtigen:
1. Wechsel der Spieler eines Vereins in Parallelbewerben der gleichen Spielklasse;
 2. Wechsel der Spieler eines Vereins, dessen Mannschaften in der selben Klasse (Gruppe) spielen;
 3. Wechsel der Spieler eines Vereins, dessen Mannschaften in verschiedenen Klassen (Gruppen) spielen;
 4. Einsatz der Spieler eines Vereins in der selben Runde in Bewerben verschiedener Altersklassen (§41);
 5. Einsatz von Damen in Herrenklassen.
Die terminliche Überschneidung von Spielen, bei denen eine Spielerin sowohl in einer Damen- als auch in einer Herrenmannschaft zum Einsatz kommen soll, stellt keinen zwingenden Verlegungsgrund eines der beiden Spiele dar.
- b) Dabei ist zu beachten, dass in der ersten Mannschaft eines Vereins alle beim LTTV gemeldeten Spieler eingesetzt werden können. Ebenso muss die Versetzung eines Spielers von der niedrigeren in eine höhere Mannschaft ohne Einschränkung möglich sein; es sei denn, die Mannschaften spielen in der selben Klasse oder der LTTV hat eine anderslautende Regelung getroffen.
- (2) Bei Abgabe der Nennung kann ein Verein allfällige Wünsche für die Reihung seiner Spieler beim LTTV einreichen.
- (3) Ein Spieler darf in einer Runde nur in einer Mannschaft antreten. Hat ein Spieler in der selben Runde in einer höheren und einer niedrigeren Mannschaft gespielt, dann wird ohne Rücksicht auf die zeitliche Reihenfolge der beiden Spiele das Match der niedrigeren Mannschaft strafbeglaubigt. Die LTTV können für ihre Spielklassen eine abweichende Regelung treffen, soweit es sich nicht um die erste Mannschaft eines Vereins handelt.
- Die vorstehenden Grundsätze lassen den LTTV einen weiten Spielraum. Mit Rücksicht auf die derzeit in den einzelnen Ländern ziemlich stark voneinander abweichenden Regelungen scheint es entbehrlich, weitere Empfehlungen in das Regulativ aufzunehmen.

V) DAUERBEWERBE

§23 Spielhalbjahr, Heim- und Auswärtsspiel-Regelung

- (1) Jede Mannschaft hat gegen jede andere Mannschaft ihrer Klasse oder Gruppe einmal in jedem der beiden Spielhalbjahre nach dem festgelegten Schema anzutreten.
- (2) Im ersten Spielhalbjahr ist das erstgenannte Team Heim-Mannschaft. Für das zweite Spielhalbjahr wird keine neue Auslosung vorgenommen; es wird in der Reihenfolge des ersten Spielhalbjahres bei umgekehrter Heim- und Auswärtsregelung gespielt.

§24 Pflichttag, Pflichtzeit

- (1) Die LTTV bestimmen den Zeitraum für die Spielrunden. Sie haben auch Pflichttag und Pflichtzeit festzulegen, sofern dies nicht den Vereinen überlassen bleibt.

- (2) Der LTTV ist verpflichtet, Dauer der Spielrunden, Pflichttag und Pflichtzeit vor Beginn der Mannschaftsmeisterschaft schriftlich allen teilnehmenden Vereinen bekanntzugeben.

Erfolgt vom Heimverein innerhalb der hierfür vom LTTV festgesetzten Frist keine weitere Verständigung, muss der Gastverein am Pflichttag zur Pflichtzeit antreten.

Diese Möglichkeit der einseitigen Spielverlegung ist demnach nur in jenen LTTV möglich, die dies - und die hierfür erforderliche Frist - ausdrücklich festlegen.

- (3) Unter folgenden Umständen kann außerhalb des Pflichttages gespielt werden:

- a) innerhalb des Zeitraums der ausgelosten Meisterschaftsrunde:

Beide Vereine einigen sich nachweislich einvernehmlich. Die Verlegung bedarf keiner Zustimmung durch den LTTV. Ob er zu verständigen ist, bestimmt der LTTV.

- b) Außerhalb des Zeitraums der ausgelosten Meisterschaftsrunde:

Vorbehaltlich der Zustimmung (zur diesbezüglichen Vereinbarung der Vereine) oder über Anordnung des LTTV.

Dazu kommen auch noch jene Verlegungen, die sich durch die Heranziehung von Spielern für Veranstaltungen des Verbandes (Länderspiele, Ranglistenturniere, Kadertraining udgl.) ergeben. Die LTTV haben hierfür vielfach Ergänzungen zum Regulativ erlassen. Die Abstellung eines Spielers entbindet den betroffenen Verein jedoch nicht von der Verpflichtung, den jeweiligen Gegner zu verständigen und einen Ersatztermin zu vereinbaren. Sollte eine einvernehmliche Lösung nicht gefunden werden, wäre gemäß §9 Abs. 2 der Termindurch den MUBA festzusetzen.

Bei der neu terminisierten Austragung sind nur jene Spieler startberechtigt, die auch zum ursprünglichen Spieltermin spielberechtigt waren.

§25 Bestimmungen zum Auf- und Abstieg

- (1) Grundsätzlich muss ein Klassenwechsel der spielschwächsten Mannschaft (oder der spielschwächsten Mannschaften) der oberen Klasse mit der spielstärksten Mannschaft (oder den spielstärksten Mannschaften) der unteren Klasse stattfinden. Die LTTV legen die näheren Bestimmungen über Auf- und Abstieg fest.
- (2) Werden während eines Meisterschaftsbewerbes eine oder mehrere Mannschaften aus dem Bewerb gestrichen oder scheiden sie freiwillig aus, bzw. erhöht oder vermindert sich die Anzahl der Mannschaften des Bewerbes durch Aufstieg in höhere Klassen oder Abstieg aus höheren Klassen, dann steigen so viele Mannschaften auf (ab), dass unter Berücksichtigung der sonstigen Bestimmungen (mindestens) die vorgesehene Teilnehmerzahl erreicht wird. Dies setzt sich sinngemäß auf die weiteren Klassen fort. In der Ausschreibung ist zu regeln, wie mit Mannschaften verfahren wird, die bereits während der Meisterschaft auf die Klassenzugehörigkeit für die nächste Saison verzichten, den Bewerb aber zu Ende spielen.
- (3) Werden mehr Mannschaften als abzustiegen hätten, aus dem Bewerb gestrichen oder scheiden sie aus, dann unterbleibt der Abstieg, und die Klasse wird durch die Nächstplatzierten der unteren Klasse auf die vorgesehene Teilnehmerzahl gebracht.
- (4) Gibt es in einzelnen Klassen mehrere (gleichwertige) Gruppen, dann ist wie folgt vorzugehen: Verringert sich die Zahl der Mannschaften um 1, dann steigt in dieser Gruppe um eine Mannschaft weniger ab. Verringert sich die Zahl der Mannschaften um 2, dann steigt - bei 2 Gruppen - je eine Mannschaft weniger ab.

- (5) Gibt es mehr als zwei (gleichrangige) Gruppen, dann sind Qualifikationsspiele zwischen den gleichrangigen Absteigern (innerhalb von drei Wochen nach Abschluss der Bewerbe) durchzuführen. Letzteres gilt auch, wenn zwischen mehreren gleichrangigen Aufstiegsberechtigten zu entscheiden ist.
- Den LTTV bleibt es überlassen, festzulegen, ob ein Qualifikationsspiel auf neutralem Boden oder Hin- und Rückspiele durchzuführen sind.
- (6) Hat die Generalversammlung des LTTV nicht mit qualifizierter Mehrheit eine andere Entscheidung getroffen, so darf ohne Zustimmung des Vereins keine Mannschaft in eine höhere Klasse versetzt werden. An ihre Stelle tritt die nächstplatzierte, den Aufstieg anstrebende Mannschaft. Diese hat gegen den allfälligen bestplatzierten Absteiger auf eigenem Boden ein Qualifikationsspiel auszutragen. Über die Spielberechtigung der Spieler(innen) die dabei verwendet werden können, entscheidet der LTTV. Gibt es in einzelnen Klassen mehrere (gleichrangige) Gruppen, dann sind die Gruppen mit der gleichen Bezeichnung einander zuzuordnen, es sei denn, der LTTV hat eine anderslautende Regelung getroffen.
- Verzichtet z.B. der Sieger der „2. Klasse B“ auf den Aufstieg, dann sind die Nächstplatzierten in dieser Gruppe berechtigt, das Qualifikationsspiel gegen den bestplatzierten Absteiger der „1. Klasse B“ auszutragen.
- (7) Jeder Verein kann, spätestens bei der Abgabe der Nennung, beim Vorstand des LTTV um Versetzung von Mannschaften in eine niedrigere Klasse ansuchen.
- Hat sich eine Mannschaft für den Aufstieg qualifiziert (oder würde sie durch sonstige Umstände - wie die Auffüllung der oberen Klassen - in die höhere Klasse aufsteigen), so kann der Verein auf ein Belassen in der bisherigen Klasse bestehen. In diesem Fall erhält die nächstplatzierte Mannschaft (und wenn auch diese verzichtet, die nächste) das Recht, gegen den bestplatzierten Absteiger ein Qualifikationsspiel um den Aufstieg auszutragen. Da meist erst zu Beginn des neuen Meisterschaftsjahres bekannt sein wird, welche Mannschaften ausscheiden bzw. welche Aufsteiger auf einen Klassenwechsel verzichten, können allenfalls auch erst neu zum Verein gestoßene Spieler für das Qualifikationsspiel spielberechtigt sein. Die Vereine haben aber auch die Möglichkeit, die Versetzung der betreffenden Mannschaft in eine niedrigere Klasse zu beantragen. Die Entscheidung liegt beim LTTV. Eine ähnliche Wirkung hat die verspätete Abgabe der Nennung; hier liegt die Versetzung in die niedrigere Klasse ebenfalls im Ermessen des Vorstandes. Siehe hierzu Abs. 10!
- (8) Mit Ausnahme der zweiten Mannschaften von Super- oder Bundesligavereinen, bzw. dritten Mannschaften, falls die ersten beiden Mannschaften in der Super- oder Bundesliga vertreten sind, können weitere Mannschaften des selben Vereins nicht in die oberste Spielklasse eines LTTV aufsteigen; es sei denn, der LTTV hat gemäß §19 Abs. 4 und 5 eine abweichende Regelung getroffen.
- (9) Das Recht zum Aufstieg geht auf die nächstplatzierte Mannschaft, sofern diese nicht ebenfalls ausgeschlossen ist, über.
- (10) Dies gilt auch dann, wenn die erste Mannschaft des selben Vereins aus der höheren Spielklasse absteigt oder ausgeschieden ist.
- (11) Versäumt ein Verein die Nennfrist, dann kann mit den betreffenden Mannschaften dieses Vereins so verfahren werden, als ob sie abgestiegen wären.
- (12) Entscheidungsspiele um den Meistertitel oder gegen den Abstieg verstoßen gegen das Prinzip eines Dauerbewerbs. Sie dürfen nur bei besonderer Sachlage, z.B. bei Damenbewerben oder im Nachwuchsbereich, vorgesehen werden. Im Besonderen soll der LTTV den Auf- und Abstieg nach Möglichkeit derart regeln, dass Qualifikationsspiele zwischen gleichrangigen Aufsteigern unnötig sind.

- (13) Nur wenn an der Tabellenspitze oder am Tabellenende zwei oder mehr Mannschaften die gleiche Punktezahl, den gleichen Quotienten, die gleiche Zahl von Siegen und das gleiche Gesamtsatzverhältnis aufweisen, dann entscheidet über den Meistertitel oder den Abstieg ein Entscheidungsspiel (oder - bei mehr als zwei Mannschaften - Entscheidungsspiele) auf einem neutralen Platz. Endet dieses Entscheidungsspiel - bei zwei Mannschaften - unentschieden, so entscheidet der höhere Quotient der Sätze bzw. bei dessen Gleichheit der höhere Quotient der Bälle.

Bei mehr als zwei Mannschaften entscheidet zunächst das bessere Spielverhältnis. Die weitere Rangordnung wird gemäß §18 Abs. 3, errechnet.

§26 Mehrfaches Nichtantreten

- (1) Tritt eine Mannschaft in einem Spielhalbjahr dreimal nicht an oder scheidet sie freiwillig aus, dann verliert sie die weitere Teilnahmeberechtigung. Erfolgt das Ausscheiden im ersten Spielhalbjahr, dann werden alle bisher erzielten Ergebnisse gestrichen. Erfolgt die Streichung im zweiten Spielhalbjahr, dann werden alle im zweiten Spielhalbjahr bereits erzielten Ergebnisse gestrichen und diese Spiele den Gegnern gutgeschrieben; die Mannschaft bleibt in der Tabelle; sie kann aber - ungeachtet des Tabellenstandes - am Ende des Spieljahres in die nächstniedrigere Klasse versetzt werden.

Zu unterscheiden ist demnach, ob die Mannschaft im ersten oder zweiten Spielhalbjahr die Teilnahmeberechtigung verlor. Bei einem Ausscheiden im ersten Spielhalbjahr werden alle Resultate annulliert und die Mannschaft aus der Tabelle herausgenommen. Das hat zur Folge, dass sie im nächsten Spieljahr in der untersten Klasse beginnen müsste.

- (2) Die LTTV sind ermächtigt, hinsichtlich der Zahl der zum Ausscheiden führenden Spiele für ihren Bereich abweichende Regelungen vorzusehen.

§27 Wettspielberichte

Der Heimverein ist zum ordnungsgemäßen Ausfertigen und rechtzeitigen Einsenden des Wettspielberichts verpflichtet. Diese Verpflichtung besteht auch dann, wenn das Wettspiel nicht stattgefunden hat. Bei wiederholter nicht zeitgerechter Einsendung von Wettspielberichten kann nach erfolgter Verwarnung eine Strafbeglaubigung erfolgen.

Wurde ein Wettspiel nicht ausgetragen, so hat der Verein, der bei dem betreffenden Spiel Platzwahl gehabt hätte, ein Spielformular mit einem entsprechenden Vermerk dem LTTV rechtzeitig einzusenden. Die Eintragung der Namen derjenigen Spieler, die bei diesem Spiel antreten hätten sollen, ist nicht erforderlich.

VI) VERÖFFENTLICHUNGEN, PROTESTE, RECHTSMITTEL, DISZIPLINARBESTIMMUNGEN

§28 Veröffentlichungen

- (1) Die LTTV sollen wichtige Informationen veröffentlichen; im besonderen Wettspiel-ergebnisse, Tabellen, Ranglisten, Strafen, Protesterledigungen und Termine.
Meist wird dies in Form von Rundschreiben und dgl. erfolgen.
- (2) Veröffentlichungen haben bindende Wirkung. Die LTTV können abweichende Regelungen vorsehen.

§29 Geldstrafsätze

Der LTTV hat vor Beginn der Meisterschaftsbewerbe die Geldstrafsätze festzulegen und zu veröffentlichen.

§30 Pflichten der Vereine und Spieler

- (1) Die Vereine tragen für Handlungen oder Unterlassungen ihrer Funktionäre oder Spieler in sportlicher, disziplinärer oder finanzieller Hinsicht die Verantwortung.
- (2) Der Repräsentant des Vereins ist für die einwandfreie sportliche Haltung seiner Spieler verantwortlich und wird gegebenenfalls zur Verantwortung gezogen; auch dann, wenn er nicht unmittelbar beteiligt ist.
- (3) Die Spieler haben sich vor dem Spiel zu begrüßen und danken nach dem Spiel dem Gegner und dem Schiedsrichter.
- (4) Wahrheitswidrige Angaben werden geahndet.
- (5) Dem LTTV bleibt es vorbehalten, bei strafrechtlichen Vergehen oder Verbrechen sowie disziplinären Verfehlungen eines Spielers oder Funktionärs entsprechende Schritte zu setzen.

Hier wird von einer Entscheidung des LTTV gesprochen, obwohl vorerst der zuständige Unterausschuss (Disziplinarausschuss) in erster Instanz und der Vorstand des LTTV in zweiter Instanz zu entscheiden hat (§4).

§31 Bestrafung oder Sperre durch den Verein

- (1) Verhängt ein Verein gemäß seiner Satzung eine Disziplinarstrafe über eines seiner Mitglieder, so hat dies, um im Verband wirksam zu sein, mittels eingeschriebener Briefe an den Betroffenen und den Verband unter Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung zu erfolgen.
- (2) Gegen Disziplinarstrafen kann innerhalb von 14 Tagen nach Veröffentlichung bzw. nach Zustellung der schriftlichen Ausfertigung der Vereinsentscheidung Einspruch beim LTTV unter Beifügung der Rechtsmittelgebühr mittels eingeschriebenen Briefes erhoben werden, über den der Disziplinarausschuss des LTTV innerhalb von vier Wochen nach Zustellung zu entscheiden hat. Der Betroffene und ein Bevollmächtigter des Vereins sind vor der Entscheidung anzuhören.

§32 Anzeigen und Proteste

- (1) Anzeigen und Proteste können - sofern für sie nicht eine besondere Frist gilt - jederzeit eingebracht werden. Allfällige Mängel gelten, wenn sie später als 8 Tage nach Beendigung des letzten Meisterschaftsspiels bzw. nach eventuellen Entscheidungsspielen hervorkommen, als verjährt.

Berichtigungen von Druckfehlern durch Verbandsinstanzen (etwa bei der Veröffentlichung von Tabellen) sind jederzeit möglich.

- (2) Erblickt eine Mannschaft im Verhalten der anderen Mannschaft eine Regelwidrigkeit, oder entsprechen die Spielverhältnisse nicht den Bestimmungen, dann muss der Repräsentant der bemängelnden Mannschaft den Protestgrund unter Angabe des Eintritts, der Zeit und des Spielstandes vermerken. Das Spiel muss aber trotzdem bis zur Entscheidung durchgeführt werden.

- (3) Eine schriftliche Erläuterung zu dem Protestvermerk sowie die Protestgebühr oder deren Zahlungsbestätigung muss binnen acht Tagen (Poststempel) dem LTTV zugehen, sonst gilt der Protest als nicht eingebracht.

Der Protest muss sofort bei Eintreten des Protestgrundes auf dem Spielformular vermerkt werden. Ein Protest nach Abschluss des Spiels ist nur in den Fällen des §18 Abs. 6 (unberechtigter Spieler) möglich. Die schriftliche Erläuterung des Protestes sowie die Zahlung der Protestgebühr innerhalb von 8 Tagen ist unbedingt erforderlich. Ein Protestgrund liegt z.B. vor, wenn das Spiellokal nicht mit dem Kommissionierungsbescheid übereinstimmt, wenn die Ausrüstung (Schläger) eines Spielers nicht den Bestimmungen entspricht oder wenn Schiedsrichter regelwidrig entscheiden. Es empfiehlt sich, für die dem Protest zugrundeliegenden Geschehnisse Nachweise bzw. Zeugenaussagen sicherzustellen. Bei Vorfällen, die über das Ausmaß einer „Regelwidrigkeit“ hinausgehen, wie etwa ungebührliches Benehmen der Spieler oder Funktionäre, kommt §14 zur Anwendung.

§33 Entscheidungen, Rechtsmittelfrist, Verfahrensspesen

- (1) Entscheidungen sind, sofern nichts anderes bestimmt ist, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Fehlt die Rechtsmittelbelehrung oder ist diese unrichtig, dann hat dies nicht die Unwirksamkeit der Entscheidung zur Folge. Der Betroffene hat aber dann das Recht, ein Rechtsmittel auch nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder an der richtigen Stelle einzubringen. Die Rechtsmittelfrist beginnt erst zu laufen, wenn dem Betroffenen die Situation bewusst gemacht worden ist.
- (2) Gegen Entscheidungen der Unterausschüsse (bzw. der ermächtigten Vertreter) kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung bzw. ordnungsgemäßer Verlautbarung ein Rechtsmittel an den Vorstand des LTTV erhoben werden.
- (3) Gegen Entscheidungen des Vorstandes des LTTV kann binnen einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung bzw. ordnungsgemäßer Verlautbarung ein Rechtsmittel an das Berufungsgericht des ÖTTV im Wege des LTTV erhoben werden.
- (4) Die Verbandsinstanzen haben jeweils innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Rechtsmittels zu entscheiden, wirdriegenfalls die Entscheidungspflicht über Verlangen eines der Streitteile auf die nächste Instanz übergeht.
- (5) Allfällige Rechtsmittelgebühren sind bis spätestens zum Ablauf der Rechtsmittelfrist auf das Konto des LTTV einzuzahlen, sonst gilt ein Rechtsmittel als nicht eingebracht. Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, dies wird ausdrücklich (im Regulativ oder in der Entscheidung) festgehalten. Die Rechtsmittelgebühr ist im Falle des Obsiegens ganz oder teilweise zu erstatten. Die Höhe der Rechtsmittelgebühr beträgt in der 1. Instanz 45.- €, in der 2. Instanz 90.- € und in der 3. Instanz 180.- €.

Die Beilage eines Schecks oder von Bargeld bei der Einbringung des Rechtsmittels ist statthaft.

- (6) Die Verfahrensspesen müssen angemessen sein. Sie können bei mutwilliger Verfahrensführung dem Verursacher unabhängig von der Rechtsmittelgebühr angelastet werden.

- (7) Eine Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens ist über Anregung und nur dann zulässig, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, die im Verfahren nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis zu einem anderen Resultat geführt hätten. Nur ein in die seinerzeitige Entscheidung eingebundenes Gremium kann die für eine Wiederaufnahme maßgeblichen Tatsachen dem Gremium bekanntgeben, das die rechtskräftige Entscheidung getroffen hat. Das letztgenannte Gremium hat die Entscheidung zu treffen, inwieweit und in welcher Instanz das Verfahren wiederaufzunehmen ist. Eine solche Wiederaufnahme hat jedoch keinen Einfluss auf bereits abgeschlossene Meisterschaftsbewerbe.

§34 Befangenheit

Verbandsfunktionäre haben in Angelegenheiten, die ihre eigenen Vereine oder deren Mitglieder betreffen, kein Stimmrecht. Sie stimmen auch bei weiteren Beschlüssen über Entscheidungen ihres Gremiums nicht mit.

VII) AUSRÜSTUNG, SPIELLOKALE

§35 Spielkleidung

- (1) Die Mannschaften sollen in einheitlicher Spielkleidung antreten.
- (2) Die Spielkleidung besteht aus kurzärmeligem Hemd, Shorts oder Röckchen, Socken und Hallenschuhen.

Die Verwendung von Stirn- bzw. Schweißbändern und Aufwärmkleidung ist zu tolerieren. Für ÖTTV-Veranstaltungen wird auf die Empfehlungen und verbindlichen Regelungen in den Bestimmungen für internationale Veranstaltungen (Abschnitt B) hingewiesen.

§36 Tisch, Ball

- (1) Der gesamte Meisterschaftsbetrieb darf nur auf den von der ITTF zugelassenen Tisch-Modellen sowie mit den von der ITTF genehmigten Tischtennisball-Typen durchgeführt werden (www.ittf.com).
- (2) Die LTTV sind ermächtigt, in ihrem Bereich die Weiterverwendung von nicht mehr zugelassenen Tischmodellen auf bestimmte Zeit zu gestatten. Modelle und Typen, die am Beginn eines Sportjahres genehmigt sind, dürfen auf jeden Fall bis zum Ende dieses Sportjahres verwendet werden.
- (3) Der Heimverein hat so viele Bälle aufzulegen, dass das Spiel ordnungsgemäß abgewickelt werden kann. Tut er dies nicht, so gilt das Spiel als schuldhaft abgebrochen.
- (4) Ein Wechsel der Balltype (während des Mannschaftsspiels) ist nicht zulässig.

Bei der Anzahl der bereitgestellten Bälle muss darauf geachtet werden, dass normalerweise während eines Spiels einige Bälle beschädigt werden und auch unter neuen Bällen gelegentlich einige mangelhaft sind. Auch die Temperatur im Spielraum ist zu beachten, weil bei niederen Werten Bälle erfahrungsgemäß leichter beschädigt werden. Werden hingegen die Bälle seitens der Gastmannschaft absichtlich beschädigt, um so einen Spielabbruch und einen Punktergewinn zu erzwingen, so kann die Heimmannschaft dafür nicht haftbar gemacht werden. Hier würde vielmehr ein schuldhaftes Verhalten der Gastmannschaft vorliegen und §14 Abs. 2 anzuwenden sein.

§37 Spiellokal

- (1) Jedes Meisterschaftsspiel darf nur in einem vom LTTV kommissionierten Spiellokal ausgetragen werden. Die Vorschriften bezüglich der Spiellokale setzt der LTTV fest.
- (2) Der LTTV hat das Recht, bei Kommissionierungen der Spiellokale A-, B- und C-Befunde auszustellen.
Für die Zuerkennung eines A-Befundes müssen die für die Bundesliga geltenden Voraussetzungen erfüllt sein. Welche Voraussetzungen für die Zuerkennung eines B- oder C-Befundes notwendig sind, hat der LTTV zu bestimmen.
- (3) Über die stattgefundene Kommissionierung ist ein Bescheid auszustellen. Nachträgliche Änderungen im Spiellokal, die eine ordnungsmäßige Spielabwicklung beeinträchtigen oder unmöglich machen, haben den Verlust der Punkte zur Folge.
- (4) Der LTTV kann zeitlich begrenzte Ausnahmen genehmigen.
- (5) Bei Meisterschaftsspielen gilt für das Spiellokal Rauchverbot.
Wird das Rauchverbot trotz Ermahnung nicht eingehalten, so ist dies unzweifelhaft ein Protestgrund. Darüber hinaus gibt es dem Repräsentanten des Heimvereins das Recht, den Übeltäter aus dem Spiellokal zu weisen. (Hinsichtlich der allfälligen Folgen eines solchen Vergehens siehe auch §15!)
- (6) Das Aufbringen (Kleben) von Schlägerbelägen ist nur in einem dafür gekennzeichneten Raum oder im Freien vorzunehmen. Zuwiderhandelnde werden vom Oberschiedsrichter dem veranstaltenden Verband (LTTV oder ÖTTV) bzw. bei Bundesliga-Veranstaltungen dem Bundesliga-Ausschuss gemeldet. Der zuständige Verband oder Ausschuss hat den zuwiderhandelnden Spieler mit einer Geldstrafe von mindestens € 20.- bis höchstens € 50.- zu belegen. Für Wiederholungsfälle sind entsprechenden Regelungen vorzusehen.
Unabhängig von der Anwesenheit eines Oberschiedsrichters kann gemäß § 32 bei Verstoß gegen die Bestimmungen des ÖTTV eine Anzeige oder ein Protest eingebracht werden. Dies gilt sinngemäß auch bei Verwendung nicht ITTF-zugelassener Klebstoffe (Abschnitt B, 3.2.4.1).

VIII) AUSSCHREIBUNG, NENNUNG

§38 Ausschreibung

- (1) Der LTTV hat seinen Vereinen spätestens 30 Tage vor Beginn der Mannschaftsmeisterschaft eine Ausschreibung zu übermitteln.
- (2) Die Ausschreibung muss enthalten:
 - a) Die Anschrift, wohin die Nennung zu senden ist;
 - b) Die Angabe der Klassen und Gruppen;
 - c) Die Höhe des Nenngeldes;
 - d) Den Tag des Nennschlusses;
 - e) Den Ort und den Zeitpunkt der Auslosung;
 - f) Den Termin der ersten Spielrunde.

§39 Nennung

- (1) Die an der Mannschaftsmeisterschaft teilnehmenden Vereine haben bei ihrer Nennung anzuführen:
 - a) Den Vereins- oder Sektions-Namen;
 - b) Die Vereins- oder Sektions-Anschrift;
 - c) Die Mannschaften, die an der Meisterschaft teilnehmen;
 - d) Die Anschrift des Spiellokals;
 - e) Die Spielzeiten, erforderlichenfalls den Pflichttag;
 - f) Die Namen und Anschriften des Vereinsverantwortlichen und allenfalls der Mannschaftsverantwortlichen.
- (2) Jede Änderung dieser Angaben im Laufe des Spieljahres ist dem LTTV sofort nachweislich mitzuteilen. Für entstehende Nachteile haftet der Verein.
- (3) Nennungen, die nach dem Nennschluss abgegeben werden, bedürfen der ausdrücklichen Anerkennung durch den LTTV.

IX) ALTERSGRENZEN

§40 Stichtag

- (1) Für bestimmte Altersklassen können eigene Bewerbe ausgeschrieben werden.
- (2) Der Stichtag ist jeweils der 31. Dezember vor dem betreffenden Sportjahr (§41).
- (3) Spieler, die während des Spieljahres die Altersgrenze überschreiten, bleiben bis zum letzten Spiel des Bewerbs spielberechtigt.

§41 Altersgrenzen

- (1) Miniunterstufe:
Spieler, die nach dem Stichtag das 10. Lebensjahr vollenden;
- (2) Unterstufe:
Spieler, die nach dem Stichtag das 12. Lebensjahr vollenden;
- (3) Schüler:
Spieler, die nach dem Stichtag das 14. Lebensjahr vollenden;
- (4) Jugend:
Spieler, die nach dem Stichtag das 17. Lebensjahr vollenden;
- (5) Junioren:
Spieler, die nach dem Stichtag das 20. Lebensjahr vollenden;
- (6) Senioren:
Senioren A: Spieler, die im Kalenderjahr der Österreichischen Senioren-Meisterschaften das 40. Lebensjahr vollenden.
Senioren B: Spieler, die im Kalenderjahr der Österreichischen Senioren-Meisterschaften das 50. Lebensjahr vollenden.
Senioren C: Spieler, die im Kalenderjahr der Österreichischen Senioren-Meisterschaften das 60. Lebensjahr vollenden.
Senioren D: Spieler, die im Kalenderjahr der Österreichischen Senioren-Meisterschaften das 70. Lebensjahr vollenden.

X) MELDEWESEN

§42 Anmeldung

- (1) Jeder Verein darf bei Meisterschaftsspielen nur solche Spieler einsetzen, die Mitglieder dieses Vereins, ordnungsgemäß beim LTTV gemeldet und spielberechtigt sind.
- (2) Die Anmeldung eines Spielers erfolgt durch seinen Verein beim zuständigen LTTV durch nachweisliche Übermittlung des Anmeldescheines.

Der Nachweis der (rechtzeitigen) Übermittlung (z.B. Postaufgabeschein, Verbandsbestätigung) obliegt dem Absender. An- und Abmeldungen durch einen Bevollmächtigten sind zulässig. Gemäß Nachwuchsordnung ist der Anmeldeschein bei nicht volljährigen Spielern auch vom Erziehungsberechtigten zu unterschreiben.
- (3) Der LTTV stellt für die angemeldeten Spieler Spielerpässe aus und legt alljährlich die Höhe der dafür zu entrichtenden Gebühren fest.
- (4) Bei Spielerübertritten muss der Anmeldeschein während der Anmeldezeit beim LTTV eingereicht werden (§7). Erfolgt die Anmeldung außerhalb dieses Zeitraums, dann gilt sie als am ersten Tag der nächsten Anmeldezeit eingebracht.
- (5) Wenn für einen Spieler innerhalb eines Übertrittstermins Anmeldescheine für verschiedene Vereine eingereicht werden, sind sämtliche Anmeldungen ungültig, und der Spieler kann erst zum nächsten Übertrittstermin eine neuerliche Anmeldung vornehmen.

Damit wurde dem Unfug, bei mehreren Vereinen Anmeldescheine zu unterschreiben, ein Ende bereitet. Die daraus resultierende Konsequenz, erst beim nächsten Übertrittstermin den Verein wechseln zu können, kommt einer halbjährigen Sperre gleich.
- (6) Verschweigt ein Spieler bei seiner Anmeldung seine frühere Zugehörigkeit zu einem Tischtennisverband oder zu einem Tischtennisverein (oder einer Tischtennissektion), dann kann er mit einem Spielverbot bis zu 12 Monaten belegt werden. Der LTTV entscheidet über dieses Spielverbot und darüber, ob alle mit diesem Spieler ausgetragenen Meisterschaftsspiele gültig bleiben, strafbeglaubigt werden oder neu ausgetragen werden müssen.

§43 Spielberechtigung

- (1) Ein Spieler erlangt für einen Verein unbeschadet von §45 und §46 die Spielberechtigung,
 - a) wenn er noch nie bei einem Verein gemeldet war, 3 Tage nach der Anmeldung;
 - b) wenn ihn sein früherer Verein abgemeldet und freigegeben hat, 3 Tage nach der Anmeldung;
 - c) wenn ihn sein früherer Verein abgemeldet, aber die Freigabe wirksam verweigert hat, 6 Monate (bei §45) bzw. 4 Jahre (bei §46) nach der Abmeldung und frühestens 3 Tage nach der Anmeldung;

Erteilt der Verein die Freigabe - nach anfänglicher Verweigerung - zu einem späteren Zeitpunkt (etwa weil die vereinseigenen Gegenstände nunmehr zurückgegeben wurden oder die pauschale Aufwandsabgeltung bezahlt wurde), dann läuft die 3-Tages-Frist ab dem Tag der Freigabe. Gemäß §45 Abs. 7 ist die Bezahlung der Aufwandsabgeltung einer Freigabe gleichzuhalten. Sinngemäß hat dies auch bei Wegfall der Freigabeverweigerungsgründe des §45 Abs. 1 zu gelten.

- d) bei Auflösung des Vereins bzw. seiner Tischtennissektion nach Kenntnisnahme der Auflösung durch den LTTV 3 Tage nach erfolgter Wiederanmeldung;
- e) wenn der Verein die Abmeldezeit beim LTTV nicht einhält, 14 Tage nach der Wiederanmeldung;
- f) wenn der Verein die Freigabeverweigerung nicht ordnungsgemäß ausfertigt, 14 Tage nach der Wiederanmeldung;
- g) wenn ein Spieler aus disziplinarischen Gründen rechtskräftig gesperrt war, 3 Tage nach Ablauf der Strafe.

Ein aus disziplinarischen Gründen von seinem Verein gesperrter Spieler kann sich - ungeachtet der Sperre - abmelden. Für einen neuen Verein kann er jedoch, wenn ihm der bisherige Verein gemäß §45 Abs. 1 lit. d die Freigabe verweigerte, erst nach Ablauf der Sperre die Spielberechtigung erlangen.

- (2) Kehrt ein abgemeldeter Spieler zu seinem früheren Verein zurück, ohne dass er inzwischen für einen anderen Verein eine Spielberechtigung erwarb, dann erlangt der Spieler 3 Tage nach Wiederanmeldung die Spielberechtigung, ausgenommen im Falle des § 42 Abs. 5 (Mehrfachanmeldung).

Um Streitfälle zu vermeiden, soll die Wiederanmeldung eines abgemeldeten Spielers, dem die Freigabe (etwa unter Berufung auf §46, pauschale Aufwandsabgeltung) verweigert worden ist und der einen Anmeldeschein für einen anderen Verein unterschrieben hat, erst vier Wochen nach Ablauf der Anmeldezeit erfolgen.

- (3) Ein ordnungsgemäß abgemeldeter Spieler, der sich 1 Jahr (Freigabeverweigerung gemäß §45) bzw. 4 Jahre (Freigabeverweigerung gemäß §46) nach seiner Abmeldung vom früheren Verein bei einem neuen Verein anmeldet, wird so behandelt, als ob er noch nie bei einem Verein angemeldet gewesen wäre (Abs. 1 lit. a).
- (4) Wenn ein Spieler bei einem ausländischen Verein oder Verband gemeldet war, hat der LTTV, für dessen Mitgliedsverein diese Anmeldung erfolgt, diese sofort nachweislich an den ÖTTV weiterzugeben, der mit dem ausländischen Verband in Kontakt tritt. Die Spielberechtigung erlangt der Spieler frühestens 3 Tage nach Einlangen der schriftlichen Spielgenehmigung des ÖTTV beim LTTV. Die Erteilung einer provisorischen Spielgenehmigung seitens des ÖTTV ist frühestens vier Wochen nach Einlangen der Anmeldung beim ÖTTV möglich. Die Spielberechtigung erlischt, sobald der Spieler nachgewiesen an einem Spiel einer ausländischen Mannschaftsmeisterschaft teilnimmt, unabhängig davon, ob sein Einsatz im Ausland berechtigt erfolgt ist oder nicht.

War ein Ausländer noch bei keinem in- oder ausländischen Verein gemeldet, dann ist nach Abs.1 lit. a die Spielgenehmigung zu erteilen. Das Verfahren gem. § 43 Abs.4 kommt auch in jenen Fällen zur Anwendung, in denen der Spieler schon länger als 1 Jahr (vgl. Abs.3) von seinem früheren ausländischen Verein abgemeldet ist.

- (5) Der LTTV kann einem Vereinswechsel nur dann zustimmen, wenn die Ab- und Anmeldungen in den Fällen nach Abs. 1 lit. b, c, d, e, f, g und Abs. 4 in die Zeiträume für die Ab- und Anmeldung fallen. Ist dies nicht der Fall, dann muss der Spieler die nächste Übertrittszeit abwarten. Ausnahmen sind im Falle des Abs. 1 lit. d mit Zustimmung des LTTV möglich, wenn durch den Übertritt keine neuen Mannschaften zur Teilnahme an einem bereits ausgelosten Bewerb zugelassen werden.

Verfahren auf Grund von Rechtsmitteln gegen Freigabeverweigerungen (§45 Abs. 4 und §44 Abs. 3 bzw. §46 Abs. 11) erstrecken die Fristen.

Den LTTV wird die Möglichkeit eingeräumt, bei Vereinsauflösungen das Versäumen der Übertrittsfristen nachzusehen. Von dieser Ausnahme abgesehen, sind Übertritte grundsätzlich nur mehr innerhalb der An- und Abmeldezeiten (§7) möglich. Bei Abmeldungen im Zusammenhang mit Disziplinierungen ist zu unterscheiden, ob sich der Spieler nach Verhängung einer Vereinssperre abgemeldet hat und ihm unter Berufung auf §45 Abs. 1 lit. d, die Freigabe (für längstens 6 Monate) verweigert wurde oder ob er von seinem LTTV bzw. vom ÖTTV mit einer Sperre bestraft wurde. Im ersten Fall kommt Abs. 1 lit. c zur Anwendung, im zweiten Abs. 1 lit. g. Zu beachten ist ferner, dass - unabhängig vom Ausmaß der Vereinssperre - eine Freigabeverweigerung nur für 6 Monate wirksam ist. Die Spielberechtigung für seinen neuen Verein kann er nach Ablauf der Sperre erlangen.

- (6) Innerhalb 1 Jahres darf ein Spieler, mit Ausnahme der in §43a vorgesehenen Regelung, nur für 1 Verein antreten. Gemäß §18 Abs. 4 gestrichene Spiele sind in diesem Zusammenhang als gespielt zu betrachten.

Hat ein Spieler bereits an einer laufenden Mannschaftsmeisterschaft im In- oder Ausland teilgenommen, dann darf er innerhalb dieses Spieljahres für keinen anderen Verein spielen. Dies gilt daher sinngemäß auch bei einer Teilnahme an Cupspielen bzw. Mannschafts-Turnieren, für die der Verein genannt hat.

- (7) Ist ein Verfahren (nach §45 oder §46) nicht rechtzeitig vor Meisterschaftsbeginn abgeschlossen und stehen nur finanzielle Belange in Streit, dann kann durch Hinterlegung einer vom LTTV des bisherigen Vereins festgesetzten Summe bei diesem LTTV die provisorische Spielberechtigung erlangt werden. Dieser Betrag muss spätestens 14 Tage vor dem geplanten Einsatz überwiesen werden. Nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens wird der entsprechende Betrag entweder dem früheren Verein überwiesen oder dem Spieler rückerstattet.

§43a Sekundäreinsatz von Spielerinnen

- (1) Zwischen einer Spielerin, ihrem Verein (Stammverein) und einem anderen Verein desselben oder jedes anderen LTTV (Sekundärverein) kann ein Sekundäreinsatz ohne räumliche Begrenzung innerhalb des ÖTTV vereinbart werden. Damit verbleibt die Spielerin mit allen sonstigen Konsequenzen bei ihrem Stammverein und ist dort ausschließlich in Herrenmannschaften einsatzberechtigt. Es wird ihr aber die zusätzliche Spielgenehmigung für Damen-Mannschaften des Sekundärvereins erteilt. Die Spielerin ist mit Ausnahme von Damen-Mannschaftsbewerben, also insbesondere bei allen Einzelturnieren bzw. auch Mannschaftsbewerben bei österreichischen Meisterschaften, ausschließlich für ihren Stammverein bzw. dessen LTTV startberechtigt. Diese sind auch für alle anfallenden Kosten, wie z.B. Nenngelder, verantwortlich. Etwaige Titel, Platzierungen, etc. werden für den Stammverein bzw. dessen LTTV erworben.
- (2) Wird ein solcher Sekundäreinsatz vom Stammverein, Spielerin und Sekundärverein gewählt, so ist hierfür ausschließlich das vom ÖTTV aufgelegte und den LTTV zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden. Dieses Formular ist vom Sekundärverein im Wege seines LTTV zu beschaffen. Die LTTV können dafür Gebühren festlegen.

- (3) Der Sekundärverein hat das Formular (Abs. 2) zu unterfertigen, die Unterschriften der Spielerin und des Stammvereins einzuholen und sodann dasselbe längstens bis zum Ende der Anmeldezeit an seinen LTTV zu übersenden. Gehört der Stammverein einem anderen LTTV an und ist das Formular von diesem LTTV noch nicht unterfertigt, dann hat der LTTV des Sekundärvereines das Formular dem LTTV des Stammvereines zur Unterfertigung und Überprüfung der Spielberechtigung zu übermitteln. Der LTTV des Stammvereines hat Hindernisse gegen die Spielberechtigung ohne unnötigen Aufschub dem LTTV des Sekundärvereines mitzuteilen. Stellt der LTTV des Sekundärvereines die Spielberechtigung fest, so hat er je eine Ausfertigung des Formulars an den Stammverein, den Sekundärverein und an die Spielerin zu übermitteln. Neben der Ausfertigung des Formulars hat keine Ab- oder Anmeldung zu erfolgen.
- (4) Die Zustimmung zum Sekundäreinsatz wird seitens der LTTV jeweils nur bis zum Ende des laufenden Spieljahres erteilt. Verlängerungen durch eine neuerliche Vereinbarung sind möglich. In einem solchen Fall fällt keine weitere Übertrittsgebühr an.
- (5) Die Zuständigkeit für disziplinarische Vergehen im Zusammenhang mit dem Sekundäreinsatz in der Damen-Mannschaftsmeisterschaft hat der Sekundärverein bzw. dessen LTTV wahrzunehmen, für alle anderen disziplinarischen Angelegenheiten ist der Stammverein bzw. dessen LTTV zuständig.
- (6) Eine allfällige Abmeldung der Spielerin hat jedenfalls bei ihrem Stammverein zu erfolgen. Die pauschale Aufwandsabgeltung ist gemäß der Situation beim Stammverein zu errechnen. Ist die pauschale Aufwandsabgeltung gemäß dem Einsatz beim Sekundärverein höher, dann gilt diese.

Diese Regelung gilt ab dem Spieljahr 2005/2006, wobei bereits bestehende Mannschaften nicht benachteiligt werden dürfen.

§44 Abmeldung

- (1) Die Abmeldung vom Verein hat der Spieler schriftlich innerhalb der Abmeldezeit (§7), in bindender Form und nachweislich bei der gültigen Vereinsanschrift (§39 Abs. 1 lit. b) vorzunehmen.
Der Nachweis kann durch eine eingeschriebene Briefsendung, aber auch sonstwie, etwa durch persönliche Übergabe gegen Bestätigung, erbracht werden. Für die Rechtzeitigkeit ist im Falle des Postweges das Aufgabedatum maßgeblich. Um Missbräuche auszuschließen, ist für den Fall, dass der Verein die Abmeldung nicht sofort weiterleitete, der Nachweis der Abmeldung mittels Postaufgabeschein zu verlangen.
- (2) Die Freigabe eines Spielers durch den Verein erfolgt durch die Abgabe des Freigabescheines beim LTTV.
- (3) Der Verein hat die Abmeldung - und im Falle der Freigabeverweigerung gemäß §45 und/oder §46 auch diese - innerhalb von acht Tagen nach Erhalt der Abmeldung an den LTTV weiterzuleiten. Unterlässt er dies, dann verliert er das Recht, dem Spieler die Freigabe zu verweigern (§43 Abs. 1 lit. e). Der Abmeldung ist der vereinsmäßig gefertigte Abmeldeschein, der Spielerpass und - im Falle der Freigabe - der Freigabeschein beizulegen.

Wird die Abmeldung des Spielers nicht oder verspätet dem LTTV übermittelt, verliert der Verein das Recht der Freigabeverweigerung. Schließt er Spielerpass, Abmeldeschein oder Freigabeschein nicht bei, kann dies allenfalls mit Ordnungsstrafen geahndet werden. Für die Wirksamkeit einer allfälligen Freigabeverweigerung wäre dies ohne Bedeutung.

- (4) Erfolgt die Abmeldung außerhalb des in §45 Abs. 4 genannten Zeitraums, dann gilt sie als am ersten Tag des nächsten Abmeldetermins eingebracht. Dem Verein bleibt es aber unbenommen, schon früher zu reagieren.

§44a Bedingte Freigabe

- (1) Zwischen einem Spieler, seinem Verein (Stammverein) und einem anderen Verein (Zielverein) kann eine „Bedingte Freigabe“ vereinbart werden. Danach verbleibt ein Spieler mit allen sonstigen Konsequenzen bei seinem Stammverein. Es wird ihm aber die Spielgenehmigung für den Zielverein erteilt.
- (2) Wird eine solche Bedingte Freigabe vom Stammverein, Spieler und Zielverein gewählt, so ist hierfür ausschließlich das vom ÖTTV aufgelegte Formular zu verwenden. Dieses Formular ist vom Zielverein im Wege seines LTTV zu beschaffen. Die LTTV können bis zu 100% auf die vom ÖTTV festgesetzte Gebühr von € 80.- für dieses Formular aufschlagen.
- (3) Der Zielverein hat das Formular (Abs. 2) zu unterfertigen, die Unterschriften des Spielers und des Stammvereins einzuholen und sodann dasselbe längstens bis zum Ende der Anmeldezeit an seinen LTTV zu übersenden. Stellt der LTTV die Spielberechtigung fest, so hat er je eine Ausfertigung des Formulars an den Stammverein, den Zielverein und an den Spieler zu übermitteln. Gehört der Stammverein einem anderen LTTV an und ist das Formular von diesem LTTV noch nicht unterfertigt, dann hat der LTTV des Zielvereins das Formular dem LTTV des Stammvereins zur Unterfertigung und Überprüfung der Spielberechtigung zu übermitteln. Der LTTV des Stammvereins hat Hindernisse gegen die Spielberechtigung ohne unnötigen Aufschub dem LTTV des Zielvereins mitzuteilen. Die Ausfertigung des Formulars ersetzt somit die An- und Abmeldung.
- (4) Die Bedingte Freigabe wird jeweils nur bis zum Ende des laufenden Spieljahres erteilt. Verlängerungen durch eine neuerliche Bedingte Freigabe sind möglich.
- (5) Die Zuständigkeit für disziplinarische Vergehen hat der Zielverein bzw. dessen LTTV wahrzunehmen.
- (6) Eine allfällige Abmeldung des Spielers hat jedenfalls beim Stammverein zu erfolgen.
- (7) Die pauschale Abgeltung ist gemäß der Situation im Zeitpunkt der letzten Spielberechtigung beim Stammverein zu errechnen. Ist die pauschale Abgeltung gemäß dem Einsatz beim Zielverein höher, dann gilt diese.

§45 Freigabeverweigerung

- (1) Der Verein kann dem Spieler die Freigabe für längstens 6 Monate verweigern, wenn
 - a) der Spieler seine Abmeldung nicht ordnungsgemäß (§44 Abs. 1) vorgenommen hat;
 - b) der Spieler dem Verein Mitgliedsbeiträge schuldet;
 - c) der Spieler ihm in den letzten zwei Jahren nachweislich überlassene vereins-eigene Ausrüstungsgegenstände nicht zurückgegeben hat;
 - d) der Spieler bei seiner Abmeldung mit einer noch wirksamen Vereinssperre belegt ist.

- (2) Der LTTV setzt fest, für welchen Zeitraum und in welcher Höhe Forderungen gemäß Abs. 1 lit. b erhoben werden können bzw. wie Ausrüstungsgegenstände gemäß Abs. 1 lit. c im Falle des Verlustes zu bewerten sind.
- (3) Der Verein kann dem Spieler längstens für 4 Jahre die Freigabe verweigern, wenn die in §46 beschriebene „Pauschale Aufwandsabgeltung“ nicht entrichtet wurde.
- (4) Die Freigabeverweigerung ist, wenn die Abmeldung innerhalb der Ab- und Anmeldezeit zuzüglich 1 Woche danach erfolgt, innerhalb von acht Tagen nach der Zustellung der Abmeldung sowohl dem Spieler als auch dem LTTV schriftlich und nachweislich mitzuteilen. Wird die Frist versäumt, gilt der Spieler als freigegeben. Die Freigabeverweigerung muss die Gründe, im besonderen die Höhe allfälliger Forderungen, angeben und eine Rechtsmittelbelehrung, in der auch die Höhe der Rechtsmittelgebühr und die Bankverbindung des LTTV anzuführen sind, enthalten.
- (5) Der Spieler kann innerhalb von 8 Tagen nach Zustellung gegen die Verweigerung der Freigabe schriftlich und nachweislich und unter Darlegung der Gründe beim LTTV Einspruch erheben, und zwar unter gleichzeitiger nachweislicher Übermittlung einer Kopie seines Einspruchs an den Verein und unter gleichzeitiger Einzahlung einer Rechtsmittelgebühr von € 45.- auf das Konto des LTTV.
- (6) Für den Rechtszug gilt §33. Die Rechtsmittelinstanzen haben, sofern sie nicht formale Gründe (z.B. Formmängel, Verspätungen) wahrzunehmen haben, in der Sache selbst zu entscheiden.
- Die Verbandsinstanzen haben jeweils innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Rechtsmittels zu entscheiden, sonst geht die Entscheidungspflicht über Verlangen eines der Streitteile auf die nächste Instanz über. Ein laufendes Verfahren erstreckt die Übertrittsfrist.
- Für die Berufung an das Berufungsgericht des ÖTTV gilt eine Frist von 14 Tagen.
- (7) Die Bezahlung der geforderten (bzw. der im Regulativ festgesetzten) Beträge an den Verein durch den Spieler oder Dritte ist der Freigabe gleichzuhalten.

§46 Pauschale Aufwandsabgeltung

- (1) Die Abgeltung der Aufwendungen wird - sofern nicht eine Minderung oder überhaupt ein Verzicht erfolgt - wie folgt pauschal bemessen:

für Spieler	der Herren-Superliga	mit € 1816.-
	der 1. Herren-Bundesliga	mit € 1453.-
	der 2. Herren-Bundesliga	mit € 908.-
für Spielerinnen	der Damen-Superliga	mit € 872.-
	der 1. Damen-Bundesliga	mit € 726.-
	der 2. Damen-Bundesliga	mit € 272.-

Für Nachwuchsspieler gemäß §47 Abs. 1 lit. c, die nicht unter den ersten 30 der jeweiligen Bundesliga-Reihungsliste aufscheinen, vermindern sich die Pauschalbeträge um 50%.

Die Spieler der drei erstplatzierten Mannschaften der 1. Herren-Bundesliga, und somit Teilnehmer am oberen Play-off, werden bei der Bemessung der Aufwandsabgeltung Spielern der Superliga gleichgestellt.

Kein Verein ist verhalten, eine Aufwandsabgeltung zu verlangen; er kann darauf zur Gänze oder teilweise verzichten. Will er sie fordern, dann muss er sich an die vorgegebene Form (nachweisliche Übermittlung, Nennung des Betrages, Einhaltung der Fristen und dgl.) halten.

- (2) Die LTTV sind ermächtigt, für ihre Klassen Pauschalsummen bis zum Höchstmaß von € 1453.- festzusetzen.

Im Falle eines Übertritts zu einem Verein eines anderen LTTV wird die pauschale Aufwandsabgeltung nach der Regelung des bisherigen LTTV berechnet.

- (3) Die Abgeltungsbeträge gemäß Abs. 1 und Abs. 2 erhöhen sich entsprechend der Platzierung des Spielers in dem der Abmeldung vorangehenden Spieljahr (bei Abmeldung im Winter: Spielhalbjahr), um folgende Beträge (in €):

a) Platzierung in der Österreichischen Rangliste:

	Herren	Damen
1. Rang	1453.-	726.-
2. Rang	1308.-	654.-
3. Rang	1162.-	581.-
4. Rang	1017.-	508.-
5. Rang	872.-	436.-
6. Rang	726.-	363.-
7. Rang	654.-	327.-
8. Rang	581.-	290.-
9. Rang	508.-	254.-
10. Rang	436.-	218.-
11. Rang	399.-	199.-
12. Rang	363.-	181.-
13. Rang	327.-	163.-
14. Rang	290.-	145.-
15. Rang	254.-	127.-
16.-20. Rang	218.-	109.-

b) Platzierung in der Superliga- und Bundesliga-Reihungsliste:

	Superliga		Bundesliga			
	Herren	Damen	1. Herren	1. Damen	2. Herren	2. Damen
1. Rang	1308.-	726.-	1090.-	545.-	545.-	272.-
2. Rang	1308.-	726.-	1017.-	508.-	508.-	254.-
3. Rang	1308.-	726.-	944.-	472.-	472.-	236.-
4. Rang	1308.-	726.-	872.-	436.-	436.-	218.-
5. Rang	1090.-	581.-	799.-	399.-	399.-	199.-
6. Rang	1090.-	581.-	726.-	363.-	363.-	181.-
7. Rang	1090.-	581.-	654.-	327.-	327.-	163.-
8. Rang	1090.-	581.-	581.-	290.-	290.-	145.-
9. Rang	872.-	581.-	508.-	254.-	254.-	127.-
10. Rang	872.-	581.-	436.-	218.-	218.-	109.-
11. Rang	872.-	581.-	363.-	181.-	181.-	90.-
12. Rang	872.-	581.-	290.-	145.-	145.-	72.-
13. Rang	726.-	436.-	218.-	109.-	109.-	54.-
14. Rang	726.-	436.-	145.-	72.-	72.-	36.-
15. Rang	726.-	436.-	72.-	36.-	36.-	18.-
16. Rang	726.-	436.-				
17.-20.	581.-	436.-				
21.-24.	436.-	290.-				
25.-30.		290.-				
31.-36.		145.-				

c) Platzierung in der österreichischen Jugend-Rangliste:

1. bis 20. Rang: 50% der Ansätze für gemäß lit. a.

d) Bei im Rahmen eines Bundes-Leistungszentrums des ÖTTV und je einem vom ÖTTV anerkannten Leistungszentrum in jedem anderen Bundesland aufgenommenen Spielern um die für diesen Zweck nachgewiesenen Aufwendungen, pro Monat der Zugehörigkeit jedoch maximal € 72.-. Dieser Betrag verringert sich ein Jahr nach dem Ausscheiden aus dem Leistungszentrum um 25%, zwei Jahre danach um 50%, drei Jahre danach um 75% und entfällt nach vier Jahren.

Der ÖTTV veröffentlicht jährlich eine Liste der von ihm anerkannten Leistungszentren, welche über das gesamte Sportjahr die nachfolgenden Voraussetzungen zu erfüllen haben:

- Leitung durch 1 staatlich geprüften Trainer;
- Durchführung von mindestens 3 Trainingseinheiten pro Woche;
- Abgabe eines jährlichen Einsatzberichts an den ÖTTV;
- Bekanntgabe eines namentlich definierten Kaders.

Bei einem Jugendlichen, der in der Bundesliga spielt und dort unter den ersten 15 platziert ist, der in der österreichischen Rangliste und in der Jugendrangliste aufscheint und der dem Leistungszentrum angehört, kann sich der Abgeltungsbetrag aus 5 Teilbeträgen zusammensetzen.

Bei einer Abmeldung nach einer einjährigen Spielpause können zum Pauschale gemäß Abs. 1 und Abs. 2 nur Hinzurechnungsbeträge gemäß Abs. 3 lit. d kommen (kein Betrag für die Platzierung in den Rang- bzw. Reihungslisten).

(4) Die Abgeltung richtet sich nach der Klasse, in der der Spieler im letzten Spielhalbjahr überwiegend eingesetzt worden war. Bei gleicher Spielanzahl in mehreren Klassen gilt die höhere Spielklasse. Bei einer Spielpause ist hinsichtlich der Spielklasse jenes Spielhalbjahr zu bewerten, in dem der Spieler zuletzt aktiv war. Hinsichtlich der Erhöhungsbeträge gemäß Abs. 3 lit. a, b und c ist jene Rangliste heranzuziehen, in der der Spieler zuletzt aufschien. Bei Einsatz von Damen in Herren-Mannschaften gilt der jeweils höhere Betrag.

(5) Die volle Abgeltung ist erst nach durchgehender zwei- oder mehrjähriger Mitgliedschaft des Spielers beim Verein (bei gleichzeitiger Meldung beim LTTV) fällig. Sie verringert sich auf 50% bei nur einem Sportjahr.

Ein Spieler gehört im obigen Sinne einem Verein in einem bestimmten Sportjahr an, wenn er in diesem Sportjahr in der Mannschaftsmeisterschaft zumindest einmal für diesen Verein angetreten ist.

(6) Wird der Vereinswechsel erst nach einer Spielpause vollzogen, kann der Vorverein ebenfalls eine Abgeltung fordern. Sie beträgt bei einer einjährigen Pause 75%, bei einer zweijährigen Pause 50% und bei einer dreijährigen Pause 25% der sich gemäß Abs. 1 bis 6 und 8 ergebenden Summe. Die LTTV können für ihre Klassen die Reduzierung der pauschalen Aufwandsabgeltung verstärken.

Die Verringerung tritt sowohl bei einer Spielpause nach der Abmeldung vom Verein (und der Forderung nach einer Abgeltung) als auch dann ein, wenn der Spieler bei aufrechter Meldung in keinem Meisterschaftsbewerb Verwendung fand.

(7) Bei vollzogenem Übertritt erhält der LTTV vom freigebenden (abmeldenden) Verein 10% der Summe, die sich bei uneingeschränkter Anwendung der Bestimmungen der Absätze 1-6 und 10 ergibt. Diese Regelung ist nicht anzuwenden, wenn eine „Bedingte Freigabe“ gemäß §44a vorliegt.

Daher sind selbst bei einer kostenlosen Freigabe 10% des fiktiven Satzes an den LTTV zu entrichten. Sollte im Hinblick auf die internationalen Bestimmungen die Einbringung nicht möglich sein, entfällt diese Abgabe.

- (8) Wird der Spieler nach seinem Vereinswechsel im ersten Spielhalbjahr zumindest dreimal in einer höheren Klasse als zuletzt eingesetzt, so kann der Vorverein bis zum nächstfolgenden 15. Jänner bzw. 15. Juli eine Nachzahlung in der halben Höhe der Differenz zwischen den beiden in Betracht kommenden Abgeltungsbeträgen verlangen. Gehörte der Spieler weniger als vier Jahre dem Vorverein an, dann ist bei der Ermittlung der Differenz jeweils von den entsprechenden Beträgen auszugehen.

Diese Ausnahmeregelung soll jene Fälle erfassen, in denen die Spieler - gemessen an ihrer Spielstärke - bisher in einer zu niedrigen Klasse Verwendung fanden.

- (9) Wechselt ein Spieler zu einem Verein, dessen höchste Mannschaft bei der Anmeldung in einer niedrigeren Klasse eingereiht ist, als der Spieler in seinem letzten Spieljahr überwiegend eingesetzt worden war, und hat er das 40. Lebensjahr überschritten, beträgt die Abgeltung 80% der errechneten Summe. Ist der Spieler älter als 50 Jahre, beträgt sie 50%.
- (10) Alle Vereinbarungen, die von den Abs. 1 bis 7 und 9 bis 10 abweichen, werden bei der Festsetzung der pauschalen Aufwandsabgeltung nur dann berücksichtigt, wenn sie beim LTTV hinterlegt wurden und das Dreifache der nach den vorstehenden Absätzen anzuwendenden Summen nicht überschritten wird. Über diese Beträge hinausgehende Vereinbarungen zur Aufwandsabgeltung können nur auf dem ordentlichen Rechtsweg geltend gemacht werden. Alle Vereinbarungen, die hinterlegt werden, bedürfen, soweit sie von minderjährigen Spielern unterfertigt sind, nicht nur der Unterschrift des Spielers sondern auch eines Erziehungsberechtigten des Spielers. Weiters können die LTTV für ihre Spielklassen abweichende Regelungen treffen, wobei bei einem Wechsel zu einem anderen LTTV die Bestimmungen des Regulativs Anwendung zu finden haben.

XI) BUNDESLIGA

§47 Spielsystem

- (1) Herrenbewerbe

a) Herren-Superliga

Die Tischtennisverbände der Slowakei, der Tschechischen Republik, von Ungarn, von Österreich und ggf. weiterer Länder führen als gemeinsame oberste Spielklasse eine Mannschaftsmeisterschaft der Herren, die Herren-Superliga für Klubteams, durch, an der pro Nationalverband bis zu 3 Mannschaften teilnahmeberechtigt sind. Ein paritätisch besetztes Organisationskomitee gibt dazu Durchführungsbestimmungen heraus. Österreichische Mannschaften sind nur dann spielberechtigt, wenn sie entweder an der European Champions League oder der 1. Herren-Bundesliga teilnehmen und wenn sie, unabhängig vom offiziellen Nennschluss zur Superliga, bis 15. Mai eine verpflichtende Absichtserklärung zur Teilnahme am folgenden Superliga-Bewerb abgegeben haben.

b) 1. Herren-Bundesliga

Die bundesweite 1. Herren-Bundesliga umfasst 14 Mannschaften. In der 1. Herren-Bundesliga sind auch jene Mannschaften der Superliga für Klubteams startberechtigt, die nicht an der European Champions League teilnehmen. Die 1. Herren-Bundesliga ist mit Dreiermannschaften nach §10 Abs. 2 lit. c zu bestreiten, wobei das Doppel als erstes Spiel auszutragen ist. Das Spiel ist bei Erreichen des Siegpunktes zu beenden; beim Stand von 6:0 ist jedoch ein 7. Spiel auszutragen.

Zweitmansschaften sind nur dann startberechtigt, wenn die erste Mannschaft des Vereins an der Superliga, jedoch nicht auch an der 1. Bundesliga teilnimmt und in dieser Zweitmansschaft mindestens 2 Nachwuchsspieler als Stammspieler zum Einsatz kommen.

Daraus folgt, dass nur 1 Mannschaft pro Verein in der 1. Herren-Bundesliga startberechtigt ist. Sollte somit die 1. Mannschaft aus der Superliga absteigen, so muss auch eine allenfalls in der 1. Bundesliga spielende Mannschaft von dort absteigen.

c) 2. Herren-Bundesliga

Die bundesweite 2. Herren-Bundesliga umfasst 16 Mannschaften. Sie ist mit Vierermannschaften auf jeweils 2 Tischen zu bestreiten, wobei in jedem Spiel verpflichtend ein Nachwuchsspieler, der der Juniorenklasse oder einer jüngeren Altersklasse angehört, einzusetzen ist. Dieser Nachwuchsspieler muss vor der Nominierung für den Bundesliga-Kader mindestens 2 Jahre beim betreffenden Verein gemeldet gewesen sein und gespielt haben. Als Nachwuchsspieler gilt auch ein Spieler, der im 1. oder 2. Jahr nach Ablauf des Juniorenalters steht, wenn er als Junior vom betreffenden Verein in der Vierermannschaft der 2. Herren-Bundesliga eingesetzt worden war oder wenn er die 4 vorangegangenen Jahre bei diesem Verein gemeldet war. Ein Nachwuchsspieler, der auf der Basis einer höchstens 3 Jahre bestehenden „Bedingten Freigabe“ (§44a) bei einem Verein tätig ist, kann auch nach deren Ablauf wieder bei seinem Stammverein als Nachwuchsspieler in der Herren-Bundesliga eingesetzt werden, wenn er zumindest 2 aufeinanderfolgende Spieljahre beim Stammverein gemeldet gewesen war. Besteht die „Bedingte Freigabe“ im mindestens 4. Jahr, so geht die Einsatzberechtigung als Nachwuchsspieler auf den Zielverein über. Bei mehr als dreimaliger Nichtverwendung eines Nachwuchsspielers in Auswärtsspielen pro Spieljahr und bei jedem Antreten ohne Nachwuchsspieler in Heimspielen erfolgt die Strafverifizierung des betreffenden Meisterschaftsspiels. Die Spielfolge in der 2. Herren-Bundesliga entspricht §10 Abs. 2 lit. e, wobei bis zum Erreichen des Siegpunktes eines Mannschaftsspiels das gemäß Auslosung vorgesehene nächste Spiel am freien Tisch begonnen werden muss. Das Spiel der beiden Nachwuchsspieler ist unabhängig von der Aufstellung unmittelbar nach dem 4. Spiel auszutragen. In der 2. Herren-Bundesliga ist nur 1 Mannschaft pro Verein startberechtigt.

d) Herren-Play-Off-Bewerb

Nach Abschluss der Meisterschaft der Superliga und der 1. Herren-Bundesliga wird zur Ermittlung des österreichischen Mannschaftsstaatsmeisters ein Play-Off-Bewerb mit Hin- und Rückspielen ausgetragen. Er ist im Mannschaftssystem der 1. Herren-Bundesliga zu bestreiten. Teilnahmeberechtigt sind die österreichischen Vertreter in der European Champions League sowie die nächstplatzierten Mannschaft(en) der 1. Herren-Bundesliga, bis zur Gesamtzahl von 4 Teams. Wird von einer Mannschaft das Recht zur Teilnahme wahrgenommen, so gilt für sie der Play-Off-Bewerb als Teil der Meisterschaft der 1. Herren-Bundesliga.

Die in der Superliga höchstplatzierte österreichische Mannschaft tritt im Semifinale gegen die am Play-off teilnehmende, niedrigst platzierte Mannschaft der 1. Bundesliga an. Die beiden weiteren Teams bestreiten das andere Semifinale. Die niedriger gereichte Mannschaft, bzw. bei Teams aus verschiedenen Ligen die Mannschaft der 1. Bundesliga, hat im ersten Spiel Heimrecht. Die Sieger steigen in das Finale auf. Dabei wird vom Engeren Bundesliga-Ausschuss gelost, wer im ersten Spiel Heimrecht hat. Für den Aufstieg in das Finale ist das bessere Gesamt-Punkteverhältnis, in weiterer Folge Spiel-, Satz- und Ballverhältnis entscheidend. Österreichischer Mannschaftsmeister ist jene Mannschaft, die in 2 Finalspielen (Heim- und Auswärtsspiel) das bessere Punkteverhältnis aufweist. Bei Punktegleichstand entscheidet ein 3. Finalspiel, in dem jene Mannschaft Heimrecht hat, die in beiden Finalspielen das bessere Spiel-, in weiterer Folge Satz- sowie Ballverhältnis, aufweist. Endet dieses 3. Finalspiel unentschieden, so ist jene Mannschaft österreichischer Staatsmeister, die in diesem Mannschaftsspiel das bessere Satz- und in weiterer Folge Ballverhältnis aufweist.

Eine Einigung der beteiligten Mannschaften, im Semifinale und Finale nur 1 Spiel auszutragen, ist nicht zulässig.

e) Herren-Qualifikationsbewerbe

Das Qualifikationsturnier der neun Landesmeister und des 14. der 2. Bundesliga wird mit Spielen jeder gegen jeden mit Vierermannschaften unter verpflichtendem Einsatz eines Nachwuchsspielers, der im folgenden Spieljahr in der 2. Bundesliga als Nachwuchsspieler spielberechtigt sein muss, ausgetragen. Die Spielfolge wird ausgelost. Sollte eine Mannschaft nicht alle Spiele austragen, werden auch die restlichen Resultate gestrichen. Bei Punktegleichheit zweier (mehrerer) Mannschaften werden die Ergebnisse untereinander herangezogen. Es dürfen nur die im zu Ende gegangenen Spieljahr einsatzberechtigten Spieler verwendet werden. Spieler, die im selben Sportjahr mehr als ein Drittel der Spiele der Superliga, der 1. oder 2. Bundesliga bestritten haben, sind nicht spielberechtigt; ausgenommen davon sind die Spieler des 14. der 2. Bundesliga. Zweitmannschaften von Superliga- oder 1. Bundesliga-Vereinen sind zu den Qualifikationsspielen zugelassen. Verzichtet ein Landesligameister auf die Teilnahme am Qualifikationsturnier, hat der nächstplatzierte, den Aufstieg anstrebende Verein dieser Landesliga das Teilnahmerecht.

f) Auf- und Abstiegsregelungen der Herren

Die zwei bestplatzierten Mannschaften jedes Nationalverbandes verbleiben in der Superliga. Der dritte österreichische Teilnehmer ergibt sich aus der in der Vorsaison nächstplatzierten Mannschaft der 1. Bundesliga.

Am Ende des Spieljahres steigen aus der 1. Bundesliga der 13. und 14. ab, der Erst- und Zweitberechtigte der 2. Bundesliga auf. Sollte die 1. Bundesliga nicht mit 14 Mannschaften ausgetragen werden, so ist durch die Auf- und Absteigerregelung die Zahl 14 für die folgende Saison wieder herzustellen. Bei mehr als 14 Teams erhöht sich die Zahl der Absteiger aus der 1. Bundesliga entsprechend. Sind es weniger als 14 Teams, vermindert sich die Zahl der Absteiger im selben Ausmaß. Aus der 2. Bundesliga steigen der 15. und der 16. ab, der 14. nimmt am Qualifikationsturnier der Landesmeister teil. Es steigen so viele Mannschaften des Qualifikationsturniers der Landesmeister in die 2. Bundesliga auf, dass 16 Mannschaften erreicht werden.

Für die Saison 2006/2007 gilt für den Fall, dass für die 1. Bundesliga 15 Mannschaften spielberechtigt sind, folgende Übergangsregelung: Die Anzahl der Absteigenden aus der 1. und der 2. Bundesliga erhöht sich auf jeweils 3; in der 2. Bundesliga nimmt dann der 13. am Qualifikationsturnier der Landesmeister teil.

g) Verpflichtung zur Führung von Nachwuchsmannschaften

Für Vereine, die Mannschaften in der Herren-Superliga oder 1. Herren-Bundesliga führen, ist die Teilnahme von mindestens zwei Nachwuchsmannschaften an den laufenden Nachwuchsbewerben ihres LTTV verpflichtend. Wird dieses Mindestanforderung nicht eingehalten, erlischt die Spielberechtigung für die Superliga bzw. Bundesliga.

(2) Damenbewerbe

a) Damen-Superliga

Die Tischtennisverbände der Slowakei, der Tschechischen Republik, von Ungarn von Österreich und ggf. weiterer Länder führen als gemeinsame oberste Spielklasse eine Mannschaftsmeisterschaft der Damen, die Damen-Superliga für Klubteams, durch, an der pro Nationalverband bis zu 3 Mannschaften teilnahmeberechtigt sind. Ein paritätisch besetztes Organisationskomitee gibt dazu Durchführungsbestimmungen heraus. Österreichische Mannschaften sind nur dann spielberechtigt, wenn sie entweder an der European Champions League oder der 1. Damen-Bundesliga teilnehmen und wenn sie, unabhängig vom offiziellen Nennschluss zur Superliga, bis 15. Mai eine verpflichtende Absichtserklärung zur Teilnahme am folgenden Superliga-Bewerb abgegeben haben.

b) 1. Damen-Bundesliga

Der Engere Bundesliga-Ausschuss strukturiert die bundesweite 1. Damen-Bundesliga nach Vorliegen der Nennungen – unter Einbindung der Vertreter der genannten Mannschaften – für die jeweils nächste Saison neu, wobei die Austragung in Blockrunden zulässig ist. In der 1. Damen-Bundesliga sind auch jene Mannschaften der Superliga für Klubteams startberechtigt, die nicht am Europacup der Meister teilnehmen. Die 1. Damen-Bundesliga ist mit Dreiermannschaften nach §10 Abs. 2 lit. c zu bestreiten, wobei das Spiel bei Erreichen des Siegpunktes zu beenden ist. Beim Stand von 6:0 ist jedoch ein 7. Spiel auszutragen. Jeder Verein gibt mit der Nennung verbindlich bekannt, ob sämtliche Spiele auf 1 oder auf 2 Tischen gespielt werden. Diese Information wird im Bundesliga-Datenblatt veröffentlicht. In der 1. Damen-Bundesliga sind Zweitmannschaften startberechtigt. Spiele von Mannschaften desselben Vereins sind vor oder in der 1. Runde auszutragen.

c) 2. Damen-Bundesliga

Der Engere Bundesliga-Ausschuss strukturiert die bundesweite 2. Damen-Bundesliga nach Vorliegen der Nennungen – unter Einbindung der Vertreter der genannten Mannschaften – für die jeweils nächste Saison neu, wobei die Austragung in Sammelrunden zulässig ist. Sie ist nach dem Spielsystem der 1. Damen-Bundesliga zu bestreiten.

d) Damen-Play-Off-Bewerbe

Nach Abschluss der Meisterschaft der Superliga und der 1. Damen-Bundesliga wird zur Ermittlung des österreichischen Mannschaftsstaatsmeisters ein Play-Off-Bewerb mit Hin- und Rückspielen ausgetragen. Er ist im Mannschaftssystem der 1. Damen-Bundesliga zu bestreiten. Teilnahmeberechtigt sind der österreichische Vertreter im Europacup der Meister sowie die nächstplatzierten Mannschaft(en) der 1. Damen-Bundesliga, bis zur Gesamtzahl von 4 Teams. Wird von einer Mannschaft das Recht zur Teilnahme wahrgenommen, so gilt für sie der Play-Off-Bewerb als Teil der Meisterschaft der 1. Damen-Bundesliga.

Die in der Superliga höchstplatzierte österreichische Mannschaft tritt im Semifinale gegen die am Play-off teilnehmende, niedrigst platzierte Mannschaft der 1. Bundesliga an. Die beiden weiteren Teams bestreiten das andere Semifinale. Die niedriger gereichte Mannschaft, bzw. bei Teams aus verschiedenen Ligen die Mannschaft der 1. Bundesliga, hat im ersten Spiel Heimrecht. Die Sieger steigen in das Finale auf. Dabei wird vom Engeren Bundesliga-Ausschuss gelöst, wer im ersten Spiel Heimrecht hat. Für den Aufstieg in das Finale ist das bessere Gesamt-Punkteverhältnis, in weiterer Folge Spiel-, Satz- und Ballverhältnis entscheidend. Österreichischer Mannschaftsmeister ist jene Mannschaft, die in 2 Finalspielen (Heim- und Auswärtsspiel) das bessere Punkteverhältnis aufweist. Bei Punktegleichstand entscheidet ein 3. Finalspiel, in dem jene Mannschaft Heimrecht hat, die in beiden Finalspielen das bessere Spiel-, in weiterer Folge Satz- sowie Ballverhältnis, aufweist. Endet dieses 3. Finalspiel unentschieden, so ist jene Mannschaft österreichischer Staatsmeister, die in diesem Mannschaftsspiel das bessere Satz- und in weiterer Folge Ballverhältnis aufweist.

Eine Einigung der beteiligten Mannschaften, im Semifinale und Finale nur 1 Spiel auszutragen, ist nicht zulässig.

e) Damen-Qualifikationsbewerbe

Der Sechste, Siebte, Achte und Neunte der 1. Damen-Bundesliga sowie der Zweite und Dritte der 2. Damen-Bundesliga tragen ein Qualifikationsturnier um die Zugehörigkeit zur 1. Bundesliga aus. Bei Verzicht eines Teilnehmers rückt keine weitere Mannschaft der 2. Bundesliga nach. Der Erste und Zweite dieses Turniers sind für die 1. Damen-Bundesliga qualifiziert.

An einem allenfalls erforderlichen Qualifikationsturnier zur 2. Damen-Bundesliga sind grundsätzlich Mannschaften aller interessierten Vereine startberechtigt. Ein solches Qualifikationsturnier wird mit Dreierteams (§10 Abs. 2 lit. d) in einem Durchgang bzw. Spiel ausgetragen.

Im Gegensatz zu den Aufstiegsspielen in die 2. Herren-Bundesliga sind bei der Damen-Bundesliga allfällige Übertritte zu beachten. Das entspricht nicht nur der historischen Entwicklung, sondern nimmt auch auf die Situation im Damensport (mangelnde Leistungsdichte, starke Kräfteverschiebungen) besser Bedacht.

f) Auf- und Abstiegsregelungen der Damen

Die bestplatzierte Mannschaft jedes Nationalverbandes verbleibt in der Superliga. Die nächsten österreichischen Teilnehmer ergeben sich aus den in der Vorsaison nächstplatzierten Mannschaften der 1. Bundesliga.

Am Ende des Spieljahres steigen aus der 1. Bundesliga die beiden Letztplatzierten ab, der Erst- und Zweitberechtigte der 2. Bundesliga auf.

Die Auf- und Abstiegsregelung in die und aus der 2. Bundesliga wird vor dem Nennschluss vom Engeren Bundesliga-Ausschuss festgelegt.

§48 Disziplinarfälle, Rechtsmittel

- (1) Disziplinäres Fehlverhalten von Spielern, Betreuern und Funktionären im Zusammenhang mit einer Bundesliga-Veranstaltung, die entweder von den für das Spiel betreffenden Schiedsrichtern und dem Oberschiedsrichter berichtet oder vom Engeren Bundesliga-Ausschuss festgestellt werden, ist vom Engeren Bundesliga-Ausschuss zu ahnden.
- (2) Disziplinäres Fehlverhalten von weiteren Personen (wie Zuschauern) im Zusammenhang mit einer Bundesliga-Veranstaltung ist vom Heimverein hintanzuhalten. Stellen Schiedsrichter oder Oberschiedsrichter fest, dass durch Fehlverhalten solcher Personen der Spielverlauf beeinflusst wird, so ist vom Engeren Bundesliga-Ausschuss zu prüfen, ob dem Heimverein Verschulden anzulasten ist. Sollte sich herausstellen, dass diese Personen bei einem Verein eines LTTV des ÖTTV gemeldet sind, so ist der Disziplinar-Ausschuss des ÖTTV zu befassen.
- (3) Der Engere Bundesliga-Ausschuss kann bei Disziplinar-Verstößen folgende Strafen jeweils allein oder gekoppelt verhängen:
 - a) Geldstrafe von € 30,- + Rüge (nur bei erstmaligem Vergehen)
 - b) Geldstrafe von € 50,- + bedingte Sperre
 - c) Geldstrafe von € 100,- + bedingte Sperre im Höchstmaß von 1 Sportjahr und unbedingte Sperre von 3 Bundesliga-Spielen
- (4) Vom Bundesliga-Vorsitzenden sind die im Bereich der Bundesliga verhängten Disziplinar-Strafen jeweils für 5 Sportjahre in Evidenz zu halten.
- (5)
 - a) Werden in Bundesliga-Spielen Disziplinarmaßnahmen gemäß 3.5.2.2 oder 3.5.2.3 der Bestimmungen für internationale Veranstaltungen ergriffen, ist der Bundesliga-Vorsitzende vom jeweiligen (Ober-) Schiedsrichter mittels dafür vorgesehenen Formulars zu informieren.
 - b) Der Bundesliga-Vorsitzende führt ein Register über solche in der Bundesliga verhängte Disziplinarmaßnahmen.
 - c) Wenn ein Spieler in einer Saison 3 gelbe Karten erhalten hat, wird über ihn eine Geldstrafe von € 100.- verhängt. Erhält ein Spieler darüber hinaus zwei zusätzliche gelbe Karten, wird eine weitere Geldstrafe von € 200.- verhängt.

- d) Ab der 7. Karte und für jede weitere gelbe Karte wird eine Geldstrafe von € 500.- verhängt. Sollte die Strafe nicht innerhalb der gesetzten Frist beglichen werden, so erfolgt eine Sperre für das nächstmögliche Bundesliga-Spiel des laufenden Sportjahres, die bis zur Bezahlung aufrecht bleibt. Falls im laufenden Sportjahr kein Spiel mehr stattfindet, so gilt sie für das erste Bundesliga-Spiel des folgenden Sportjahres.
 - e) Wird ein Spieler durch den Oberschiedsrichter disqualifiziert, zieht dies die Einleitung eines Disziplinar-Verfahrens durch den Bundesliga-Ausschuss nach sich.
 - f) Die Registereinträge eines Spielers werden nach einer Sperre gemäß lit. c) gelöscht.
- (6) Einsprüche an die erste Instanz oder Berufungen an die zweite Instanz sind beim Bundesliga-Vorsitzenden einzubringen. Es gilt folgender Instanzenzug:
- a) Erste Instanz ist der Engere Bundesliga-Ausschuss.
 - b) Zweite Instanz ist der Erweiterte Bundesliga-Ausschuss.
 - c) Dritte und letzte Instanz ist das Berufungsgericht des ÖTTV.

§49 Ausnahmeregelungen

Die Bestimmungen des Handbuchs gelten sinngemäß, wobei folgende Abänderungen zu beachten sind:

- a) Anstelle der Instanzen des LTTV haben jeweils der Engere bzw. der Erweiterte Bundesliga-Ausschuss gemäß ihrer Kompetenzaufteilung tätig zu werden. Wettspielergebnisse beglaubigt der Engere Bundesliga-Ausschuss (bzw. der von ihm Beauftragte) in erster Instanz. Der Engere Bundesliga-Ausschuss nimmt die Ausschreibung, die Koppelungen (nach örtlichen Gesichtspunkten) und die Auslosung vor. In allen nicht geregelten Fällen entscheidet der Engere Bundesliga-Ausschuss in erster Instanz. §48 Abs. 2 gilt entsprechend (zu §3).
- b) In der Bundesliga ist der verpflichtende Einsatz eines geprüften Schiedsrichters je Tisch vorzusehen. In sämtlichen Bundesliga-Spielen, die von offiziellen Schiedsrichtern geleitet werden, sind einem der Schiedsrichter auch bestimmte Agenden des Oberschiedsrichters - insbesondere die in den Punkten 3.3.1.2.1, 3.3.1.2.6, 3.3.1.2.7, 3.3.1.2.10 und 3.3.1.2.12 der Bestimmungen für internationale Veranstaltungen festgelegten - zu übertragen. Bei Auftreten von Konfliktsituationen übernimmt der davon nicht betroffene Schiedsrichter die Funktion des Oberschiedsrichters und ist berechtigt, das von ihm geleitete Spiel für den Zeitraum seiner Zuständigkeit zu unterbrechen. Die eingesetzten Schiedsrichter dürfen nicht Mitglied eines der beteiligten Vereine sein. Der Engere Bundesliga-Ausschuss erstellt einen Katalog über Rechte und Pflichten der Schiedsrichter im Bundesliga-Bereich (zu §13).

- c) Die Wartezeit beträgt 30 Minuten (zu §17 Abs. 4). Ist es nicht möglich (oder zumutbar), die Spielorte einer gekoppelten Runde mit einem öffentlichen Verkehrsmittel rechtzeitig zu erreichen (d.h. dass die Fahrt nur mit dem Auto bestritten werden kann), gelten Pannen, Verkehrsunfälle und außerordentliche Wetterbedingungen als Verschiebungsgrund. Zusätzliche Kosten trägt der anreisende Verein. Für allfällige Zwischenfälle haben die Bundesligamannschaften eine Telefonnummer anzugeben, unter der bis zum vorgesehenen Spielbeginn eine Mitteilung über den Zwischenfall durchgegeben werden kann.
- Als zusätzliche Kosten können nur nachgewiesene Mehrkosten des Heimvereins, wie zusätzliche Hallen- und Aufsichtsgebühren, geltend gemacht werden.
- d) Werden Wettspiele gekoppelt, dann wird die Spielfolge in der Rückrunde umgekehrt. Gekoppelte Spiele müssen wegen der angestrebten Einsparungen an Geld und Zeit an den vorgesehenen Wochenenden ausgetragen werden. Sinngemäß sind diese Bestimmungen auch auf die Ersatztermine, die zum Teil an gesetzlichen Feiertagen angesetzt sind, anzuwenden (zu §17 Abs. 8).
- e) In den Bundesligen dürfen nur die in den Bundesliga-Kadern genannten Spieler zum Einsatz kommen (zu §22 Abs. 1 lit. b).
- f) Verzichtet ein Verein bereits vor Abschluss der Meisterschaft auf die Teilnahme an der betreffenden Bundesliga im folgenden Sportjahr, so steigen aus dieser Liga entsprechend weniger Mannschaften ab. Verringert sich die Anzahl der Mannschaften in der 2. Herren-Bundesliga nach Austragung eines Qualifikationsturniers, so steigen die nächstplatzierten Mannschaften dieses Turniers in die 2. Herren-Bundesliga auf (zu §25 Abs. 2).
- g) In Bundesligabewerben, deren Spiele im Europaliga-System (§10 Abs. 2 lit. d) ausgetragen werden, werden für einen Sieg in einem Mannschaftsspiel 2 Punkte, für eine Niederlage in einem ausgetragenen Spiel 1 Punkt und für eine Niederlage in einem nicht ausgetragenen oder abgebrochenen Spiel 0 Punkte vergeben (zu §18 Abs. 1).
- h) In einer Bundesliga-Mannschaft darf pro Meisterschaftsspiel nur ein Nicht-Österreicher eingesetzt werden (zu §42 Abs. 1). Nicht-Österreicher, die vor Vollendung ihres 16. Lebensjahres die Spielberechtigung für einen österreichischen Verein erlangt und diese zumindest 24 Monate besessen haben, Spieler, die berechtigt sind, Österreich gemäß den Bestimmungen der ITTF in internationalen Bewerben zu vertreten, sowie Berufssportler mit EU-Nationalität sind diesbezüglich österreichischen Staatsbürgern gleichzuhalten.
- Als Berufssportler gilt, wer vom betreffenden Verein offiziell als Tischtennispieler beschäftigt wird und ein Entgelt, das mindestens der staatlichen Ausgleichszulage entspricht, erhält.
- i) Bei der Auslosung der Bundesliga-Bewerbe werden die jeweils 4 vom Engeren Bundesliga-Ausschuss am höchsten eingestuften Mannschaften des Grunddurchgangs so gesetzt, dass sie erst in den letzten Runden des Grunddurchgangs aufeinander treffen (zu § 17, Abs. 6).
- j) Das zusätzliche Antreten von Spielern, die bei einem Verein des ÖTTV gemeldet sind und nur in der Bundesliga zum Einsatz kommen, bei Individual- und Mannschaftsbewerben außerhalb Österreichs im Zeitraum 1. Juni - 31. August jedes Sportjahres, jedenfalls aber vor der ersten Bundesliga-Runde, stellt keine Verletzung der im Meldewesen (Abschnitt X) festgelegten Bestimmungen dar (zu § 7, § 42, Abs. 5 und 6, § 43, Abs. 4).

§50 Meldegebühr

- (1) Setzt ein Verein einen Spieler, der im vorangegangenen Sportjahr bei einem anderen österreichischen Verein oder in einem der vorangegangenen 6 Sportjahre bei einem ausländischen Verein gemeldet war, erstmals in seiner Superliga- oder Bundesliga-Mannschaft ein, so hat der einsetzende Verein eine Meldegebühr an den ÖTTV zu entrichten.
- (2) a) War der Spieler im vergangenen Sportjahr für einen österreichischen Verein spielberechtigt, so wird bewertet, in welcher Spielklasse er zum Einsatz kommt und an welcher Position der österreichischen Endrangliste des vorangegangenen Sportjahres er rangiert. Spieler, die nicht in dieser Rangliste aufscheinen, werden durch das Präsidium des ÖTTV unter Heranziehung einer offiziell erstellten Rangliste der in Österreich als Spieler tätigen Ausländer, der Superliga- und Bundesliga-Reihungslisten und sonstiger Kriterien eingestuft. Die Meldegebühr beträgt für die Dauer der ununterbrochenen Spielberechtigung beim einsetzenden Verein:

	Herren-Superliga 1. Herren-Bundesliga	2. Herren-Bundesliga	Damen-Superliga 1. Damen-Bundesliga
1. - 5. Rang	€ 1.450.-	€ 1.100.-	€ 750.-
6. - 10. Rang	€ 1.300.-	€ 950.-	€ 600.-
11. - 15. Rang	€ 1.100.-	€ 750.-	€ 450.-
16. - 20. Rang	€ 850.-	€ 600.-	€ 300.-
21. - 25. Rang	€ 750.-	€ 450.-	
26. - 30. Rang	€ 500.-	€ 300.-	
31. - 40. Rang	€ 300.-	€ 150.-	

- b) War der Spieler in einem der letzten 6 Sportjahre für einen ausländischen Verein spielberechtigt, so wird nur bewertet, in welcher Spielklasse er zum Einsatz kommt. Die folgende Meldegebühr ist in jedem Sportjahr, in dem der Spieler vom betreffenden Verein eingesetzt wird, und nur von jenen Vereinen zu entrichten, die nicht bereits die vormals für unbegrenzte Zeit geltende Gebühr beglichen hatten:

Herren-Superliga	€ 750.-	Damen-Superliga	€ 450.-
1. Herren-Bundesliga	€ 600.-	1. Damen-Bundesliga	€ 300.-
2. Herren-Bundesliga	€ 450.-	2. Damen-Bundesliga	€ 150.-

- (3) Die Meldegebühr ist binnen 2 Wochen nach dem ersten Einsatz in der Superliga oder Bundesliga fällig.
- (4) Liegt eine Bedingte Freigabe (§44a) oder ein Sekundäreinsatz (§43a) vor, so beträgt die Meldegebühr bei Anwendung von Abs. (1) lit. a) 33%, bei Anwendung von Abs. (1) lit. b) 100% der festgelegten Sätze. Für Spieler, für welche im Vorjahr die reduzierte Gebühr bei Vorliegen einer Bedingten Freigabe geleistet worden war, ist nach dem definitiv vollzogenen Übertritt der Differenzbetrag von 67% in Rechnung zu stellen. Bei Rückkehr eines Spielers zum Stammverein nach einem Einsatz unter Bedingter Freigabe entfällt für den Stammverein die Meldegebühr.
- (5) Wird in der 1. Bundesliga ein Jugendlicher (§ 71, Abs. 4) als Stammspieler eingesetzt, so entfällt im betreffenden Sportjahr die Zahlung der Meldegebühr nach Abs. (1) für einen Spieler dieser Mannschaft.

Ist für mehr als einen Spieler einer Mannschaft eine Meldegebühr zu entrichten, so entfällt die jeweils geringste Gebühr.

- (6) Das Präsidium kann in berücksichtigungswürdigen Sonderfällen abweichende Beschlüsse treffen.

§51 Durchführungsbestimmungen

Ergänzungen werden von der Generalversammlung des ÖTTV in Bundesliga-Durchführungsbestimmungen festgelegt (Abschnitt E).

§52 Vermarktung

- (1) Das Präsidium ist berechtigt, den Namen von Bundesligabewerben zu vermarkten.
- (2) Einnahmen aus der Vermarktung der Bundesliga sind abzüglich allfälliger Unkosten zur Gänze gemäß einem vom Präsidium auszuarbeitenden Schlüssel an die Bundesligavereine weiter zu leiten.

Abschnitt D

Satzungen des Österreichischen Tischtennis Verbandes

§1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Verband führt den Namen „Österreichischer Tischtennis Verband“, abgekürzt ÖTTV, und hat seinen Sitz in Wien. Die Tätigkeit des Verbandes erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet und ist gemeinnützig.
- (2) Der Zweck des Verbandes ist die Wahrung, Verbreitung und Förderung der Interessen des Tischtennissports in Österreich, unter Beachtung der Konkurrenzsituation zu anderen Sportarten und Freizeitangeboten, insbesondere
 - a) den Tischtennissport auf nationaler Ebene zu repräsentieren;
 - b) alle mit dem Tischtennissport in Österreich zusammenhängenden Fragen endgültig zu entscheiden;
 - c) die sportlichen Beziehungen zum Ausland zu pflegen, zu regeln, zu überwachen und die Interessen des österreichischen Tischtennissports gegenüber dem Ausland zu wahren, insbesondere Kontakte mit der Internationalen Tischtennis Föderation, der Europäischen Tischtennis Union und ausländischen Verbänden wahrzunehmen und den österreichischen Tischtennissport auf internationaler Ebene zu repräsentieren;
 - d) das Wettspielwesen durch besondere Bestimmungen zu regeln; Funktionäre, Trainer und Lehrwarte aus- und weiterzubilden sowie Maßnahmen im Bereich des Schul- und Breitensports zu setzen;
 - e) die Schaffung der Grundlagen zur Unterstützung der Bildung neuer Tischtennis-Vereine bzw. -Sektionen, Herausgabe geeigneter, regelmäßig erscheinender, Kommunikationsmedien;
 - f) die Veranstaltung von Länderspielen, der Österreichischen Staatsmeisterschaften, Österreichischer Meisterschaften, der Internationalen Meisterschaften von Österreich, von Ranglistenturnieren und die Durchführung der Bundesligen.
 - g) die Schaffung und der Ausbau der für die Realisierung der Ziele notwendigen Organisationsstrukturen;
- (3) Der ÖTTV ist der Dachverband der Landestischtennisverbände, abgekürzt LTTV.

§ 2 Mittel des Verbandes

Die erforderlichen Geldmittel werden insbesondere aufgebracht:

- a) durch die von der Generalversammlung bestimmten Beiträge der ordentlichen Mitglieder;
- b) durch Erträge aus Veranstaltungen und Unternehmungen des ÖTTV;
- c) durch Werbe-, Sponsor- und Lizenzeinnahmen;
- d) durch sonstige Spenden und Zuwendungen, insbesondere durch Förderungsmittel des Bundes und anderer öffentlicher Institutionen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der ÖTTV hat außerordentliche und ordentliche Mitglieder:

- a) Außerordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die statutengemäß zum Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitglied ernannt wurden;
- b) Ordentliche Mitglieder sind die LTTV aller neun Bundesländer, sofern ein LTTV mindestens fünf Vereine als Mitglieder zählt und seine Satzungen denen des ÖTTV nicht widersprechen.

(2) Rechte und Pflichten der außerordentlichen Mitglieder:

Die außerordentlichen Mitglieder haben Sitz in der Generalversammlung, Ehrenpräsidenten haben in der Generalversammlung auch das Stimmrecht. Ihr Stimmrecht ruht, wenn sie als Vertreter eines LTTV an der Generalversammlung teilnehmen. Die außerordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen und Beschlüsse des ÖTTV zu beachten.

(3) Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder:

- a) Jedem LTTV obliegt die Leitung des Tischtennisports in seinem Bundesland. Die Klasseneinteilung und die Durchführung der Mannschaftsmeisterschaften geschehen nach den vom ÖTTV festgelegten Grundsätzen. In dabei zweifelhaften oder nicht geregelten Fällen über die Bestimmungen der Konkurrenzen ist das Präsidium des ÖTTV berechtigt, eine Entscheidung zu treffen.
- b) Tischtennis-Veranstaltungen im Zuständigkeitsbereich eines LTTV bedürfen dessen Genehmigung. Die LTTV haben Regelungen zu treffen und zu veröffentlichen, wie und unter welchen Voraussetzungen eine solche Genehmigung erteilt wird. Die Teilnahme von Spielern und Funktionären an nicht genehmigten Tischtennis-Veranstaltungen kann untersagt werden.
- c) Die LTTV haben sich um die Bildung neuer Vereine zu bemühen, dürfen jedoch nur Vereine aufnehmen, deren Sitz in ihrem Bundesland liegt und deren Satzungen denen des ÖTTV nicht widersprechen. Über begründetes Ansuchen eines Vereines kann dieser von einem anderen LTTV aufgenommen werden, als von dem, der geografisch für ihn zuständig ist. In solchen Fällen muss die Zustimmung des geografisch zuständigen LTTV und des Präsidiums des ÖTTV vorliegen.
- d) Die LTTV sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine Generalversammlung abzuhalten und dem ÖTTV die Protokolle hierüber zur Kenntnis zu bringen.
- e) Personen, die von einem LTTV ausgeschlossen werden, verlieren die Berechtigung, Organen des ÖTTV oder eines anderen LTTV anzugehören.
Jeder LTTV und jeder seiner Vereine ist für die Handlungen oder Unterlassungen seiner Funktionäre und Spieler im Zusammenhang mit dem Tischtennis-Sportbetrieb verantwortlich.
- f) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Anerkennung der Satzungen des ÖTTV und der von seinen Organen gefassten Beschlüsse, ebenso zur Unterstützung des ÖTTV bei der Erfüllung seiner Aufgaben.
- g) Der Jahresbeitrag der ordentlichen Mitglieder wird alljährlich in der Generalversammlung festgesetzt.

- h) Gegen Entscheidungen des Vorstands eines LTTV kann binnen 2 Wochen nach der Verlautbarung oder Zustellung Berufung an das Berufungsgericht des ÖTTV im Wege des LTTV eingebracht werden. Eine Berufung an den ÖTTV hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, der LTTV erkennt ihr ausdrücklich eine solche zu. Innerhalb der Berufungsfrist ist die Berufungsgebühr an den LTTV, an den die Berufungsschrift zu richten ist, zur Einzahlung zu bringen. Wird die Berufungsgebühr nicht rechtzeitig beglichen, so ist die Berufung durch das Berufungsgericht zurückzuweisen.

Der LTTV hat dem Berufungsgericht alle den konkreten Anlassfall betreffenden vollständigen Akten samt einer Begründung seiner Entscheidung zur Verfügung zu stellen. Gleichzeitig hat er die rechtzeitige Entrichtung der Berufungsgebühr zu bestätigen.

Die Höhe der Berufungsgebühr wird vom ÖTTV festgelegt und von den LTTV in deren Mitteilungsorgan veröffentlicht.

Im Falle des Obsiegens ist die Berufungsgebühr dem Berufungswerber zur Gänze zurückzuerstatten. Bei teilweisem Obsiegen hat das Berufungsgericht in seiner Entscheidung über einen teilweisen Rückersatz zu entscheiden.

Spieler und Funktionäre, die vom Vorstand eines LTTV verurteilt wurden, können gegen diese Entscheidung, nur im Falle einer Bestrafung mit „Ausschluss aus dem Verband“ oder „Sperrung von mehr als drei Monaten“ Berufung an das Berufungsgericht des ÖTTV erheben.

- i) Die Beschlüsse der Organe des ÖTTV treten mit dem Tag der Zustellung des Beschlusses oder der Verlautbarung im offiziellen Mitteilungsorgan des ÖTTV in Kraft.
- j) Beschlüsse von Organen der einzelnen LTTV können vom Präsidium des ÖTTV unter Angabe der Gründe aufgehoben oder abgeändert werden, wenn sie gegen die Satzungen des ÖTTV oder gegen, von den zuständigen Organen des ÖTTV gefasste, Beschlüsse verstoßen.

§ 4 Organe des Verbands

(1) Organe sind:

1. Die Generalversammlung (§ 6)
2. Das Präsidium (§ 4, Abs. 2)
3. Der Präsidentenrat (§ 4, Abs. 4)
4. Die Rechnungsprüfer (§ 4, Abs. 3)
5. Das Berufungsgericht (§ 7)
6. Das Schiedsgericht (§ 8)
7. Ausschüsse und Kommissionen (§ 5)

Die Arbeit der Organe und deren Zusammenarbeit sind nach Erfordernis über Geschäftsordnungen für die Organe selbst oder einzelne Bereiche zu regeln.

(2) Das Präsidium

Die Geschäfte des ÖTTV werden vom Präsidium (Vorstand) geführt. Dieses setzt sich aus dem Präsidenten, seinem Stellvertreter, dem Sportdirektor, und dem Finanzreferenten mit Sitz und Stimme zusammen.

Der Bundesliga-Vorsitzende, der Nachwuchsreferent, der Generalsekretär, der Sportkoordinator sowie weitere über die Geschäftsordnung festzulegende Personen haben Sitz jedoch kein Stimmrecht. Dem Bundesliga-Vorsitzenden und dem Nachwuchsreferenten kommt aber in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich betreffen, das Stimmrecht zu.

Die Mitglieder des Präsidiums müssen volljährig und österreichische Staatsbürger sein.

Das Präsidium kann einzelne oder mehrere Agenden Ausschüssen bzw. Unterausschüssen (Referaten) zur Beratung oder zur Erledigung zuweisen. Diese Ausschüsse unterstützen das Präsidium und sind diesem verantwortlich.

Wer dreimal hintereinander ohne zwingenden Grund den Sitzungen fernbleibt, geht der Eigenschaft als Präsidiumsmitglied verlustig. Scheidet ein Präsidiumsmitglied während eines Geschäftsjahres aus, so kann das Präsidium an seiner Stelle ein Ersatzmitglied kooptieren. Eine solche Zuwahl bedarf der Bestätigung durch die nächste Generalversammlung.

Der Präsident führt den Vorsitz im Präsidium. Er vertritt den Verband nach innen und außen. Er ist gemeinsam mit dem Generalsekretär, in finanziellen Angelegenheiten gemeinsam mit dem Finanzreferenten, zeichnungsberechtigt. Er beruft aus eigenem Ermessen oder auf Antrag des Stellvertretenden Präsidenten das Präsidium zu Sitzungen ein. Er ist verpflichtet, eine Präsidiumssitzung binnen acht Tagen einzuberufen, wenn dies von mindestens zwei anderen Präsidiumsmitgliedern gefordert wird.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Mitglieder des Präsidiums haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben, eine Vertretung des Sportdirektors und des Finanzreferenten, jeweils durch ihren Stellvertreter, ist zulässig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Stimmenthaltung wird als nicht anwesend gewertet. Dem Präsidenten kommt das Stimmrecht zu, seine abgegebene Stimme entscheidet bei Stimmengleichheit. Beschlüsse können in der selben Sitzung nur mit Zweidrittelmehrheit geändert werden.

Den Mitgliedern des Präsidiums kommt kein Stimmrecht zu:

- in Angelegenheiten eines LTTV, dessen Vorstand sie angehören,
- in Angelegenheiten von Vereinen dieses LTTV,
- in Angelegenheiten von Vereinen, denen sie als Mitglied angehören.

Folgende Angelegenheiten sind vom Präsidium dem Präsidentenrat zur Genehmigung vorzulegen:

- Das Budget
- Die Geschäftsordnungen des Präsidiums und seiner Ausschüsse

Weitere zu genehmigende Vorgänge werden in den Geschäftsordnungen geregelt.

(3) Die Rechnungsprüfer

Die von der Generalversammlung nach fachlichen Kriterien bestellten drei Rechnungsprüfer haben mindestens zweimal jährlich, jedenfalls unmittelbar vor der ordentlichen Generalversammlung, die Verbandsbuchhaltung und die Verwendung der Verbandsmittel nach folgenden Gesichtspunkten zu prüfen:

- Kassabuchführung;
- Belegwesen (auf Richtigkeit und Sachlichkeit);
- Rechnerische Richtigkeit;
- Nachweis der gemäß den geprüften Unterlagen vorhandenen Mittel;
- Einhaltung der die Finanzgebarung betreffenden Beschlüsse des ÖTTV;
- Sonstige sachlich-kritische Aspekte.

Den Rechnungsprüfern ist Einsicht in alle Urkunden und Unterlagen des Verbandes zu gewähren. Es sind ihnen sämtliche vom ÖTTV abgeschlossenen Verträge, wie Dienstverträge, Lizenzverträge, etc. zur Verfügung zu stellen. Der Finanzreferent hat den Rechnungsprüfern gegenüber schriftlich vor Beginn der jeweiligen Prüfungstätigkeit zu bestätigen, dass er alle Unterlagen und andere, aus den Büchern nicht ersichtliche, Verpflichtungen vollständig offengelegt hat (Vollständigkeitserklärung).

Die Prüfungen sind von mindestens zwei gleichzeitig anwesenden Rechnungsprüfern durchzuführen. An den Präsidentenrat sind binnen 1 Woche nach erfolgter Prüfung schriftliche Prüfungsprotokolle, gegliedert nach den vorstehend angeführten Punkten, abzugeben; ebenso ist der nächsten Generalversammlung mündlich und schriftlich, unter Vorlage der Prüfungsprotokolle, über das Ergebnis der Prüftätigkeit Bericht zu erstatten.

(4) Der Präsidentenrat

Der Präsidentenrat setzt sich aus den LTTV-Präsidenten zusammen. Für den Fall der Verhinderung eines Mitglieds hat der jeweilige LTTV einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden. Ist ein LTTV-Präsident Mitglied des Präsidiums, so hat der jeweilige LTTV einen Vizepräsidenten seines LTTV zu entsenden.

Er hat Beschlussfassungen durch die Generalversammlung vorzubereiten, strategische Überlegungen zur Verbandsentwicklung anzustellen und die Führung der Geschäfte hinsichtlich der Erreichung der gesetzten Ziele zu verfolgen.

Der Präsidentenrat tagt nach Bedarf, mindestens jedoch in jedem Vierteljahr. Den Vorsitz führt der jeweilige Repräsentant des Präsidentenrats, der auch die Vertretung des Präsidentenrates bis zur nächsten Sitzung wahrnimmt. Die Mitglieder des Präsidentenrates führen den Titel „Vizepräsident des ÖTTV“.

Der Präsidentenrat ist berechtigt, Funktionsträger des ÖTTV zur Erteilung von Auskünften zu seinen Sitzungen einzuladen.

Er bestellt die Mitglieder und den jeweiligen Vorsitzenden der von ihm eingesetzten Kommissionen. Weiters entscheidet er über die vom Präsidium an ihn herangetragenen zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte und Aufgaben.

Der Präsidentenrat hat sich zum Zwecke der näheren Ausgestaltung seiner Tätigkeit eine Geschäftsordnung zu geben, die der Beschlussfassung durch die Generalversammlung bedarf.

Alle Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit, lediglich die Beschlussfassung über den Entwurf der der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegenden Geschäftsordnung bedarf der Zweidrittel-Mehrheit.

(5) Funktionsperiode

- a) Die Funktionsperiode aller Gewählten dauert grundsätzlich zwei Jahre, beginnt mit der Wahl in einer ordentlichen Generalversammlung und endet einheitlich für alle Funktionsträger mit der Neuwahl in der übernächsten ordentlichen Generalversammlung.
- b) Die Funktionsperiode endet überdies durch Tod, Verzicht oder Abwahl eines Funktionsträgers.
- c) Während der aufrechten Funktionsperiode ist die Abwahl eines Gewählten nur aus wichtigen Gründen durch eine für diesen Zweck verlangte außerordentliche Generalversammlung (§6, Abs. 2) und nur mit 2/3-Mehrheit zulässig.
- d) Bei Nachwahlen aufgrund von Anlässen gemäß b) oder c) endet auch für diese Funktionsträger die Funktionsperiode wie bei den bei den gemäß a) Gewählten.

§ 5 Ausschüsse und Kommissionen

- (1) Die nähere Ausgestaltung der vom Präsidium eingesetzten Ausschüsse (Referate) bleibt der vom Präsidium zu erstellenden Geschäftsordnung für diese Referate vorbehalten. Diese Geschäftsordnungen haben insbesondere die Anzahl der Mitglieder, das Aufgabengebiet, die Tagungsform und die Anzahl, die Form und die Mehrheitserfordernisse von Beschlüssen zu enthalten und sind vom Präsidium dem Präsidentenrat vorzulegen.
- (2) Die vom Präsidentenrat eingesetzten Kommissionen (Handbuch-, Strategie- und Kontrollkommission) bestehen aus jeweils mindestens drei Mitgliedern. Den Vorsitz führt das vom Präsidentenrat gewählte Mitglied. Der Präsidentenrat ist berechtigt, je nach Bedarf auch weitere Kommissionen einzusetzen.
- (3) Diese Kommissionen sind dem Präsidentenrat gegenüber berichtspflichtig. Die Sitzungen dieser Gremien werden jeweils, je nach Bedarf, von ihrem Vorsitzenden einberufen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, der Vorsitzende stimmt mit. Zu den Sitzungen können von der jeweiligen Kommission zur Einholung von Auskünften auch andere Funktionäre und Mitarbeiter des ÖTTV oder der LTTV eingeladen werden.

§ 6 Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung des ÖTTV findet im ersten Halbjahr, eine außerordentliche bei Bedarf im zweiten Halbjahr eines jeden Jahres statt. Jede Generalversammlung ist vom Präsidium mindestens sechs Wochen im Voraus einzuberufen.
- (2) a) Das Präsidium ist berechtigt, jederzeit weitere außerordentliche Generalversammlungen unter Einhaltung der in Abs. 1 genannten Fristen einzuberufen. Verpflichtet ist es hiezu, wenn mindestens drei der ordentlichen Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, eine solche außerordentliche Generalversammlung verlangen. Diese ist innerhalb von 12 Wochen nach Antragstellung einzuberufen.
- b) Bei einer außerordentlichen Generalversammlung ist auch die Behandlung zusätzlicher Tagesordnungspunkte zulässig.

- c) Im Falle eines Abwahantrags ist auch ein Tagesordnungspunkt „Neuwahlen“ für die betreffenden Funktionen vorzusehen.

- (3) In der Generalversammlung sind die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenpräsidenten stimmberechtigt, letzteren kommt eine Stimme zu, soweit ihr Stimmrecht nicht ruht.

Jedem ordentlichen Mitglied stehen jedenfalls vier Stimmen zu. Weitere Stimmen für ein ordentliches Mitglied ergeben sich aus der Anzahl der aktiv gemeldeten Spieler auf Grund der Mannschaftsmeisterschaftsmeldungen. Über 1000 bis 2000 gemeldete aktive Spieler pro LTTV ergeben eine weitere Stimme, über 2000 gemeldete aktive Spieler eine weitere Stimme. Die jeweilige Stimmenanzahl eines jeden LTTV ist vom Präsidium umgehend nach Einlangen der jeweiligen Standesmeldungen der LTTV, spätestens jedoch bis Mitte Oktober eines jeden Jahres, schriftlich den Mitgliedern bekanntzugeben. Bei Unstimmigkeiten oder Unklarheiten entscheidet der Präsidentenrat endgültig.

Jedes ordentliche Mitglied kann nur durch ein oder mehrere Mitglied(er) seiner Organe vertreten werden. Eine Stimmübertragung an andere Personen ist unstatthaft.

Der Präsident leitet die Sitzung und hat für den ordnungsgemäßen Ablauf derselben zu sorgen. Er stimmt bei Abstimmungen grundsätzlich nicht mit, es kommt ihm jedoch bei Stimmengleichheit das Dirimierungsrecht zu.

Folgende Funktionsträger haben Sitz ohne Stimme in der Generalversammlung: Alle Mitglieder des Präsidiums (für den Präsidenten gilt die obige Regelung), die Rechnungsprüfer(innen), der (die) Damen-, Senioren-, Jugend-, Schüler-, Junioren-, Schulsport, Schiedsrichter-, und Pressereferent(in) sowie die Vorsitzenden der Kommissionen und Ausschüsse.

- (4) Die Tagesordnung der Generalversammlung umfasst folgende Punkte:
1. Feststellung der stimmberechtigten Anwesenden
 2. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 3. a) Beschlussfassung über die Rechenschafts- und Finanzberichte sowie den Prüfbericht der Rechnungsprüfer
b) Entlastung der Mitglieder des Präsidiums
 4. a) Wahl des Präsidenten und aller anderen Mitglieder des Präsidiums
b) Wahl der Stellvertreter des Sportdirektors, des Finanzreferenten und des Bundesliga-Vorsitzenden
c) Wahl der drei Rechnungsprüfer und der Mitglieder des Berufungsgerichtes
d) Bestätigung der Mitglieder der vom Präsidium eingesetzten Ausschüsse
Dieser Tagesordnungspunkt wird in zweijährigem Rhythmus angesetzt.
 5. Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern und Verleihung von goldenen Ehrenzeichen
 6. Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Jahresbeitrags
 7. Beschlussfassung über Anträge des Präsidiums, des Präsidentenrates und der ordentlichen Mitglieder
 8. Allfälliges

- (5) Sollte die Generalversammlung zur angesetzten Zeit nicht beschlussfähig sein, da nicht mindestens drei Viertel der Stimmberechtigten anwesend sind, so findet eine halbe Stunde später eine neue Generalversammlung statt, die unter allen Umständen beschlussfähig ist.
- (6) Beschlüsse
- a) Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
 - b) Sämtliche zu wählenden Personen bedürfen zu ihrer Wahl bzw. Ernennung der Zweidrittelmehrheit. Falls im 1. Wahlgang die Zweidrittelmehrheit nicht erzielt wird, ist ein 2. Wahlgang bzw. eine Stichwahl vorzunehmen, wobei mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden wird.
 - c) Wird bei der Wahl eine Funktion nicht besetzt, so hat die Generalversammlung zu entscheiden, ob diese bis zur Neuwahl vakant bleibt oder bis dahin vorübergehend wahrgenommen wird. Werden nicht mindestens 3 voll stimmberechtigte Mitglieder des Präsidiums gewählt oder zur Geschäftsführung bestimmt, so sind 3 Mitglieder des Präsidentenrats vorübergehend zur Geschäftsführung und Vertretung des ÖTTV einzusetzen. Sollte darüber keine Einigung erfolgen, so sind diese 3 Personen durch Los zu bestimmen. Danach wird die Generalversammlung zur Klärung der Situation und Einbringung neuer Wahlvorschläge unterbrochen und ist binnen 6 Wochen fortzusetzen.
 - d) Für Satzungsänderungen, Änderungen des Regulativs und Änderungen im Austragungsmodus der Bundesligen (wirksam aber erst ab dem der Beschlussfassung folgenden übernächsten Spieljahr) ist Zweidrittelmehrheit erforderlich.
- (7) Anträge der ordentlichen Mitglieder müssen mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung im Sekretariat des ÖTTV einlangen, um von der Handbuchkommission geprüft zu werden und danach ehestens an die Mitglieder und an das Präsidium übermittelt zu werden. Anträge des Präsidentenrates oder des Präsidiums sollen wegen der Behandlung in der Handbuchkommission ebenfalls 4 Wochen vor der Generalversammlung vorliegen, müssen aber spätestens 8 Tage vor der Generalversammlung einlangen. Sie sind unverzüglich den Mitgliedern des ÖTTV und dem Präsidium zuzustellen. Später eingebrachte Anträge können in der Generalversammlung nur dann zur Verhandlung kommen, wenn sich eine Zweidrittelmehrheit dafür ausspricht.
- (8) Die Änderung der Verwendung der „Sportförderungsmittel besonderer Art“ ist durch den Präsidentenrat für die Beschlussfassung durch die Generalversammlung vorzubereiten, ebenso die Zusammensetzung des Mitgliedsbeitrages, basierend auf der Anzahl der Vereine und der aktiven erwachsenen Spieler eines jeden ordentlichen Mitglieds.

§ 7 Berufungsgericht, Rechtsmittel und Strafen

- (1) Das Berufungsgericht des ÖTTV entscheidet über Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes eines LTTV.
- (2) Das Berufungsgericht setzt sich aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und drei Beisitzern zusammen. Es ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, beschlussfähig. Die näheren Bestimmungen über das Verfahren vor dem Berufungsgericht werden in einer eigenen Verfahrensordnung geregelt, die von der Generalversammlung zu genehmigen und vom ÖTTV zu veröffentlichen ist.
- (3) Verstöße gegen die Satzungen und Beschlüsse des ÖTTV werden, soweit nicht anders geregelt, vom Präsidium bestraft. Die Strafen treten mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft, in Gegenwart des Betroffenen können sie auch mündlich verkündet werden und treten dann mit Verkündung in Kraft. Eine schriftliche Ausfertigung einer mündlich verkündeten Entscheidung ist jedenfalls vorzunehmen und zuzustellen. Die Strafen bestehen in:
 - a) Rüge
 - b) Geldstrafe
 - c) Sperre
 - d) Ausschluss

Gegen solche Entscheidungen des Präsidiums, mit Ausnahme des Ausschlusses aus dem Verband, steht das Rechtsmittel der Berufung an die Generalversammlung des ÖTTV offen. Für die Berufsfrist und die Berufsgebühr gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 3 Abs.3 lit. g).

Bei Entscheidungen gemäß lit. d) haben ausgeschlossene Mitglieder das Recht, innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung des Ausschlusses aus dem ÖTTV Berufung einzubringen. Über diese Berufung hat eine spätestens 6 Wochen nach Einlangen der Berufung vom Präsidium einzuberufende Außerordentliche Generalversammlung zu entscheiden. Für eine Entscheidung ist Zweidrittelmehrheit erforderlich. Im Übrigen gelten für diese Generalversammlung sinngemäß die Bestimmungen des § 6 dieser Satzung.

- (4) Eine gleichzeitige Verhängung mehrerer Strafen ist unzulässig.
- (5) Geldstrafen müssen innerhalb von vier Wochen nach Verlautbarung oder Zustellung der Entscheidung beglichen werden. Bei Säumnis bei der Begleichung von Geldstrafen kann das Präsidium Sperre oder Ausschluss verhängen. Es kann auch eine Erstreckung des Zahlungstermins bewilligen.

§ 8 Schiedsgericht

- (1) Streitigkeiten in Angelegenheiten, auf die die Bestimmungen des ÖTTV anzuwenden sind und für die kein eigener Rechtszug vorgesehen ist, werden, wenn die Streitteile aus einem LTTV kommen, oder nur ein LTTV betroffen ist, vom Vorstand dieses LTTV entschieden, sonst vom Präsidium des ÖTTV.
- (2) Entscheidet das Präsidium in 1. Instanz, dann hat sich über Verlangen eines Streitteils, das binnen vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich und nachweislich zu stellen ist, die nächste Generalversammlung des ÖTTV mit dieser Angelegenheit zu befassen. Die Streitteile können, wenn sie in der Generalversammlung nicht ohnehin vertreten sind, ihr Anliegen in der Generalversammlung vortragen und auch an der Diskussion teilnehmen. Von allfälligen Abstimmungen sind sie ausgeschlossen.
- (3) Streitigkeiten, bei denen das Präsidium selbst Partei ist, werden durch ein Schiedsgericht geschlichtet. Jede Partei entsendet einen Vertreter. Diese Vertreter haben den Vorsitzenden als drittes Mitglied zu wählen. Erfolgt keine Einigung, dann entscheidet das Los. Das Schiedsgericht ist verpflichtet, binnen vier Wochen nach der Einsetzung seine Entscheidung zu treffen, die mit Stimmenmehrheit erfolgt und unanfechtbar ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (4) Die LTTV sind verpflichtet, entsprechende Bestimmungen für ihren Zuständigkeitsbereich zu erlassen.

§ 9 Austritt

Der Austritt aus dem Verband muss dem Präsidium längstens bis 1. April des laufenden Jahres eingeschrieben bekanntgegeben werden, widrigenfalls die Mitgliedschaft auf ein weiteres Jahr besteht. Austritt bzw. Ausschluss (§ 7) entheben die betreffenden Mitglieder nicht von den während ihrer Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten, heben aber jeden Anspruch auf die Vorteile der Mitgliedschaft auf.

§ 10 Auflösung

Die Auflösung des ÖTTV kann nur in einer Generalversammlung, die eigens zu diesem Zweck einberufen werden muss, bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmberechtigten mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden. Sowohl bei einer freiwilligen als auch bei einer behördlichen Auflösung fließt das Vermögen gemeinnützigen Zwecken zu. Dies gilt auch für den Fall, dass der bisher gemeinnützige Vereinszweck entfällt.

Abschnitt E

Bundesliga-Durchführungsbestimmungen

1. ALLGEMEINES

Für die Durchführung der Bundesliga-Bewerbe gilt grundsätzlich das „Handbuch für den Tischtennisport in Österreich“, daraus insbesondere die „Bestimmungen für Tischtennis-Wettbewerbe in Österreich“. Das Kapitel XI enthält Bestimmungen für die Bundesliga. Weitere Bestimmungen werden im Folgenden dargestellt und erläutert.

2. RAHMENBEDINGUNGEN

Das Spielfeld muss in der Bundesliga eine Mindestgröße von 12 x 6 m in Form einer geschlossenen Box aufweisen. Die Lichtquelle muss mindestens 3.5 m über dem Boden angebracht sein und mindestens 400 Lux über dem Tisch bzw. mindestens 200 Lux im Spielfeld liefern.

Ausnahmen von diesen Maßen und Werten sind in der 1. Herren-Bundesliga nicht möglich. In den anderen Bundesligen kann durch den Engeren Bundesliga-Ausschuss - über begründetes Ansuchen - eine Ausnahmegenehmigung gewährt werden, wenn die verlangten Mindestwerte nicht um mehr als 10% unterschritten werden.

Die Raumtemperatur muss ab 30 Minuten vor Spielbeginn mindestens +12° Celsius betragen.

Die Verwendung von Zählgeräten sowie einer Spielstandsanzeigetafel, auf der der jeweilige Zwischenstand des Mannschaftsspiels zu ersehen ist, ist obligatorisch.

Spiele der 1. und 2. Herren-Bundesliga sind auf 2 im selben Raum befindlichen Tischen gleicher Marke, Type und Farbe sowie mit Bällen gleicher Marke, Type und Farbe auszutragen.

Innerhalb einer Mannschaft sind gleichartige und gleichfarbige Hemden zu tragen. Art und Farbe dürfen während des gesamten Mannschaftsspiels nicht gewechselt werden. Allfällige Werbeaufdrucke dürfen jedoch unterschiedlich sein.

Unmittelbar vor Spielbeginn begrüßt der Repräsentant des Heimvereins Teams und Schiedsrichter und stellt gegebenenfalls Spieler beider Mannschaften und Schiedsrichter dem Publikum vor.

3. SPIELBERECHTIGUNG

Mit der Meldung gibt jede Mannschaft dem Engeren Bundesliga-Ausschuss und dem zuständigen LTTV einen Kader von höchstens 15 Spielern bekannt, darunter in der 2. Herren-Bundesliga maximal 10 Nachwuchsspieler. Änderungen der Kader sind 14 Tage nach schriftlicher Meldung an den Engeren Bundesliga-Ausschuss und nur in begründeten Fällen möglich; sie bedürfen dessen Genehmigung.

Mit der parallelen Meldung an die Bundesliga und den zuständigen LTTV gibt jeder Verein für jede Mannschaft einen Kader von höchstens 30 Spielern bekannt, darunter in der 2. Herren-Bundesliga maximal 10 Nachwuchsspieler. Änderungen der Kader sind 14 Tage nach schriftlicher Meldung an den Engeren Bundesliga-Ausschuss und nur in begründeten Fällen möglich; sie bedürfen dessen Genehmigung.

Die zuständigen LTTV haben jeweils bis 14 Tage vor der 1. Bundesliga-Runde die Spielberechtigung der Kaderspieler der Bundesligavereine ihres Bereiches zu überprüfen und dem Engeren Bundesliga-Ausschuss zu bestätigen. Sollten noch Unklarheiten bestehen - etwa eine Freigabeverweigerung erfolgt sein - und das Verfahren beim LTTV noch laufen, dann ist darauf hinzuweisen. Der Bundesliga-Ausschuss ist ermächtigt, diese Angaben zu überprüfen.

Die LTTV haben allfällige Anmeldungen bisher im Ausland gemeldeter Spieler an den Engeren Bundesliga-Ausschuss weiterzugeben, der die Spielberechtigung für die Bundesliga - eventuell auch provisorisch - erteilt. Solche Spielberechtigungen können auch befristet erteilt werden. Dies ist im Spielerpass zu vermerken. Jedenfalls hat dies dann zu geschehen, wenn der ausländische Verband nur eine befristete Spiel-erlaubnis erteilte. Auch bei unbefristeter Freigabe kann der Engere Bundesliga-Ausschuss den aufrechten Bestand dieser Genehmigung überprüfen.

Werden Nicht-Österreicher oder zuletzt im Ausland gemeldete Spieler, die in den Kadern genannt wurden, durch mindestens 4 Runden nicht in der Bundesliga eingesetzt, kann dies der Verein nicht glaubhaft erklären (z.B. durch Verletzung oder Studium) und kann insbesondere eine Spielertätigkeit im Ausland nicht ausgeschlossen werden, so kann der Engere Bundesliga-Ausschuss die Spielgenehmigung entziehen und sie bei Wegfall dieser Gründe auch wieder erteilen.

Setzt eine Mannschaft in der 2. Damen-Bundesliga eine Nicht-Österreicherin ein, so muss in diesem Spiel im Einzel auch eine Spielerin eingesetzt werden, die im vorletzten Spieljahr der Juniorenklasse oder einer jüngeren Nachwuchsklasse angehört hat. Wird diese Auflage nicht erfüllt, so wird über den betreffenden Verein eine Ordnungsstrafe verhängt.

4. NACHWUCHSSPIELER IN DER 2. HERREN-BUNDESLIGA

Am Wettspielbericht ist der Name des Nachwuchsspielers (gemäß §47 Abs. 1 lit. c des Reglativs) mit „N“ zu kennzeichnen.

5. SPIELERBINDUNG

Dieser Punkt gilt sinngemäß auch für Vereine mit Mannschaften in der Superliga und in der Bundesliga.

Der Kader der für den Einsatz in der Bundesliga vorgesehenen Spieler ist in einer bindenden Rangordnung zu nennen.

Bei Vereinen mit 2 Mannschaften in der Bundesliga bzw. Superliga sind die drei erstgereihten Spieler nicht in der 2. Mannschaft spielberechtigt. Der Einsatz des drittgereihten Spielers ist nur in Ausnahmefällen über Ansuchen (spätestens 2 Wochen vor dem Spieltermin) an den Engeren Bundesliga-Ausschuss möglich. Hinsichtlich des Einsatzes weiterer Spieler in der 1. Bundesliga bestehen keine Beschränkungen. Dabei wird vorausgesetzt, dass die Reihenfolge der im Kader angegebenen Spieler dem tatsächlichen Einsatz in der 1. Bundesliga entspricht. Sollte dies nicht der Fall sein, so nimmt der Engere Bundesliga-Ausschuss Korrekturen vor.

Hinsichtlich der Spielerbindung gelten gleichnummerierte Runden der 1. und 2. Bundesliga als einander zugeordnet.

6. PFLICHTTERMINE

Pflichttermine sind Samstag, 15.00 Uhr, und Sonntag, 10.00 Uhr. In beiderseitigem Einvernehmen kann der Spielbeginn am Samstag abweichend zwischen 15.00 Uhr und 18.00 Uhr angesetzt werden. Die für Sonntag ausgelosten Spiele können einvernehmlich auf Freitag, 19.00 Uhr, verlegt werden.

Der Bundesliga-Vorsitzende ist von solchen Änderungen jeweils bis spätestens 2 Wochen vor dem gewünschten Termin schriftlich zu verständigen, sodass eine zeitgerechte Benachrichtigung der Medien und die Verlautbarung in den Verbands-Mitteilungen erfolgen kann.

In den letzten vier Meisterschaftsrunden ist die Rückziehung einer Mannschaft nicht mehr gestattet. Für jedes Nichtantreten wird die dafür vorgesehene Ordnungsstrafe verhängt.

Zur schriftlichen Benachrichtigung ist nur der Heimverein verpflichtet; für den Gastverein genügt auch eine telefonische Bestätigung an den Bundesliga-Vorsitzenden. Zugleich mit der Benachrichtigung des Bundesliga-Vorsitzenden ist bei jeder Spielverlegung der zuständige LTTV-Schiedsrichterreferent zu verständigen.

Der Engere Bundesliga-Ausschuss kann Meisterschaftsspiele der letzten Doppelrunde aller Bundesligen zur gleichen Spielzeit ansetzen.

7. SPIELVERLEGUNG

Ein für den Wettspielgegner verpflichtender Verlegungsgrund ist bei folgenden internationalen Einsätzen von Stammspielern gegeben: Nominierung durch ITTF oder ETTU; Einsatz durch den ÖTTV bei WM, EM, EM-Qualifikationsspielen und offiziellen internationalen Länderkämpfen. Falls bei einer solchen Verlegung keine Termineinigung erzielt werden kann, erfolgt die Festsetzung des Spieltermins durch den Engeren Bundesliga-Ausschuss. Bundesligaspiele dürfen ansonsten nur aus wichtigen Gründen und nur einvernehmlich verlegt werden. Nachverlegungen sind dabei nur im Herbsdurchgang gestattet. In jedem Fall ist durch den die Verlegung anstrebenden Verein ein Ansuchen an den Bundesliga-Vorsitzenden zu stellen.

Der die Verlegung anstrebende Verein hat spätestens 1 Woche vor dem gewünschten Spieltermin (bei Vorverlegungen) bzw. vor dem ursprünglichen Termin (bei Nachverlegungen) ein schriftliches Ansuchen unter Angabe des Verschiebungsgrundes an den Bundesliga-Vorsitzenden zu richten. Die Einverständniserklärung des Wettspielgegners ist Voraussetzung. Sie kann schriftlich oder auch telefonisch erfolgen. Weiters besteht für den Heimverein die Verpflichtung, bei jeder Spielverlegung den zuständigen LTTV-Schiedsrichterreferenten zu verständigen.

8. EINSPIELZEIT, SPIELPAUSEN

Der Heimverein hat über Verlangen der Gastmannschaft das Einspielen auf dem Matchtisch 35 bis 15 Minuten vor Spielbeginn zu ermöglichen. In der 2. Herren-Bundesliga hat der Heimverein über Verlangen der Gastmannschaft das Einspielen auf den Matchtischen für die Gesamtdauer von 50 Minuten bis unmittelbar vor Spielbeginn zu ermöglichen - und zwar 25 Minuten auf einem und anschließend 25 Minuten auf dem anderen Tisch.

Jedem Spieler steht zwischen 2 von ihm auszutragenden Spielen eine Pause von 8 Minuten zu.

9. RESULTATDURCHGABE

Die ordnungsgemäß ausgefüllten Wettspielberichte sind durch den Heimverein spätestens am Vormittag des dem Spieltag nächstfolgenden Werktages dem Bundesliga-Vorsitzenden per Telefax und im Original per Briefpost innerhalb von 3 Tagen nach dem Spiel zu übermitteln.

Der Heimverein ist verpflichtet, das Wettspielergebnis und die Ergebnisse der einzelnen Individualspiele mittels eines durch den ÖTTV bereitgestellten Programmsystems spätestens 60 Minuten nach Spielende über das Internet zu veröffentlichen; für den Gastverein besteht die Verpflichtung, diese Eingabe bis zum dem Spiel folgenden Werktag, 12:00 Uhr, zu bestätigen bzw. bis 18:00 dem Bundesliga-Ausschuss eine Korrektur anzuzeigen.

10. SCHIEDSRICHTER

Die Nomination der Schiedsrichter in der 1. und 2. Herren-Bundesliga und der 1. Damen-Bundesliga erfolgt durch den Engeren Bundesliga-Ausschuss auf Vorschlag des Schiedsrichterreferenten des zuständigen LTTV. Der ÖTTV-Schiedsrichterreferent ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesliga-Vorsitzenden einzelne Spiele selbst zu besetzen. Der Schiedsrichterreferent des betreffenden LTTV ist davon zu informieren.

Wird ein Bundesliga-Bewerb in Sammelrunden ausgetragen, so nominiert der Engere Bundesliga-Ausschuss dazu einen Oberschiedsrichter.

Der Ausrichter des Qualifikationsturnieres zur 2. Herren-Bundesliga hat zumindest 50% mehr Schiedsrichter zu stellen, als auf Grund des Nennungsergebnisses gleichzeitig Spiele zur Austragung gelangen können.

Jedem Verein steht es zu, spätestens zwei Wochen vor dem Spieltermin zusätzliche Schiedsrichter auf seine Kosten beim Engeren Bundesliga-Ausschuss anzufordern. Solche offiziell eingesetzten Schiedsrichter leiten sämtliche Spiele des betreffenden Mannschaftsspiels, unabhängig davon, von welcher Seite sie angefordert wurden.

Die Gebühren für Oberschiedsrichter und Schiedsrichter sind im Finanzregulativ geregelt. Der Repräsentant des Heimvereins bezahlt vor Spielbeginn die Schiedsrichtergebühr.

11. NENNGELDER, GEBÜHREN, ORDNUNGSSTRAFEN

a) Nenngeld:

1. Herren Bundesliga	:	€ 500.-
2. Herren Bundesliga	:	€ 400.-
1. Damen Bundesliga	:	€ 400.-
2. Damen Bundesliga	:	€ 200.-
Herren-Superliga (zusätzlich für Meister-Play-off)	:	€ 300.-
Damen-Superliga (zusätzlich für Meister-Play-off)	:	€ 250.-
Qualifikationsturnier zur 2. Herren Bundesliga	:	€ 120.-

b) Rückziehung:

Bei abgegebener Nennung nach der 1. Runde:

1. Herren Bundesliga	:	€ 363.-
2. Herren Bundesliga	:	€ 218.-
1. Damen Bundesliga	:	€ 218.-
2. Damen Bundesliga	:	€ 145.-

Bei abgegebener Nennung vor der 1. Runde:

1. Herren Bundesliga	:	€ 218.-
2. Herren Bundesliga	:	€ 145.-
1. Damen Bundesliga	:	€ 145.-
2. Damen Bundesliga	:	€ 73.-

c) Nichtantreten:

Bei Nichtantreten des Heimvereins: € 200.- pro Mannschaftsspiel sowie Reisekostenersatz an den Wettspielgegner (bei Vierermannschaft: 5 Personen; bei Dreiermannschaft: 4 Personen; Bahn, 2. Klasse). Sollte durch rechtzeitige Verständigung des Gegners (mind. 2 Tage vor dem Spieltermin) die Anreise entfallen, wird eine Ordnungsstrafe von € 300,- fällig.

Bei Nichtantreten des Gastvereins: € 200.- pro Spiel sowie ein pauschaler Ausfallsbetrag von weiteren € 300,- an den Heimverein.

Dies gilt auch für alle Mannschaften und pro Mannschaftsspiel der 2. Damen-Bundesliga.

d) Unkomplettes Antreten:

Ab dem 2. unkompletten Antreten pro Durchgang je Mannschaftsspiel:

1. Herren Bundesliga	:	€ 44.-
2. Herren Bundesliga	:	€ 29.-
1. Damen Bundesliga	:	€ 29.-
2. Damen Bundesliga	:	€ 22.-

e) Unterlassung der Resultatdurchgabe gemäß Punkt 9:

Je Runde:	€ 15.-
Bei 1. Wiederholung:	€ 29.-
Bei 2. Und jeder weiteren Wiederholung:	€ 58.-

- f) Fehlerhaftes oder unvollständiges Ausfertigen des Spielberichtes: € 15.-
- g) Verspätete Aufgabe des Spielberichtes, verspätetes Eintreffen wegen falscher Adressierung sowie nicht erfolgte, verspätete oder fehlerhafte Durchgabe und Bestätigung über das Internet oder per Telefax: € 15.-
- h) Nichtverwendung eines Zählgerätes: € 22.- je Mannschaftsspiel
- j) Nichtverwendung einer Spielstandsanzeigetafel: € 22.- je Mannschaftsspiel
- k) Nichteinsatz einer Nachwuchsspielerin gemäß Punkt 3: Pro Runde € 15.- sowie zusätzlich pro Sportjahr € 145.-
- l) Bei Missachtung der Bestimmungen können Ordnungsstrafen bis € 1.000.- verhängt werden.
- m) Sind Nenngelder, Gebühren oder Ordnungsstrafen nicht innerhalb von 3 Wochen nach Verlautbarung auf dem Konto des ÖTTV eingegangen, so erfolgt ein Zuschlag von 20%. Bei weiterer Säumigkeit kann die Sperre verhängt werden.

12. EINZEL-REIHUNGSLISTE

Der Engere Bundesliga-Ausschuss erstellt und veröffentlicht nach Abschluss jedes Spielhalbjahres Einzel-Reihungslisten der Bundesliga-Bewerbe.

Aufgenommen in die Reihungsliste werden Spieler, die in zumindest der Hälfte der möglichen Mannschaftsspiele ihrer Mannschaft zum Einsatz gekommen sind.

Spieler ohne Niederlage rangieren in der Reihungsliste vor Spielern mit mindestens einer Niederlage. Bei zwei Spielern ohne Niederlage ist jener vorzureihen, der ein höheres Produkt aus der Anzahl der ausgetragenen Mannschaftsspiele und der Anzahl der gewonnenen Einzelspiele aufweist. Bei zwei Spielern mit je einer Niederlage ist jener vorzureihen, der ein höheres Produkt aus der Anzahl der ausgetragenen Mannschaftsspiele und dem Quotienten aus den gewonnenen und den verlorenen Einzelspielen aufweist.

Hat ein Spieler ein Einzelspiel begonnen, so werden allenfalls von ihm kampflos abgegebene Einzelspiele des Mannschaftsspiels für ihn als Niederlage und für den entsprechenden Gegenspieler als Sieg gewertet. Wird ein Spieler zwar bei der Mannschaftsaufstellung am Spielformular vermerkt, beginnt jedoch kein Einzelspiel, so werden die betreffenden kampflos abgegebenen Spiele nicht für die Reihungsliste gewertet.

Abschnitt F

Nachwuchsordnung des Österreichischen Tischtennis Verbandes

§1 Grundsätzliches

- (1) Die Nachwuchsordnung des ÖTTV stellt gemeinsam mit den Satzungen des ÖTTV und der LTTV sowie dem Regulativ des ÖTTV die Richtlinien und Grundsätze für eine gedeihliche Nachwuchsarbeit auf.
- (2) Die Nachwuchsarbeit umfasst dem Wesen des Sports entsprechend die gesamte Persönlichkeit des jungen Menschen. Sie beinhaltet daher einen großen Teil Erziehungsarbeit. Wesentliche Aufgabe ist das zielbewusste Streben nach höherer geistiger und körperlicher Leistung sowie eine Erziehung zu sportlicher Kameradschaft.
- (3) Die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen sind von den für den Nachwuchs Verantwortlichen sowie von den Nachwuchsspielern selbst zu beachten.
- (4) Unterstufenveranstaltungen sollen um ca. 20.00 Uhr, Schülerveranstaltungen um ca. 20.30 Uhr und Jugendveranstaltungen um ca. 21.00 Uhr beendet sein; Nachwuchsveranstaltungen sollen an Schultagen frühestens um 14.00 Uhr beginnen.

§2 Aufgaben der Nachwuchsarbeit

- (1) Jeder Verein hat jährlich mit der Abgabe der Nennung zur Nachwuchs-Mannschaftsmeisterschaft den Nachwuchsleiter seines Vereins namhaft zu machen, der für die Einhaltung der Nachwuchsordnung verantwortlich ist.
- (2) Dem Nachwuchsleiter oder dem von ihm Beauftragten (künftig kurz: dem Verantwortlichen) obliegt während einer sportlichen Veranstaltung oder der gemeinsamen Fahrt zu oder von einer solchen, die Aufsicht.
- (3) Er hat sich für das körperliche Wohl und für das korrekte Benehmen der Nachwuchsspieler in der Öffentlichkeit verantwortlich zu fühlen.
- (4) Die Verantwortlichen haben dafür zu sorgen, dass die Nachwuchsspieler alle Bestimmungen für die Durchführung einer Veranstaltung beachten und befolgen, insbesondere, dass sie Wettspiele in den Bestimmungen entsprechender Kleidung bestreiten.
- (5) Die Verantwortlichen haben ihren Nachwuchsspielern die Veranstaltung rechtzeitig und in geeigneter Form bekanntzumachen (z.B. durch Aushang im Verein etc.).
- (6) Die Verantwortlichen haben darauf zu achten, dass Nachwuchsspieler nur in voller Gesundheit zu den Wettspielen antreten.

§3 Pflichten der Nachwuchsspieler

- (1) Das Leben in der Gemeinschaft - so auch die Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen - erfordert die Beachtung gewisser Vorschriften.
- (2) Die Nachwuchsspieler sind verpflichtet, den Anordnungen ihres Verantwortlichen, bei Veranstaltungen auch den Weisungen der beauftragten Funktionäre, Folge zu leisten. Sie haben stets in sportlich korrekter und fairer Weise aufzutreten.
- (3) Für alle Nachwuchsspieler besteht während der Zeitdauer sportlicher Veranstaltungen Rauch- und Alkoholverbot.
- (4) Verstöße gegen die Nachwuchsordnung werden von den zuständigen Organen des LTTV bzw. des ÖTTV geahndet.
- (5) Nachwuchsspieler haben bei der Anmeldung beim LTTV den Nachweis einer sportärztlichen Untersuchung zu erbringen. Diese ist innerhalb angemessener Abstände zu wiederholen.
- (6) Der LTTV kann darüber hinausgehende Verpflichtungen festlegen.

§4 Ergänzende Bestimmungen zum Vereinswechsel

- (1) Bei Vereinswechsel von nicht volljährigen Spielern muss ein Erziehungsberechtigter sein Einverständnis auf dem Anmeldeschein für den neuen Verein mit seiner Unterschrift abgeben.
- (2) Nachwuchsspieler können nur zu jenen Vereinen übertreten, welche mit einer Nachwuchsmannschaft an der Nachwuchsmannschaftsmeisterschaft des LTTV teilnehmen. Ausnahmen kann der LTTV bewilligen.

§5 Pflichtteilnahme an der Nachwuchsmannschaftsmeisterschaft

- (1) Jeder beim LTTV gemeldete Verein ist verpflichtet, eine Nachwuchsmannschaft zu nennen, wenn er mit einer Herrenmannschaft in der Landesliga oder der nächstniedrigen Landeskategorie spielt.
- (2) Der LTTV kann darüber hinausgehende Verpflichtungen festlegen; so etwa die Gültigkeit der Absätze (1) und (3) in modifizierter Form in Bezug auf Damen- bzw. Mädchenmannschaften.
- (3) Werden diese Verpflichtungen nicht eingehalten, so ist ein Nachwuchsförderungsbeitrag pro Spieljahr als Abgeltung zu entrichten, ohne dass die Herrenmannschaft die Klassenzugehörigkeit verliert.
- (4) Der Nachwuchsförderungsbeitrag ist jährlich von der Generalversammlung des LTTV festzusetzen.
- (5) Scheidet die Nachwuchsmannschaft wegen wiederholten Nichtantretens aus, so wird der Nachwuchsförderungsbeitrag binnen vier Wochen fällig. Wurde der Herbsdurchgang abgeschlossen, vermindert sich der Nachwuchsförderungsbeitrag auf die Hälfte.

§6 Disziplinarbestimmungen

- (1) Alle von Nachwuchsspielern begangenen Verstöße gegen die Bestimmungen des Handbuchs für den Tischtennisport sind vom wahrnehmenden Funktionär schriftlich dem zuständigen Nachwuchsreferenten oder seinem Beauftragten zu melden. Dieser hat das Vergehen dem Nachwuchsausschuss zu unterbreiten, der es nach eigenem Ermessen ahndet oder den Akt unter Beifügung seiner Stellungnahme an den Disziplinarausschuss des LTTV bzw. des ÖTTV weiterleitet. Bei schwerwiegenden Vergehen kann der Nachwuchsausschussdelegierte den Nachwuchsspieler von der weiteren Teilnahme an der Veranstaltung ausschließen. Über das weitere Vorgehen hat der Nachwuchsausschuss bzw. der Disziplinarausschuss zu entscheiden.
- (2) Bei der Verhandlung vor dem zuständigen Disziplinarausschuss ist ein Mitglied des Nachwuchsausschusses beratend beizuziehen.
- (3) Gegen die Entscheidung des Nachwuchsausschusses kann beim Berufungsgericht des ÖTTV innerhalb von 8 Tagen nach Zustellung des Urteils schriftlich Einspruch erhoben werden.

§7 Nachwuchsausschuss des ÖTTV

Dem Nachwuchsausschuss obliegt neben den in den Satzungen vorgesehenen Aufgaben:

- a) Erstattung von Vorschlägen für die Erstellung und selbstständige Verwaltung des Nachwuchsbudgets.
- b) Sportliche Planung, Festlegung und Durchführung von Veranstaltungen und Kadertrainingskursen.
- c) Nominierung für internationale Veranstaltungen und Betreuung bei diesen.
- d) Koordinierung der sportlichen Tätigkeit durch zeitgerechte Ausarbeitung eines Vorschlages für den Terminkalender.
- e) Ständiger Kontakt mit Vertretern jener Vereine, die eine intensive Nachwuchsarbeit betreiben.

Abschnitt G

Anti-Dopingbestimmungen der Österreichischen Bundes-Sportorganisation (BSO)

Da alle Internationalen Fachverbände den World Anti-Doping Code unterschrieben haben, sind auch alle angeschlossenen Nationalen Fachverbände zur Einhaltung der Bestimmungen und Regelungen des World Anti-Doping Codes verpflichtet.

Die bisher geltenden Anti-Dopingbestimmungen der Österreichischen Bundes-Sportorganisation haben daher ab 1. Jänner 2006 Ihre Gültigkeit verloren und werden durch die entsprechenden Bestimmungen und Regelungen des World Anti-Doping Codes ersetzt (im Internet unter www.oeadc.or.at). Dies bedeutet:

1. Die Mitglieder der BSO verpflichten sich, die Bestimmungen und Regelungen des World Anti-Doping Codes in ihre Statuten und/oder Wettkampfbestimmungen aufzunehmen.
2. Zur Erlassung von Richtlinien, Erledigungen von Einsprüchen, für Beschwerden und Änderungswünsche und zur Koordination der Meinungen zwischen BSO, Bund, Ländern und ÖOC, sowie zur Regelung spezieller Fragen ist das „Österreichische Anti-Doping-Comité“ (ÖADC) zuständig. Dem Vorstand des ÖADC gehören je zwei stimmberechtigte Vertreter der BSO, des BKA und der Bundesländer, sowie ein stimmberechtigter Vertreter des ÖOC an.
3. Jeder Sportverband Österreichs nimmt zur Kenntnis, dass sich das BKA vorbehält, bei Verweigerung oder Verhinderung von Dopingkontrollen oder der Nichteinhaltung der Bestimmungen und Regelungen des World Anti-Doping Codes Förderungen einzustellen.
4. Gegen Verbände, die Dopingkontrollen verhindern bzw. behindern, sind Sanktionen bei solchen Sportveranstaltungen zu ergreifen, die im offiziellen Sportterminkalender des jeweiligen Verbandes aufscheinen. Diese bestehen in einer angemessenen Kürzung des für den Verband vorgesehenen TOTO-Zwölftels, mindestens jedoch Euro 1.816,82. Bei fahrlässiger Missachtung der Bestimmungen beträgt die Mindeststrafe 2,5%, bei vorsätzlicher Missachtung mindestens 10% des TOTO-Zwölftels. Die Strafe ist aufgrund des Vorschlages des ÖADC vom Bundes-Sportfachrat auszusprechen.
5. Für die Durchführung und Organisation der Dopingkontrollen erlässt das ÖADC eigene Bestimmungen: „Organisation und Durchführung von Dopingkontrolluntersuchungen in Österreich“.
6. Kostenübernahme:
 - a) Bei einer positiven Dopingkontrolle hat der betreffende Österreichische Fachverband die gesamten Kosten der Kontrolle zu tragen.
 - b) Die Kosten für eine vom Sportler angeforderte Analyse der B-Probe gehen zu Lasten des Sportlers, sofern diese Probe positiv ist.
 - c) Für die Dopingkontrollen, die durch die internationalen Verbände vorgeschrieben werden, erfolgt die Bezahlung lt. Reglement des Internationalen Verbandes bzw. durch den Österreichischen Verband bzw. Veranstalter.

Abschnitt H

Chronik des Österreichischen Tischtennis Verbandes

Die Anfänge und die Zeit bis 1945

Wie viele andere Sportarten trat auch Tischtennis zuerst als gesellige Unterhaltung in Erscheinung. Sein Ursprung liegt aber nicht, wie oft behauptet, in Ostasien, sondern in England, wo es 1878 zum ersten Mal auf einer Postkarte erwähnt wird. Auch die gesetzlich geschützte, berühmte lautmalerische Bezeichnung „Ping-Pong“, die sprachlich den Aufprall des Balles auf Tisch und Schläger wiedergibt, stammt aus dieser Zeit. Gespielt wurde damals auf Esszimmertischen mit saiten- oder pergamentbespannten Federballschlägern oder Schlägern aus Pappmaché. Ein zurechtschnittener Korkstopfen diente als Ball, später dann kleine Gummibälle, die aber viel zu lebhaft sprangen, um ein attraktives Spiel zuzulassen. Richtig interessant wurde „Ping-Pong“ erst mit der Verwendung von Zelluloidbällen. Etwa um 1890 wurde jenes technische Verfahren entwickelt, nach welchem noch heute Tischtennisbälle hergestellt werden. Nun avancierte das Spiel, nicht zuletzt durch geschickte Werbung, zur großen Mode. Es trat einerseits als gesellschaftliches Ereignis in gehobenen Schichten (Ping-Pong-Parties, -Teas, - Ausflüge), andererseits als Wettkampftischtennis, dem sich ambitionierte, zumeist jüngere Spieler verschrieben, in Erscheinung. Um die Jahrhundertwende in englischen Clubs, in den Kaffeehäusern von Berlin, Prag, Budapest und Wien beheimatet, entwickelte sich Tischtennis von einem nur der Oberschicht zugänglichen Zeitvertreib zur rasanten und beliebten Sportart, die immer mehr Anhänger in ihren Bann zog und sich bis Japan, China und Korea verbreitete.

In Österreich trat Tischtennis zum ersten Male 1901 in der Sportanlage „Pole-Nord“ der Heimstätte des Hietzinger Sportclubs, in Erscheinung. 1902 wurde vom Fußballclub „The Ramblers“ das erste Turnier um die Wiener Meisterschaft veranstaltet. Bei den Herren siegte mit E. Shires ein Engländer, der dem Prager F. Braun das Nachsehen gab; bei den Damen siegte Fräulein F. Pietrzikowsky. Aus diesem Turnier ging ein eigenständiger Tischtennisclub hervor, die „Wiener Ping-Pong Gesellschaft“, die im Hotel „Continental“ ihr Quartier bezog, das nur dem, vornehmen Publikum der Stadt zugänglich war.

Doch wie jede Mode bald verschwindet und durch eine neue ersetzt wird, so verblasste auch die Tischtennis-Begeisterung jener Tage. Nach 1910 auf eine kleine Schar von Enthusiasten beschränkt und dann durch den 1. Weltkrieg in seiner weiteren Entwicklung unterbrochen, kam es erst nach 1920 zu einer Wiederbelebung der Tischtennis-Szene - vor allem in England und Mitteleuropa. Der neue Aufschwung führte zur Gründung nationaler Verbände, zur Schaffung einheitlicher Regeln und zur Austragung nationaler Meisterschaften.

1923, auf Initiative von Edgar Dietrichstein, der „1. Wiener Ping-Pong-Spielverband“, später „Wiener Tisch-Tennis-Verband“, gegründet, dem bereits der „Vater des österreichischen Tischtennissports“, Heinrich Nitschmann, als Funktionär angehörte. Elf Vereine mit etwa 100 Spielern waren in ihm zusammengefasst; unter anderem der Badener AC, der heute älteste Tischtennisclub des Kontinents. Dieser Verband wurde dann 1926 in den „Österreichischen Tisch-Tennis-Verband“ (ÖTTV) umgewandelt.

Dies geschah aus organisatorischen Gründen, insbesondere wegen der im selben Jahr in Berlin abgehaltenen Gründungsbesprechungen (15.1.1926), welche am 12. Dezember des gleichen Jahres zur Gründung der „International Table Tennis Federation“ (ITTF) führten. Österreich zählt somit zu den neun Gründungsmitgliedern des Weltverbandes und führt in dessen Mitgliederliste, der „Membership Roll“, den Ehrentitel „Founder Member“. Erst durch die Bildung der ITTF ist es möglich gewesen, die Voraussetzungen für einen internationalen Spielbetrieb zu schaffen. Die Maße für Tisch, Netz und Ball mussten festgelegt werden, es erfolgte eine Angleichung der unterschiedlichen Spielregeln der einzelnen Länder, und man einigte sich bereits auf die Zählweise bis 21 Punkte.

Wenn auch der ÖTTV nun de jure konstituiert war, so gab es de facto noch keinen administrativen österreichischen Sportverband. Denn die sechs damals bestehenden niederösterreichischen Tischtennisvereine verblieben im Wiener - jetzt nach der Umwandlung nur nominell Österreichischen - Tischtennis Verband, und die im Laufe der nächsten Jahre in den Städten Linz, Graz und Innsbruck gegründeten LTTV wurden der Organisation angeschlossen. So bildete aus durchaus verständlichen Gründen - es gab ja außer dem Wiener Verband keine anderen LTTV - der ÖTTV mit dem WTTV verwaltungsmäßig eine Personalunion. Die im Laufe der nächsten Jahre in den Städten Graz, Linz und Innsbruck gegründeten LTTV wurden der Organisation angeschlossen, und der ÖTTV bestand nun aus den Wiener Vereinen und den neu hinzugekommenen LTTV.

Der große Aufschwung des österreichischen Tischtennissports begann um 1927. Aus den 11 Vereinen und 100 Spielern des Jahres 1923 waren inzwischen 23 Klubs mit mehr als 500 Aktiven geworden. Der Sport fand rasche Verbreitung und wurde populär. Zusammen mit der quantitativen Steigerung gab es einen glanzvollen sportlichen Aufstieg. Bis 1938, als über 5000 Spieler dem weißen Zelluloidball nachjagten, gehörte Österreich zu den führenden Tischtennisnationen der Erde. Fünf Weltmeistertitel geben Zeugnis hiervon: 1927 Liebster-Thum im Herren-Doppel und Fanchette Flamm (mit Mednyanszki, Ungarn) im Damen-Doppel, 1936 im Herren-Mannschaftsbewerb mit dem Team Bergmann, Goebel, Hartinger, Kohn, Liebster und Heinrich Nitschmann als Kapitän, 1937 Richard Bergmann im Herren-Einzel, 1938 Trude Pritzi im Damen-Einzel.

Untrennbar verknüpft mit dieser Zeit bleiben viele Größen, die Österreich bis an die Spitze der Tischtennis-Großmächte geführt haben: Trude Wildam (Vindobona) als Weltranglistenerste, „Pepa“ Kolbe (Badener AC), die jugendliche Trude Pritzi (Badener AC, später Austria), Flussmann und Pillinger (Hakoah), Feher und Fleischmann (Währing), Hartinger (Austria), Kohn (Badener AC), Sediwy (Sturm) und Richard Bergmann, der Weltmeister.

Mit dem „Anschluss“ im Jahre 1938 endete diese Ära, und das, was das Wesen der Tischtennisszene jener Zeit ausgemacht hatte, ging dahin und kehrte nicht wieder.

In der Liste der österreichischen Titelträger der Jahre 1923 bis 1937 dominierte bei den Damen Trude Wildam. Mit Ausnahme der Jahre 1923 (Wiesenthal), 1928 (Forbath), 1930 (Löhr), sowie 1936 und 1937 (Pritzi) kam stets sie zu Meisterehren. Bei den Herren errangen die Meisterwürde: Becske (1923), Wildam (1924), Freudenheim (1925 und 1926), Flussmann (1927 und 1928), Liebster (1929, 1932, 1937), Kohn (1930, 1931, 1933), Sediwy (1934, 1935) und Hartinger (1936).

In den Weltranglisten wurden bei den Damen neben Trude Wildam noch Josefine Kolbe und Trude Pritzi geführt, bei den Herren Robert Thum, Alfred Liebster, Paul Flussmann, Erwin Kohn und Richard Bergmann.

Aus der Zeit des „Dritten Reiches“, für uns Österreicher nahezu identisch mit der des 2. Weltkriegs, sind nicht viele Unterlagen erhalten geblieben. Die letzten großen Erfolge der österreichischen Sportler gab es bei der WM in Kairo 1939. Der vollständige Ausschluss jüdischer Spieler und Funktionäre aus dem Sportbetrieb, ihre Emigration oder ihre Verbringung in Konzentrationslager beraubte den ÖTTV vieler seiner Besten.

Wiederaufbau und Entwicklung

Ungebrochener Sportgeist und idealistisch gesinnte Funktionäre ermöglichten nach dem Krieg einen schnellen Wiederaufbau. Dies war mit heute kaum vorstellbaren Schwierigkeiten verbunden. Zerbombte Städte, von fremden Mächten besetztes Land, eingeschränkte Bewegungsfreiheit und schlechte Verkehrsbedingungen erforderten eine außerordentliche Einsatzbereitschaft. Dazu kam die materielle Not und die dürftige Ausrüstung der Sportler. Bälle waren Mangelware, die Tische schlecht, und man litt unter kalten Trainingslokalen - sofern überhaupt welche verfügbar waren. Alle diese Hindernisse wurden überwunden, und der Tischtennissport lebte von neuem auf. Verantwortlich dafür waren Männer wie Präsident Dr. Kunodi, Verbandssekretär Konrad Neidhardt, Verbandskapitän Robert Thum, Franz Linhart und viele andere. Lebendig ist das Andenken an Anita und Heinrich Nitschmann, die allen, die diese Ära miterlebt haben, als das Herz und die Seele des österreichischen Tischtennissports gelten.

Organisatorisch wurden vorerst die Vorkriegsverhältnisse beibehalten. Die Wiener Vereine bildeten zusammen mit den LTTV den ÖTTV. Der Tischtennissport nahm nun auch außerhalb Wiens einen ungeahnten Aufschwung, und der Spielbetrieb weitete sich ständig aus. Dem immer stärker spürbaren Wunsch nach mehr Selbständigkeit wurde Rechnung getragen und die Personalunion ÖTTV-WTTV beseitigt. Der ÖTTV wurde als bundesweiter Fachverband mit eigener Verwaltung und eigenen Funktionären etabliert. Ab diesem Zeitpunkt gab es auch einen eigenständigen Wiener Verband, der ebenso wie die Verbände der anderen Bundesländer Mitglied des ÖTTV war.

Die folgenden Jahre brachten ungeachtet der steten organisatorischen und finanziellen Probleme weiteres Wachstum. Österreich nahm 1956/57 an den Gründungsbesprechungen zur Europäischen Tischtennis-Union teil und trat als eines der 17 Gründungsmitglieder der am 13.3.1957 konstituierten ETTU in Erscheinung.

Die ganz großen sportlichen Erfolge konnten nach dem 2. Weltkrieg bei den Herren nicht mehr fortgesetzt werden. Nur noch einmal, nämlich 1948 in Wembley, konnten sie noch einmal ins internationale Rampenlicht treten, und zwar beim legendären 5:4 Sieg gegen Jugoslawien, den Eckl, Just und Bednar gegen Harangozo, Dolinar und Vogrinc erringen konnten, was den 3. WM-Rang bedeutete.

Die österreichischen Damen gehörten noch fast ein Jahrzehnt zur absoluten Weltklasse - vor allem solange die unvergessliche Trude Pritzi spielte und der Stern der Linde Wertl strahlte. So wurde Trude Pritzi 1947 zusammen mit der Ungarin Gizi Farkas in Paris noch einmal Weltmeisterin im Damen-Doppel und 1951 in Wien Dritte im Damen-Einzel, wo auch Österreichs Damenmannschaft (Pritzi und Wertl) den hervorragenden 2. Platz belegte. Linde Wertl errang in WM-Bewerben drei Silbermedaillen: Im Mixed-Doppel 1951 in Wien mit Harangozo (Jugoslawien) und 1953 in mit Dolinar (ebenfalls Jugoslawien) Bukarest, sowie 1955 in Utrecht im Damen-Einzel, wo sie ihre vorangegangenen aufsehenerregenden Erfolge gegen die vom Nimbus der Unbesiegbarkeit umgebene Rumänin Angelica Rozeanu nicht wiederholen konnte.

Dreimal, nämlich 1951, 1953 und 1954 hieß die Internationale Meisterin von Belgien Linde Werthl.

Späterhin musste sich Österreich sowohl bei den Damen als auch bei den Herren mit einer bescheideneren Rolle zufrieden geben. Das Vordringen der Asiaten machte sich immer stärker bemerkbar, auch in Europa selbst konnten Österreichs Amateure mit den Profis des Westens und den Staatsamateuren des Ostens nicht mehr mithalten. So ging der Anschluss an die Weltklasse verloren, und man etablierte sich, mit wechselndem Erfolg, in der Mittelklasse, durchbrochen von einzelnen Glanzlichtern, wie der Bronzemedaille von Wegrath/Jell bei den Europameisterschaften 1962 in Berlin, dem 8. Platz in der Herren-Mannschaft bei den EM 1972 in Rotterdam, dem 2. Rang im Burschen-Doppel von Amplatz/Pokorny (Jugend-EM in Vichy 1977) und der Bronzemedaille von Eckel/ Glanzer (Jugend-EM in Malmö 1983).

Impulse von außen

Die Entwicklung Österreichs zu einem wirtschaftlich blühenden Staat im Herzen Europas und seine geographische Lage zwischen zwei Machtblöcken hatten das Land zu einem Anziehungspunkt für Einwanderer gemacht, was auch im Sport nicht ohne Auswirkungen blieb.

Im Tischtennissport trat so eine Reihe von Spielern in Erscheinung, die von Vereinen zunächst als „Legionäre“ verpflichtet worden waren und schließlich die österreichische Staatsbürgerschaft erlangten. Diesen Spielerpersönlichkeiten, wie etwa zuerst Stanislaw Fraczyk, später Ding Yi, Qian Qianli und Kostadin Lengerov, danach Judit Herczig und Liu Jia und zuletzt Robert Gardos und Chen Weixing, verdankt der österreichische Tischtennissport wertvolle Impulse. Der in manchen Kreisen umstrittene Einsatz eingebürgerter Sportler in der österreichischen Nationalmannschaft löste jedenfalls einen deutlichen Anstieg des Interesses der Öffentlichkeit und der Medien am Tischtennissport aus. Insbesondere Ding Yi brachte es durch ausgezeichnete Leistungen bei den olympischen Spielen und weitere herausragende internationale Erfolge zustande, Österreich in der Tischtenniswelt wieder Geltung zu verschaffen. Mit ihm konnte die Herren-Mannschaft mehrfach unter die ersten 10 vordringen. 1990 gewann er mit der Bulgarin Guergueltcheva EM-Bronze im Gemischten Doppel in Göteborg. Herauszustreichen ist auch die EM-Bronzemedaille, die der Abwehrkünstler Chen Weixing mit der Weißrussin Viktoria Pavlovitch 2002 im Gemischten Doppel errang.

Wenn auch hier ein unmittelbarer Zusammenhang mit den international herausragenden Leistungen des Nachwuchses kaum herzustellen ist, so steht doch fest, dass der Leistungsplafond des Spitzentischtennis deutlich nach oben gerückt war. Unterstützt durch ein Paket von organisatorischen Maßnahmen drängte eine größere Anzahl junger Spieler als je zuvor an die Spitze, die auch glänzend bei Jugend-Europameisterschaften abschnitt. Hervorzuheben sind die Bronzemedaille von Jindrak/Fichtinger im Schüler-Mixed-Doppel und Jindrak/Schlager im Schüler-Doppel in Athen 1987, die Silbermedaille von Fichtinger/Rakos (Ungarn) im Schülerinnen-Doppel in Novisad 1988, die Silbermedaille von Schlager/Jindrak im Jugend-Doppel in Luxemburg 1989, der wahren Medaillenregen in Granada 1991, mit der Goldmedaille von Petra Fichtinger im Mädchen-Doppel (mit der polnischen Partnerin Januszyk), der Silbermedaille von Petra Fichtinger im Mädchen-Einzel, der Silbermedaille von Michael Schalwich im Burschen-Doppel mit dem damals noch für die Sowjetunion startenden Partner Vladimir Samsonov und zwei Bronzemedailen von Alexander Unterreiner und Thorsten Huber in der Schüler-Mannschaft sowie im Schüler-Doppel,

der Silbermedaille von Kostadin Lengerov im Burschen-Einzel in Laibach 1993 und dann der langersehnten Goldmedaille von Kostadin Lengerov im Einzel 1994 in Paris. Lengerov konnte bei diesen EM noch 3 weitere Medaillen nach Österreich holen: Silber im Burschen-Doppel und im Gemischten Doppel, Bronze mit der Burschen-Mannschaft. Den grandiosen Höhepunkt setzte die Neo-Österreicherin „Susi“ Liu Jia, die 1998 im italienischen Norcia dreimal und 1999 im tschechischen Frydek-Mistek zweimal Gold gewann.

Dass diese Sportler nun auch in der Allgemeinen Klasse großartige Erfolge feiern, ist besonders erfreulich. Dabei steht natürlich der grandiose Erfolg von Werner Schlager als Weltmeister 2003 im Herren-Einzel (Paris) im Vordergrund. Im gleichen Jahr standen Österreicher aber auch auf dem obersten Platz des EM-Siegerpodestes: Im nordwestitalienischen Courmayeur wurde Werner Schlager mit seiner ungarischen Partnerin Krisztina Tóth Europameister im Gemischten Doppel; Chen Weixing (mit dem Weißrussen Tschetinin) krönte seine Karriere mit dem Europameistertitel im Herren-Doppel. Doch auch in jüngsten Jahren hielt die Erfolgsserie unserer Sportler an. 2005 gab es endlich den lang ersehnten großen Erfolg für Österreichs Weltklasse-Doppel Werner Schlager und Karl Jindrak: Bei den Europameisterschaften im dänischen Århus gewannen die beiden Ausnahmesportler Gold im Herrendoppel. Nicht nachstehen konnte da Lia Jia, die bei dieser EM den ersten österreichischen Europameistertitel im Einzel holte. Österreichs Herrenteam verfehlte EM-Gold nur denkbar knapp, konnte sich aber, ebenso wie Abwehrkünstler Chen Weixing mit seiner weißrussischen Partnerin Viktoria Pavlovitch, über Silber freuen – ebenso wie Werner Schlager und Liu im Gemischten Doppel über Bronze.

Werner Schlager hatte schon mit der Bronzemedaille im Herren-Einzel bei den Weltmeisterschaften 2000 in Eindhoven und bei den Europameisterschaften 2002 in Zagreb sowie drei weiteren dritten Plätzen im Herren-Doppel - mit seinem Standardpartner Karl Jindrak - bei den Europameisterschaften 1998, 2000 und 2003 seine Weltklasse unter Beweis gestellt.

Ein dritter Platz im Gemischten Doppel von Werner Schlager und Liu Jia bei den Europameisterschaften 2002, der Europa-Top-12 Sieg von Werner Schlager im Jahr 2000 sowie eine beachtliche Anzahl von tollen Erfolgen bei ITTF-Pro-Tour Turnieren von Werner Schlager im Einzel und dem Doppel Werner Schlager / Karl Jindrak, schließlich noch die erstmalige Mannschaftsmedaille bei Europameisterschaften durch den 3. Platz in Zagreb im Jahr 2002, runden das Erfolgsbild der neuesten österreichischen Tischtennisgeschichte ab.

Österreich kann - unabhängig von seiner internationalen Erfolgsstatistik - durchaus als Tischtennisation bezeichnet werden. Eine Studie aus dem Jahre 1981 weist Tischtennis vor allem auf dem Breiten- und Hobbysportsektor als eine der beliebtesten Sportarten des Österreichers aus. Die Mitgliederstatistik des ÖTTV vom Oktober 2005 registriert 551 Vereine mit 22890 Aktiven - eine eindrucksvolle Steigerung gegenüber dem Jahre 1948, als man 200 Klubs mit etwa 5000 Spielern zählte.

Die Faszination des kleinen weißen Balls ging aber immer vom Spitzensport aus. Auch das österreichische Nachkriegs-Tischtennis brachte viele Spielerpersönlichkeiten hervor, die Statistik der Titelträger zeigt häufig wiederkehrende Namen. Bei den Damen erreichten mehrmals Staatsmeistertitel: Trude Pritzi (8), Liu Jia (6), Petra Fichtinger (6), Elisabeth Willinger (5), Barbara Wiltsche/Kottek/Gehart (5), Elisabeth Maier (5), Linde Werthl (4), Henrike Willinger (4), Brigitte Gropper (3), Fritz Scharfegger (2), Gabi Smekal (2). Mehrfache Sieger bei den Herren waren: Werner Schlager (12), Ding Yi (7), Otto Eckl (5), Karl Wegrath (4), Rudolf Weinmann (4), Erich

Amplatz (4), Viktor Hirsch (3), Günter Heine (3), Gottfried Bär (3), Stanislaw Fraczyk (3), Josef Sedelmayer (2), Heinz Schlüter (2), Franz Thallinger (2).

Unter den ersten 100 der Weltrangliste wurden nach 1945 geführt: Trude Pritzi, Linde Wertl, Dolores Fetter, Brigitte Gropper, Barbara Wiltsche, Elisabeth Maier, Vera Kottek, Petra Fichtinger, Adriane Burg, Liu Jia und Li Qiangbing; Otto Eckl, Heribert Just, Heinrich Bednar, Dr. Waldemar Fritsch, Josef Sedelmayer, Rudolf Weinmann, Heinz Schlüter, Erich Amplatz, Gottfried Bär, Stanislaw Fraczyk, Dietmar Palmi, Ding Yi, Qian Qianli, Kostadin Lengerov, Robert Gardos, Chen Weixing und Werner Schlager, der 2003 sogar Rang 1 belegte.

Tischtennisgeschichte haben nicht nur begnadete Spieler oder tüchtige Funktionäre geschrieben. Die Ideen findiger Köpfe haben im Tischtennis immer schon ein fruchtbares Betätigungsfeld gefunden. „Not macht erfinderisch“ erweist sich bei ihnen keineswegs als leeres Sprichwort, betrachtet man die Einfälle mancher Recken, sich auf diese Weise im Wettkampf einen Vorteil zu verschaffen.

Die Palette reicht vom luftgefüllten Schläger zum sogenannten „Moosgummi“ der späten 50er-Jahre, sie reicht vom Gerät mit Schlägerbelägen von beiderseits gleicher Farbe und gleichem Klang, aber unterschiedlichen Spieleigenschaften, wobei der Schläger, um den Gegner zu täuschen, oft noch während des Ballwechsels gedreht wurde, bis zum „Frischkleben“ unserer Tage, das dem Angriffsspieler durch die höhere Ballgeschwindigkeit weitere Vorteile verschafft. So ist der Tischtennisport vor allem in der neueren Zeit sehr stark vom Schlägermaterial geprägt worden. Schieden sich schon die Geister am dicken „Schwamm“ der 50er-Jahre (er wurde in Österreich lange verboten), so hatte der um 1960 aus Japan nach Europa eingeführte „Top-Spin“ geradezu revolutionierende Wirkung. Der Charakter des Tischtennisports änderte sich von Grund auf. War früher das oft langweilige, stundenlange „Schupfen“ oder „Löffelspiel“ zuschauerfeindlich gewesen, so heisst heute die Devise der modernen Spielsysteme „to kill the third ball“ (mit dem dritten Ball punkten) für den Aufschläger, „fourth ball attack“ (Angriff beim vierten Ball) für den Rückschläger.

Durch diese Entwicklung sind die Feinheiten des Tischtennisports für das breite Publikum schwer erkennbar geworden. Die 1984 in Kraft getretene Zwei-Farben-Regel - die eine Schlägerseite muss mit einem roten Belag, die andere mit einem schwarzen Belag versehen sein - sowie die Verschärfung der Serviceregeln, haben das Spiel wieder in eine andere Richtung bewegt. Eine neue Ära wurde mit der Einführung eines mit 40mm Durchmesser um 2mm größeren Balls eingeläutet. Das Spiel soll dadurch etwas langsamer und damit durchschaubarer, die Ballwechsel länger und damit attraktiver werden. Der erhöhten Attraktivität soll auch die neue Zählweise – kürzere Sätze bis 11 Punkte – dienen.

Als Organisator hat der ÖTTV große internationale Anerkennung gefunden. Dreimal wurde er mit der Durchführung von Weltmeisterschaften betraut. 1933 und 1937 fanden sie in Baden, 1951 in Wien statt. Mehr als ein halbes Jahrhundert später, nämlich 2005, gelangten wieder Weltmeisterschaften in Österreich zur Austragung, diesmal jene der Junioren – würdiger Gastgeber war Linz.

Darüber hinaus war der ÖTTV Mit-Initiator der aus den „Jugend-Europa-Treffen“ hervorgegangenen Jugend-Europameisterschaften, deren Ausrichtung bisher fünfmal an ihn vergeben wurde - und zwar 1969 (Obertraun), 1976 (Maria-Enzersdorf/Südstadt), 1982 und 1990 (Hollabrunn) sowie 1984 (Linz). Der ÖTTV wurde mit der Ausrichtung der 1. Tischtennis-Europameisterschaften der Senioren im Jahre 1995 in Wien betraut. Diese größte jemals in Österreich durchgeführte Tischtennisveranstaltung wurde zu einem eindrucksvollen organisatorischen Erfolg.

Lange Tradition besitzen die Internationalen Meisterschaften von Österreich, die in der allgemeinen Klasse 40mal - zuletzt 2004 in Wels - ausgetragen wurden und sich vom freundschaftlichen Wettstreit unter Nachbarländern zum hochdotierten Preisgeldturnier im Rahmen der ITTF-Pro-Tour entwickelt haben, das nahezu jährlich mit neuen Teilnahmerecorden aufwarten kann.

Dreizehnmal führte der ÖTTV die Internationalen Jugendmeisterschaften von Österreich durch. 1975 organisierte der Wiener Tischtennis-Verband das Ranglistenturnier der jeweils 12 besten Spieler und Spielerinnen Europas, das „Europa Top 12“, das auch 1992 in Wien zur Austragung gelangte und 2001 in Wels neuerlich auf heimischem Boden stattfand.

Abschnitt J

Österreichische Staatsmeister • Mannschaft

Jahr	Herren	Damen
1945-1948	nicht ausgetragen	nicht ausgetragen
1949	Austria Wien	Union Breitenbrunn
1950	Vienna	Union Breitenbrunn
1951	Austria Wien	Austria Wien
1952	Union Landhaus Wien	Austria Wien
1953	Vienna	Austria Wien
1954-1956	nicht ausgetragen	nicht ausgetragen
1957	Vienna	nicht ausgetragen
1958	BBSV Wien	nicht ausgetragen
1959	Alpine Donawitz	nicht ausgetragen
1960	Alpine Donawitz	nicht ausgetragen
1961	BBSV Wien	nicht ausgetragen
1962	BBSV Wien	Stickstoff Linz
1963	BBSV Wien	Polizei SV Wien
1964	TSV Fulpmes	Polizei SV Wien
1965	Vienna	Polizei SV Wien
1966	BBSV Wien	Polizei SV Wien
1967	Straßenbahn Wien	Polizei SV Wien
1968	Straßenbahn Wien	Polizei SV Wien
1969	Straßenbahn Wien	Polizei SV Wien
1970	UKJ Wien	Polizei SV Wien
1971	UKJ Tyrolia	Polizei SV Wien
1972	Alfa Straßenbahn	UKJ Tyrolia
1973	UHK Graz	UKJ Tyrolia
1974	ATUS Miller Traismauer	Polizei SV Wien
1975	SV Raika Kuchl	Polizei SV Wien
1976	SV Raika Kuchl	ATUS Graz
1977	SV Sax Langenlois	ATUS Graz
1978	SV Sax Langenlois	ATUS Judenburg-Sparkasse
1979	Union Sparkasse Stockerau	ATUS Judenburg-Sparkasse
1980	„Die NÖ“ Union Stockerau	ATUS Judenburg-Sparkasse
1981	SV Raika Kuchl	ATUS Judenburg-Sparkasse
1982	TTC Raiffeisen Langenlois	ATUS Judenburg-Sparkasse
1983	TTC Raiffeisen Langenlois	ATUS Judenburg-Sparkasse
1984	TTC Raiffeisen Langenlois	ATUS Judenburg-Sparkasse
1985	TTC Sparkasse Stockerau	Union Sefra Korneuburg
1986	TTC Sparkasse Stockerau	SV Schwechat
1987	TTC CA Stockerau	SV Schwechat
1988	SV Raika Langenlois	ATUS Judenburg-Sparkasse
1989	TTC CA Stockerau	ATUS Judenburg-Sparkasse
1990	TTC CA Stockerau	ATUS Judenburg-Sparkasse
1991	TTC Raiffeisen Kuchl	ATUS Judenburg-Sparkasse
1992	U. SPG Wolkersdorf/Langenlois	SV Schwechat
1993	SV Schwechat	Union Raiffeisen Oberndorf
1994	U. SPG Wolkersdorf/Langenlois	Union Raiffeisen Oberndorf
1995	Union Wolkersdorf	SV Schwechat
1996	SV Schwechat	SV Schwechat
1997	SV Schwechat	SV Schwechat
1998	TTV Hornstein	ASKÖ Erdgas Linz-Froschberg
1999	TTV Hornstein	ASKÖ Erdgas Linz-Froschberg
2000	SVS Niederösterreich	ASKÖ Erdgas Linz-Froschberg
2001	SVS Niederösterreich	ASKÖ Erdgas Linz-Froschberg
2002	SVS Niederösterreich	ASKÖ Erdgas Linz-Froschberg
2003	SVS Niederösterreich	ASKÖ Erdgas Linz-Froschberg
2004	SVS Niederösterreich	ASKÖ Erdgas Linz-Froschberg
2005	SVS Niederösterreich	ASKÖ Erdgas Linz-Froschberg
2006	SVS Niederösterreich	ASKÖ Erdgas Linz-Froschberg

Österreichische Staatsmeister • Herren-Einzel

Jahr	Austragungsort	Staatsmeister	Vizestaatsmeister
1946	Wien	Eckl	Bednar
1947	Wien	Eckl	Bednar
1948	Innsbruck	Eckl	Hartinger
1949	Graz	Bednar	Just
1950	Linz	Eckl	Russak
1951	Salzburg	Just	Russak
1952	Wien	Eckl	Just
1953	Bregenz	Awart	Just
1954	Klagenfurt	Wegrath	Just
1955	Wien	Sedelmayer	Bednar
1956	Baden	Just	Obermayer
1957	Graz	Sedelmayer	Zankl
1958	Innsbruck	Wegrath	Hirsch
1959	Wien	Hirsch	Stoiber
1960	Donawitz	Hirsch	Sedelmayer
1961	Salzburg	Troll	Jell
1962	Wien	Wegrath	Stoiber
1963	Salzburg	Wegrath	Duschanek
1964	Klagenfurt	Duschanek	Eberl
1965	Innsbruck	Köllner	Sedelmayer
1966	Salzburg	Heine	Köllner
1967	Innsbruck	Hirsch	Köllner
1968	Graz	Heine	Hold
1969	Bregenz	Schlüter	Kleewein
1970	Linz	Thallinger	Schlüter
1971	Schwechat	Weinmann	Heine
1972	Mödling	Schlüter	Weinmann
1973	Wels	Thallinger	Rottenberg
1974	Wien	Weinmann	Petrzalka
1975	Kapfenberg	Weinmann	Thallinger
1976	Eggenburg	Dr. Weinmann	Suda
1977	Wien	Heine	Thallinger
1978	Pinkafeld	Amplatz	Koller
1979	Judenburg	Bär	Amplatz
1980	Bregenz	Amplatz	Bär
1981	Klagenfurt	Amplatz	Pröglhöf
1982	Wien	Amplatz	Palmi
1983	Linz	Bär	Amplatz
1984	Oberwart	Gockner	Amplatz
1985	Innsbruck	St. Fraczyk	Raidl
1986	Wilhelmsburg	Bär	Amplatz
1987	Salzburg	St. Fraczyk	Gockner
1988	Stockerau	Ding Yi	St. Fraczyk
1989	Judenburg	Ding Yi	Qian Qianli
1990	Kremsmünster	Ding Yi	Qian Qianli
1991	Wolfsberg	Ding Yi	Qian Qianli
1992	Dornbirn	Ding Yi	W. Schlager
1993	Perg	Ding Yi	Qian Qianli
1994	Eisenstadt	Ding Yi	Lengerov
1995	Innsbruck	W. Schlager	Ding Yi
1996	St. Pölten	W. Schlager	Lengerov
1997	Rif/Hallein	W. Schlager	Jindrak
1998	Wien	W. Schlager	Jindrak
1999	Judenburg	W. Schlager	Qian Qianli
2000	Linz	W. Schlager	Qian Qianli
2001	Kapfenberg	W. Schlager	Lengerov
2002	Wolfsberg	W. Schlager	R. Gardos
2003	Perg	W. Schlager	Chen Weixing
2004	Wolfurt	W. Schlager	R. Gardos
2005	Kufstein	W. Schlager	Chen Weixing
2006	Stockerau	W. Schlager	Chen Weixing

Österreichische Staatsmeister • Damen-Einzel

Jahr	Austragungsort	Staatsmeister	Vizestaatsmeister
1946	Wien	Pritzi	Grahl
1947	Wien	Pritzi	Grahl
1948	Innsbruck	Pritzi	Grahl
1949	Graz	Pritzi	Wutzi
1950	Linz	Wertl	Pritzi
1951	Salzburg	Pritzi	Wertl
1952	Wien	Pritzi	Wertl
1953	Bregenz	Pritzi	Wertl
1954	Klagenfurt	Wertl	Pritzi
1955	Wien	Pritzi	Wertl
1956	Baden	Wertl	Lauber
1957	Graz	Wunsch	Hübl
1958	Innsbruck	Wertl	Gombocz
1959	Wien	Wanek	Hintner
1960	Donawitz	Scharfegger	Bogensberger
1961	Salzburg	Scharfegger	Streifer
1962	Wien	H. Willinger	Wanek
1963	Salzburg	H. Willinger	Wanek
1964	Klagenfurt	H. Willinger	E. Willinger
1965	Innsbruck	E. Willinger	H. Willinger
1966	Salzburg	E. Willinger	H. Willinger
1967	Innsbruck	H. Willinger	E. Willinger
1968	Graz	Jahn	Smekal
1969	Bregenz	Smekal	Jahn
1970	Linz	E. Willinger	Smekal
1971	Schwechat	Smekal	Jahn
1972	Mödling	E. Willinger	Smekal
1973	Wels	E. Bogner	Smekal
1974	Wien	E. Willinger	E. Bogner
1975	Kapfenberg	Wagner	R. Gerich
1976	Eggenburg	Wirnsberger	R. Gerich
1977	Wien	Gropper	E. Heine
1978	Pinkafeld	Gropper	D. Fetter
1979	Judenburg	Gropper	D. Fetter
1980	Bregenz	D. Fetter	Gropper
1981	Klagenfurt	Wiltsche	D. Fetter
1982	Wien	Wiltsche	D. Fetter
1983	Linz	Wiltsche	Maier
1984	Oberwart	Wiltsche	Leitgeb
1985	Innsbruck	Maier	Krauskopf
1986	Wilhelmsburg	Maier	Krauskopf
1987	Salzburg	Maier	Krauskopf
1988	Stockerau	Maier	V. Kottek
1989	Judenburg	V. Kottek	Leitgeb
1990	Kremsmünster	Maier	Kottek
1991	Wolfsberg	Fichtinger	Maier
1992	Dornbirn	Fichtinger	Zillner
1993	Perg	Wiltsche	Fichtinger
1994	Eisenstadt	Fichtinger	Zillner
1995	Innsbruck	Fichtinger	Albustin
1996	St. Pölten	Fichtinger	Bazzi
1997	Rif/Hallein	Fichtinger	Herczig
1998	Wien	Liu Jia	Herczig
1999	Judenburg	Liu Jia	Herczig
2000	Linz	Liu Jia	Herczig
2001	Kapfenberg	Liu Jia	Herczig
2002	Wolfsberg	Liu Jia	Herczig
2003	Perg	Herczig	Wolf
2004	Wolfsfurt	Herczig	Heine
2005	Kufstein	Liu Jia	Herczig
2006	Stockerau	Liu Jia	Herczig

Österreichische Staatsmeister • Herren-Doppel

Jahr	Austragungsort	Staatsmeister	Vizestaatsmeister
1946	Wien	Diwald-Wunsch	Bednar-Just
1947	Wien	Bednar-Hartwich	Diwald-Wunsch
1948	Innsbruck	Bednar-Eckl	Holy-Karl
1949	Graz	Bednar-Just	Diwald-Hochenegger
1950	Linz	Eckl-Just	Bednar-Wunsch
1951	Salzburg	Eckl-Just	Bednar-Schuech
1952	Wien	Eckl-Just	Bednar-Wunsch
1953	Bregenz	Awart-Stoiber	Raschia-Schindler
1954	Klagenfurt	Awart-Stoiber	Schuech-Wegrath
1955	Wien	Awart-Stoiber	Just-Eckl
1956	Baden	Eckl-Just	Kahr-Repolusk
1957	Graz	Sedelmayer-E. Wagner	Hammerschmid-H. Wagner
1958	Innsbruck	Jell-Wegrath	Repolusk-E. Wagner
1959	Wien	Jell-Wegrath	Hirsch-Sedelmayer
1960	Donawitz	Jell-Wegrath	Ebner-Zankl
1961	Salzburg	Repolusk-Stoiber	Hold-Wretschitsch
1962	Wien	Plha-Mörth	Engel-Zezula
1963	Salzburg	Engel-Zezula	Kleewein-Kofler
1964	Klagenfurt	Bauregger-Mörth	Duschanek-Loreth
1965	Innsbruck	Heine-Sedelmayer	Bauregger-Mörth
1966	Salzburg	Duschanek-Heine	Köllner-E. Wagner
1967	Innsbruck	Köllner-Schlüter	Bacher-Eberl
1968	Graz	Petrzalka-Schlüter	Heine-Zinke
1969	Bregenz	Heine-Weinmann	Petrzalka-Schlüter
1970	Linz	Petrzalka-Schlüter	Heine-Weinmann
1971	Schwechat	Heine-Weinmann	Petrzalka-Schlüter
1972	Mödling	Petrzalka-Schlüter	Heine-Weinmann
1973	Wels	Heine-Latzelsberger	Suda-Zwicklhuber
1974	Wien	Waldhäusl-Weinmann	Burian-Heine
1975	Kapfenberg	Rottenberg-Weinmann	Suda-Zwicklhuber
1976	EGGENBURG	Suda-Zwicklhuber	Bär-Hiegelsberger
1977	Wien	Bär-Hiegelsberger	Frank-Vastagh
1978	Pinkafeld	Amplatz-Müller	Pröglhöf-Rottenberg
1979	Judenburg	Amplatz-Müller	Kleewein-Sporrer
1980	Bregenz	Amplatz-Müller	Suda-Pokorny
1981	Klagenfurt	Amplatz-Pröglhöf	D. Palmi-Mag. Zinke
1982	Wien	Luzak-Andrysik	Müller-Svoboda
1983	Linz	Amplatz-D. Palmi	Gockner-Schober
1984	Oberwart	Müller-Fraczyk Z.	Amplatz-D. Palmi
1985	Innsbruck	Gockner-Bauer	Fraczyk-Fraczyk
1986	Wilhelmsburg	Fraczyk-Fraczyk	Bär-Eckel
1987	Salzburg	Fraczyk-Fraczyk	Amplatz-Bauer
1988	Stockerau	Fraczyk-Fraczyk	Ding Yi-Gockner
1989	Judenburg	Qian Qianli-Bär	Amplatz-Pokorny
1990	Kremsmünster	W. Schlager-Jindrak	Amplatz-Mag. Klaus
1991	Wolfsberg	W. Schlager-Jindrak	Ding Yi-Böhm
1992	Dornbirn	W. Schlager-Jindrak	Ding Yi-Amplatz
1993	Perg	M. Schalwich-Stecher	Qian Qianli-Eckel
1994	Eisenstadt	Qian Qianli-Lengerov	W. Schlager-Jindrak
1995	Innsbruck	W. Schlager-Jindrak	Ding Yi-Lengerov
1996	St. Pölten	W. Schlager-Jindrak	Qian Qianli-Lengerov
1997	Rif/Hallein	Qian Qianli-Lengerov	W. Schlager-Jindrak
1998	Wien	W. Schlager-Jindrak	Qian Qianli-Hochkofler
1999	Judenburg	W. Schlager-Jindrak	Qian Qianli-Lengerov
2000	Linz	Qian Qianli-Lengerov	W. Schlager-Jindrak
2001	Kapfenberg	W. Schlager-Jindrak	Qian Qianli-Lengerov
2002	Wolfsberg	R. Gardos-Ch. Maier	Lengerov-Presslmayer
2003	Perg	W. Schlager-Jindrak	Lengerov-Chen Weixing
2004	Wolfurt	W. Schlager-Jindrak	R. Gardos-K. Gardos
2005	Kufstein	W. Schlager-Jindrak	Lengerov-Chen Weixing
2006	Stockerau	W. Schlager-Chen Weixing	Presslmayer-Plavsic

Österreichische Staatsmeister • Damen-Doppel

Jahr	Austragungsort	Staatsmeister	Vizestaatsmeister
1946	Wien	Grahl-Pritzi	Nitschmann-Thum
1947	Wien	Grahl-Pritzi	Haidinger-Karl
1948	Innsbruck	Grahl-Pritzi	Hahnemann-Weber
1949	Graz	Wertl-Wutzi	Grossek-Jentl
1950	Linz	Wertl-Wutzi	Kantner-Kantner
1951	Salzburg	Wertl-Wutzi	Bernleitner-Minarik
1952	Wien	Wertl-Wutzi	Keimal-Lauber
1953	Bregenz	Wertl-Wutzi	Hotter-Lauber
1954	Klagenfurt	Pritzi-Scharfegger	Wertl-Wutzi
1955	Wien	Pritzi-Scharfegger	Wertl-Wutzi
1956	Baden	Hübl-Wertl	Lauber-Walter
1957	Graz	Hotter-Wunsch	Hübl-Schreiner
1958	Innsbruck	Stoiber-Wertl	Hintner-Wunsch
1959	Wien	Kolisek-Wanek	Böhm-Stoiber
1960	Donawitz	Bogensberger-Scharfegger	Hintner-Wunsch
1961	Salzburg	Wertl-Wunsch	Bogensberger-Scharfegger
1962	Wien	Willinger-Willinger	Kraft-Wanek
1963	Salzburg	Bogensberger-Scharfegger	Kraft-Wanek
1964	Klagenfurt	Willinger-Willinger	Bogensberger-Scharfegger
1965	Innsbruck	Bogensberger-Scharfegger	Willinger-Willinger
1966	Salzburg	Willinger-Willinger	Petsche-Kaiser
1967	Innsbruck	Willinger-Willinger	Hintner-Stoiber
1968	Graz	Hintner-Jahn	Smekal-E. Willinger
1969	Bregenz	Forstner-Stummer	Hintner-Jahn
1970	Linz	Smekal-E. Willinger	Forstner-Stummer
1971	Schwechat	Hintner-E. Willinger	Schwarz-Smekal
1972	Mödling	E. Bogner-Smekal	Höck-Frisch
1973	Wels	Hintner-E. Willinger	E. Bogner-Smekal
1974	Wien	Hintner-E. Willinger	Schoissengeier-Wögerbauer
1975	Kapfenberg	Wagner-Wirnsberger	R. Gerich-Sandpeck
1976	Eggenburg	Wagner-Wirnsberger	Höck-Schroll
1977	Wien	D. Fetter-Gropper	Legenstein-Wachter
1978	Pinkafeld	Gropper-Ringhofer	Fetter-Fetter
1979	Judenburg	Fetter-Fetter	Traunig-Wiltsche
1980	Bregenz	Deistler-Zehetbauer	Gropper-Traunig
1981	Klagenfurt	D. Fetter-Wiltsche	Deistler-Zehetbauer
1982	Wien	D. Fetter-Wiltsche	Deistler-Zehetbauer
1983	Linz	D. Fetter-Maier	Gropper-Deistler
1984	Oberwart	D. Fetter-Maier	Gropper-Deistler
1985	Innsbruck	Awart-Maier	Krauskopf-Zillner
1986	Wilhelmsburg	V. Kottek-Rudolecky	Maier-Schell
1987	Salzburg	Zillner-Schell	Kagseder-P. Palmi
1988	Stockerau	V. Kottek-Wiltsche	Krauskopf-Leitgeb
1989	Judenburg	Maier-Schell	Gropper-Zillner
1990	Kremsmünster	Maier-Schell	Gropper-Leitgeb
1991	Wolfsberg	V. Kottek-Wiltsche	Gropper-Zillner
1992	Dornbirn	Albustin-Wiltsche	Gropper-Zillner
1993	Perg	Gropper-Zillner	Albustin-Wiltsche
1994	Eisenstadt	Albustin-Zillner	M. Burg-Glanzer
1995	Innsbruck	Albustin-Zillner	Fichtinger-Heigl
1996	St. Pölten	Fichtinger-Rabl	Albustin-Zillner
1997	Rif/Hallein	Herczig-Rabl	Albustin-Zillner
1998	Wien	Liu Jia-Glanzer	Albustin-Zillner
1999	Judenburg	Albustin-Zillner	Liu Jia-Glanzer
2000	Linz	Liu Jia-Mayrhofer	Albustin-Zillner
2001	Kapfenberg	Liu Jia-Mayrhofer	Herczig-Glanzer
2002	Wolfsberg	Liu Jia-Petzner	Herczig-Mayrhofer
2003	Perg	Wolf-Fleck	Wex-Heine
2004	Wolfurt	Rieder-Kainz	Petzner-Wex
2005	Kufstein	Liu Jia-Heine	Li Qiangbing-Petzner
2006	Stockerau	Liu Jia-Heine	Herczig-Permoser

Österreichische Staatsmeister • Mixed-Doppel

Jahr	Austragungsort	Staatsmeister	Vizestaatsmeister
1946	Wien	Eckl-Pritzi	Schuech-Grahl
1947	Wien	Eckl-Pritzi	Bednar-Grahl
1948	Innsbruck	Eckl-Pritzi	Holy-Hahnmann
1949	Graz	Bednar-Pritzi	Russak-Grossek
1950	Linz	Schuech-Steinemer	Wunsch-Matrinsky
1951	Salzburg	Eckl-Pritzi	Bednar-Wutzi
1952	Wien	Eckl-Pritzi	Bednar-Wertl
1953	Bregenz	Wegrath-Scharfegger	Raschia-Hotter
1954	Klagenfurt	Wegrath-Scharfegger	Bednar-Wertl
1955	Wien	Wegrath-Scharfegger	Bednar-Wertl
1956	Baden	Just-Wertl	Wegrath-Laubner
1957	Graz	Sedelmayer-Hübl	Wegrath-Wunsch
1958	Innsbruck	Wegrath-Hotter	E. Wagner-Wertl
1959	Wien	Wegrath-Hotter	E. Wagner-Hübl
1960	Donawitz	Wegrath-Scharfegger	Hold-Bogensberger
1961	Salzburg	Wegrath-Scharfegger	Zankl-Wanek
1962	Wien	Zezula-Wertl	Wegrath-Bogensberger
1963	Salzburg	Wegrath-Scharfegger	Stoiber-Streifer
1964	Klagenfurt	Wegrath-Scharfegger	Köllner-H. Willinger
1965	Innsbruck	Wegrath-Scharfegger	Köllner-Tupy
1966	Salzburg	Wegrath-Scharfegger	Heine-E. Willinger
1967	Innsbruck	Hirsch-E. Willinger	Schlüter-Smekal
1968	Graz	Heine-E. Willinger	Schlüter-Smekal
1969	Bregenz	Schlüter-Smekal	Heine-E. Willinger
1970	Linz	Schlüter-Smekal	Heine-E. Willinger
1971	Schwechat	Schlüter-Smekal	Heine-E. Willinger
1972	Mödling	Schlüter-Smekal	Fischer-E. Bogner
1973	Wels	Rottenberg-Smekal	Heine-Sandpeck
1974	Wien	Weinmann-E. Willinger	Burian-Höck
1975	Kapfenberg	Rottenberg-Wagner	Weinmann-Höck
1976	Edgenburg	Rottenberg-Wagner	Müller-D. Fetter
1977	Wien	Pokorny-Gropper	Suda-Staar
1978	Pinkafeld	Müller-D. Fetter	Amplatz-Wiltsche
1979	Judenburg	Amplatz-Wiltsche	Bär-Traunig
1980	Bregenz	Müller-D. Fetter	Pokorny-Gropper
1981	Klagenfurt	Müller-D. Fetter	Eckel-Wiltsche
1982	Wien	Müller-D. Fetter	Eckel-Wiltsche
1983	Linz	Gockner-Gropper	Glanzer-Maier
1984	Oberwart	Müller-D. Fetter	Eckel-Wiltsche
1985	Innsbruck	St. Fraczyk-Maier	Amplatz-Krauskopf
1986	Wilhelmsburg	St. Fraczyk-Maier	Gsodam-Zillner
1987	Salzburg	St. Fraczyk-Maier	Dr. Schicht-Gropper
1988	Stockerau	Ding Yi-Krauskopf	Eckel-Wiltsche
1989	Judenburg	Qian Qianli-P. Palmi	Ding Yi-Maier
1990	Kremsmünster	Eckel-Maier	Qian Qianli-P. Palmi
1991	Wolfsberg	Raidl-V. Kottek	Pokorny-Gropper
1992	Dornbirn	Doppler-Fichtinger	Jindrak-Gropper
1993	Perg	Doppler-Fichtinger	W. Schlager-Albustin
1994	Eisenstadt	W. Schlager-Albustin	Doppler-Fichtinger
1995	Innsbruck	Jindrak-Zillner	W. Schlager-Albustin
1996	St. Pölten	Lengerov-Fichtinger	Ding Yi - E. Glanzer
1997	Rif/Hallein	W. Schlager-Albustin	Lengerov-Fichtinger
1998	Wien	Lengerov-Fichtinger	Qian Qianli-Liu Jia
1999	Judenburg	Preßlmayer-Liu Jia	Jindrak-Zillner
2000	Linz	Preßlmayer-Liu Jia	W. Schlager-Herczig
2001	Kapfenberg	W. Schlager-Herczig	Preßlmayer-Liu Jia
2002	Wolfsberg	W. Schlager-Liu Jia	Lengerov-Zillner
2003	Perg	Preßlmayer-Liu Jia	W. Schlager-Herczig
2004	Wolfsfurt	W. Schlager-Herczig	R. Gardos-Heine
2005	Kufstein	Preßlmayer-Liu Jia	W. Schlager-Herczig
2006	Stockerau	Preßlmayer-Liu Jia	K. Gardos-Wolf

